

STADT ST. GEORGEN

Sachlicher Teilflächennutzungsplan
Windenergie
- Begründung -

16.11.2016



HHP HAGE+HOPPENSTEDT Partner
raumplaner | landschaftsarchitekten
D - 72108 Rottenburg am Neckar

INHALT

Erläuterungsbericht

TEIL I: STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

A. PLANUNGSERFORDERNIS UND REGULINGSGEGENSTAND	6
1. Energiekonzept und Energiewende	6
2. Landesplanung	6
3. Regionalplanung.....	6
4. Kommunale Steuerung von Windenergieanlagen – Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie	7
5. Windenergieerlass Baden-Württemberg	9
6. Windatlas Baden-Württemberg	9
B. ZU BERÜCKSICHTIGENDE ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN.....	10
1. Landesentwicklungsplan 2002	10
2. Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003	11
C. KOMMUNALE LEITLINIEN DER PLANUNG UND INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT	12
1. Leitlinien der Windenergieplanung	12
2. Interkommunale Zusammenarbeit bei der Flächennutzungsplanung - Abstimmungsgebot.....	13
D. SCHLÜSSIGES GESAMTRÄUMLICHES PLANUNGSKONZEPT	14
E. KONZENTRATIONSZONEN IN DER STADT ST. GEORGEN	19
1. Vergleich der potenziellen Windnutzungsgebiete und Alternativenprüfung der geplanten Konzentrationszonen.....	19
2. Vertiefte Betrachtung und Konkretisierung potentieller Windnutzungsgebiete für eine Ausweisung als Konzentrationszone im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie.....	21
3. Konzentrationszonen.....	26
4. Übersicht zur Entwicklung der Konzentrationszonen	29
F. ÜBERPRÜFUNG DES SUBSTANZIELLEN RAUMS FÜR DIE WINDENERGIENUTZUNG	33
G. ABGLEICH DER AUSWEISUNGEN MIT DEN ERFORDERNISSEN DER LANDES- PLANUNG, DER RAUMORDNUNG UND DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG	35
1. Landesentwicklungsplan 2002	35
2. Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003	36
3. Teilfortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien – Windenergie	36
4. Flächennutzungsplan	36
H. BERÜCKSICHTIGUNG WEITERER BELANGE UND HINWEISE	37
I. ABWÄGUNG	39

TEIL II: VERFAHREN 39

ANLAGEN – PLÄNE..... 45

QUELLENVERZEICHNIS 46

GLOSSAR 48

**TEIL III: UMWELTBERICHT
(SEPARATES DOKUMENT MIT ANHÄNGEN) Stand 1.7.2015**

**TEIL IV: WINDENERGIESTUDIE
(SEPARATES DOKUMENT) Stand 10.4.2013**

ABBILDUNGEN

Abb. 1	Plangebiet Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie St. Georgen.....	7
Abb. 2	Planungsansatz Windenergiestudie (HHP 2012)	14
Abb. 3	Potentielle Windnutzungsgebiete Stadt St. Georgen	19
Abb. 4	Konzentrationszone Steinwald.....	26
Abb. 5	Visualisierung Konzentrationszone Steinwald von Westen.....	26
Abb. 6	Konzentrationszone Schlossberg	28
Abb. 7	Visualisierung Konzentrationszone Schlossberg, aus südsüdwestlicher Richtung	28
Abb. 8	Gebietskulisse 2. Suchlauf	34

TABELLEN

Tab. 1	Beurteilung Landschaftsbild	22
Tab. 2	Konzentrationszonen des Vorentwurfs Teilflächennutzungsplan Windenergie	30
Tab. 3	Beurteilung der Konzentrationszonen des Vorentwurfs im Überblick	30
Tab. 4	Konzentrationszonen des 1. Entwurfs des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie.....	31
Tab. 5	Konzentrationszonen des Entwurfs zur 2. Offenlage des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie.....	32
Tab. 6	Entwicklung der Konzentrationszonen.....	33

ABKÜRZUNGEN

FFH	Flora-Fauna-Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
FVA	Forstliche Versuchsanstalt
GWP	Generalwildwegeplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebietsverordnung
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
LRA	Landratsamt
MFV	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg
MLR	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg MVI Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg
RP	Regierungspräsidium
RVSBH	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg
TFNP	Teilflächennutzungsplan
UM	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UB	Umweltbericht
VP	Vorprüfung
VSG	Vogelschutzgebiet
VSG-VO	Vogelschutzgebietsverordnung
WEE B-W	Windenergieerlass Baden-Württemberg
WEA	Windenergieanlage
WSG	Wasserschutzgebiet

TEIL 1: STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

A. Planungserfordernis und Regelungsgegenstand

1. Energiekonzept¹ und Energiewende

Im 2010 verfassten Energiekonzept der Bundesregierung wird der Ausbau der erneuerbaren Energien angestrebt, um vor dem Hintergrund knapper werdender Ressourcen Versorgungssicherheit zu gewährleisten und um einen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz zu erbringen.

Ausgelöst durch die Nuklearkatastrophe von Fukushima im März 2011 hat die Bundesregierung ergänzend im Juni 2011 die Energiewende und damit den Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen. Hiernach sollen schrittweise bis zum Jahr 2022 alle Atomkraftwerke abgeschaltet werden. Damit hat Deutschland die gesellschaftliche Grundentscheidung getroffen, seine Energieversorgung in Zukunft im Wesentlichen auch aus erneuerbaren Quellen zu decken.

2. Landesplanung

Die Energiewende gehört zu den wichtigen Zielen der Landesregierung von Baden-Württemberg. So beabsichtigt Baden-Württemberg eine verstärkte Förderung alternativer Energien, gleichzeitig soll die Nutzung der Atomenergie endgültig beendet werden². Die Nutzung der Wasserkraft hat bisher die größte Bedeutung bei der Nutzung der erneuerbaren Energien, so dass bereits ein hohes Ausbauniveau erreicht ist. Auch die Stromerzeugung aus heimischer Biomasse stößt in naher Zukunft absehbar an ihre Grenzen. Demgegenüber bestehen bei der Nutzung von Photovoltaik und Windenergie noch Ausbaupotentiale. Die Energieversorgung mit regenerativer Energie und insbesondere der Ausbau der Windenergienutzung ist somit ein zentrales Ziel der Landesregierung und steht damit im besonderen öffentlichen Interesse.

Zum Erreichen dieser landespolitischen Ziele wurden daher u. a. die rechtlichen Vorgaben zur Windenergieplanung im Landesplanungsgesetz verändert. Demnach wurden die bestehenden regionalen Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen zum 31.12.2012 gesetzlich aufgehoben. Die Regionalplanung kann zukünftig nur noch Vorranggebiete für Windenergieanlagen festlegen, Ausschlussgebiete hingegen nicht mehr. Durch die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten wird im Hinblick auf eine planungsrechtliche Zulässigkeit eine positive Vorentscheidung getroffen und somit Investoren in den Vorranggebieten Investitions- und Planungssicherheit gegeben.³

Die Planungshoheit zur Steuerung der Windenergie liegt nun auf der kommunalen Ebene.

3. Regionalplanung

Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Änderungen bekennt sich der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Am 26.09.2008 hat die Verbandsversammlung den Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Regionalplans „vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ gefasst. Von zentraler Bedeutung ist hier die Festlegung von neuen Vorranggebieten für die Windenergie. Der Regionalverband sieht das Erfordernis, den Ausbau der Windenergienutzung raumverträglich zu steuern. Dies kann in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden und unter Nutzung planerischer Synergieeffekte erreicht werden. Zur Regionalplanfortschreibung gehört auch eine kontinuierliche Abstimmung der auf der kommunalen Ebene laufenden Windenergieplanungen, um so eine mit den Kommunen abgestimmte und für die Region schlüssiges Planwerk zur Nutzung der Windenergie zu erhalten.

¹ Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung, Beschluss des Bundeskabinetts vom 28.09.2010

² Der Wechsel beginnt – Koalitionsvertrag zwischen BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der SPD Baden-Württemberg 2011 - 2016

³ Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22.05.2012 - Begründung

4. Kommunale Steuerung von Windenergieanlagen – Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Plangebiet des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie St. Georgen

Die Raumschaft umfasst die Stadt St Georgen mit 12.816 Einwohnern. Die Stadt hat eine Fläche von 59,85 km² und gehört dem Landkreis Schwarzwald-Baar an. Das Untersuchungsgebiet ist der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg zugeordnet.

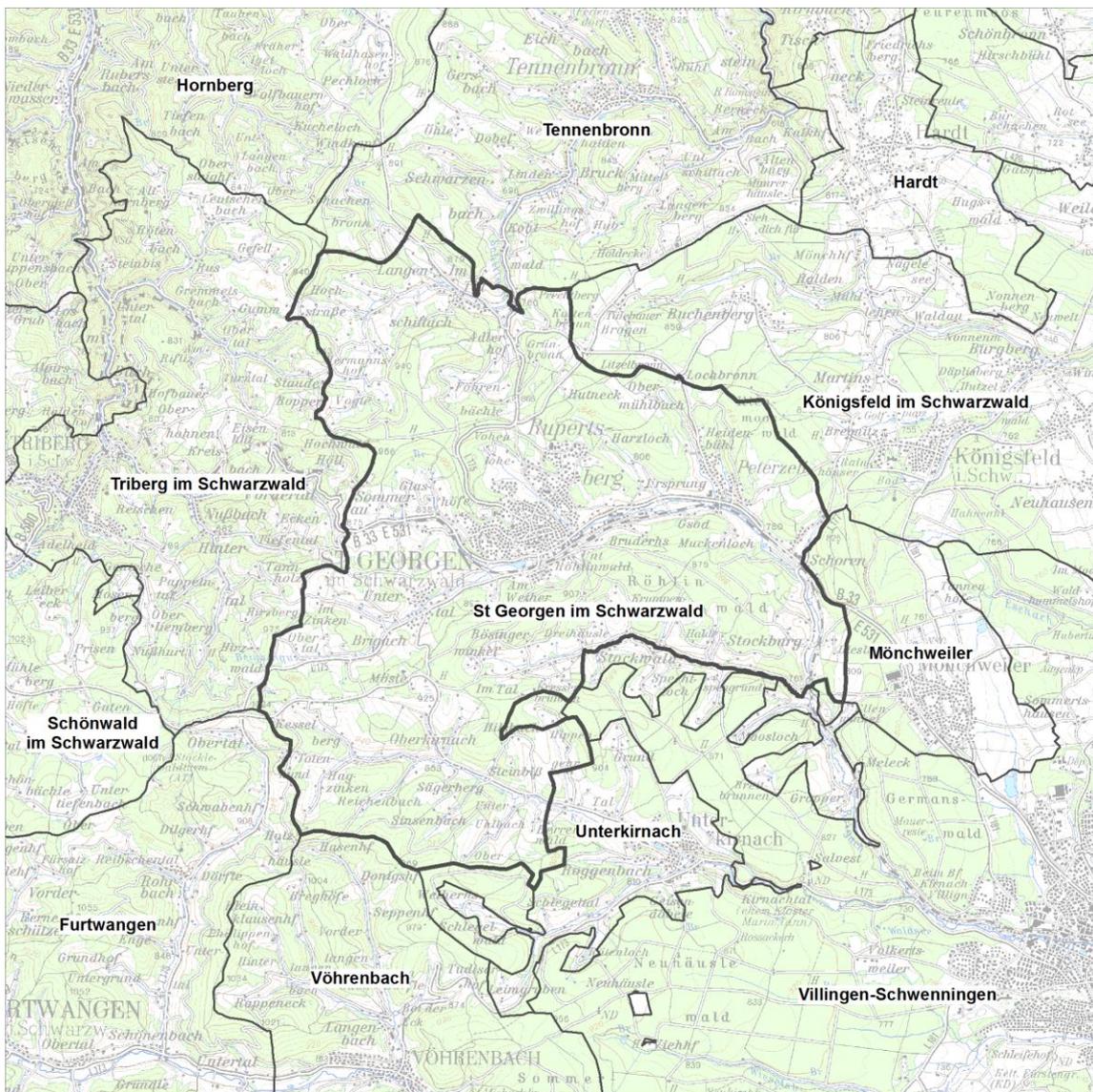


Abb. 1 Plangebiet Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie St. Georgen

Bestehende Ausweisung Windenergienutzung Flächennutzungsplan Stadt St. Georgen 1999

Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt St. Georgen sind drei Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen als Sonderbaufläche Windenergie ausgewiesen.

Die Flächen wurden im Verfahren des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt St. Georgen geprüft. Die Fläche „Schlossberg“ (ehemals „Skilift“) wird mit geänderter Flächenabgrenzung als Konzentrationszonen Windenergie in den Teilflächennutzungsplan Windenergie 2014 überführt. Die Flächen „Auf der Ähle“ und „Brogen“ werden nicht ausgewiesen.

Im Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie ist somit eine Änderung des FNP 1999 enthalten; die ausgewiesenen Sonderbauflächen Windenergie werden aufgehoben.

Aufstellung Sachlicher Teilflächennutzungsplan Stadt St. Georgen 2015

Durch den Wegfall der regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten und Ausschlussgebieten ab 01.01.2013 sind Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich grundsätzlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Die Kommunen haben über § 5 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Möglichkeit (nicht aber die Verpflichtung), die Zulässigkeit von Windenergieanlagen als privilegierte Anlagen im Außenbereich zu steuern. Erfolgt eine Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen durch Darstellungen im Flächennutzungsplan, stehen einem entsprechenden Vorhaben an anderer Stelle in der Regel öffentliche Belange entgegen (sog. Planvorbehalt). Positive Standortzuweisungen an einer oder mehreren Stellen im Gebiet der Kommune haben zur Folge, dass der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten wird.

Die Stadt St. Georgen hat somit die Möglichkeit erhalten, der Windenergie substanziell Raum zu bieten, die Ansiedlung von Windenergieanlagen zu steuern und so einer Zersiedlung des Außenbereichs entgegenzuwirken. Hierzu muss nicht der gesamte Flächennutzungsplan fortgeschrieben werden, es reicht aus, einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2b BauGB aufzustellen. Dieses Instrument ermöglicht eine Ausweisung von Konzentrationsflächen und Ausschlussgebieten für Windenergie gleichermaßen, ohne das aufwändige Verfahren der Neuaufstellung des gesamten Flächennutzungsplans durchführen zu müssen. Erforderlich für eine Steuerung ist jedoch, dass die Kommune eine Untersuchung des gesamten Gebietes vorgenommen hat und ein schlüssiges Planungskonzept vorlegt, mit dem sie die besondere Eignung der konkret ausgewiesenen Fläche darlegt und auf der anderen Seite ungeeignete Standorte begründet ausschließt. Die konkreten Anträge für Windenergieanlagen werden unabhängig davon nach § 35 BauGB und dem damit einhergehenden Bundesimmissionsverfahren von den zuständigen Behörden entschieden.

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie St. Georgen wird für das gesamte Gebiet der Stadt St. Georgen aufgestellt. Das Rechtsverfahren gleicht dem eines herkömmlichen Flächennutzungsplanes. Dabei dürfen die Darstellungen nicht im Widerspruch mit denen des allgemeinen Flächennutzungsplans stehen. Der Flächennutzungsplan der Stadt St. Georgen stellt die vorgesehene Flächennutzung in ihren Grundzügen dar. Bebauungspläne, die baulichen und anderen Nutzungen im Detail verbindlich regeln, sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der Stadt St. Georgen will ihren Teil zur Energiewende und insbesondere zum Ausbau der Windenergie beitragen. Hierbei soll von der ab 01.01.2013 durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes für die Gemeinden eröffneten Steuerungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden, damit die Windenergieanlagen an planerisch sinnvollen Standorten, die mit den Planungszielen der Gemeinden vereinbar sind, errichtet werden. Die Stadt St. Georgen hat am 6.2.2013 den Aufstellungsbeschluss für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Rechtsgrundlage

Die Fortschreibung erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S: 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748). Weitere Grundlagen sind die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert am 11.6.2013 (BGBl. S. 1548), der § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (Gbl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) m. W. v. 20.04.2013, die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991I S. 58), BGBl. III 213-1-6, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und der Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012.

Regelungsgegenstand

Die Darstellungen des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie dienen der Steuerung von Windenergieanlagen im Außenbereich der Gemarkung der Stadt St. Georgen. Flächen für Einzelanlagen sollen ausgeschlossen werden. Mit der Darstellung der Konzentrationszonen im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie ist nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt St. Georgen ausschließlich innerhalb der Konzentrationszonen zulässig. Die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb von Konzent-

rationsflächen ist ab Inkrafttreten des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie im Gebiet der Stadt St. Georgen grundsätzlich unzulässig.

Die Grenzen der geplanten Konzentrationsflächen sind dabei in der Regel so bemessen, dass Fundamente und Masten von Windrädern innerhalb der Konzentrationsflächen stehen müssen, die von den Flügeln überstrichenen Flächen jedoch außerhalb (Ausschlussflächen des FNPs) liegen können. Eine abschließende Prüfung, inwieweit eine Überschreitung der sich drehenden Rotorflächen zu Konflikten führt, muss im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens erfolgen.

Den gemeindlichen Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB hat der Gesetzgeber auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB beschränkt; für Windenergieanlagen, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert sind, gilt § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unabhängig von der Höhe der Windenergieanlage nicht.

Ein immissionsschutzrechtliches Verfahren ist für Anlagen ab einer Gesamthöhe von 50 m durchzuführen und kann zur Unzulässigkeit von Vorhaben auch innerhalb von Konzentrationszonen führen. Es wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen unterhalb von 50 m Anlagenhöhe ein Baugenehmigungsverfahren durchlaufen müssen und lediglich Windenergieanlagen bis 10 m Anlagenhöhe verfahrensfrei errichtet werden können, sofern sie die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllen.

Im Sachlichen Teilflächennutzungsplan werden Konzentrationszonen für Windenergieanlagen überlagernd mit der land- und forstwirtschaftlicher Nutzung dargestellt. Dabei kann die dargestellte land- und forstwirtschaftliche Nutzung zum überwiegenden Teil weiter betrieben werden und es bedarf für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie keine Waldumwandelungsgenehmigung. Als Rechtsgrundlage der Ausweisungen dient § 5 Abs. 2b BauGB. Bei der Darstellung von Konzentrationszonen werden die städtebaulichen Wirkungen auf wenige Bereiche beschränkt. Zusätzlich ermöglicht die Konzentration mehrerer benachbarter Windenergieanlagen eine größere Flexibilität bei der räumlichen Anordnung.

5 Windenergieerlass Baden-Württemberg

Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes wurde auch eine gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur sowie des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft erlassen. Der Windenergieerlass (WEE B-W)⁴ dient allen am Verfahren der Planung, Genehmigung und dem Bau von Windenergieanlagen beteiligten Kommunen, Behörden, Bürgerinnen und Bürgern sowie den Investoren als praxisorientierte Leitlinie. Für die nachgeordneten Behörden ist der Erlass verbindlich. Für die Träger der Regionalplanung, die Kommunen und sonstigen Träger der Bauleitplanung bietet der Erlass eine Hilfestellung für die Planung. Die Planungsträger treffen dabei unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange eigenständige planerische Entscheidungen. Die Entwicklung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt St. Georgen wurde eng an den Empfehlungen des Windenergieerlasses angelehnt.

6. Windatlas Baden-Württemberg

Maßgebliches Kriterium für den Energieertrag und damit für die Abwägungsentscheidung aus dem Blickwinkel einer nachhaltigen Energieerzeugung und des Klimaschutzes ist die Windhöffigkeit an einem Standort. Der Windatlas Baden-Württemberg (UM 2011) ist eine anerkannte Potentialanalyse, die als Planungshilfe für regionale und kommunale Planer bei der Ausweisung von Standorten für die Nutzung der Windenergie dient.

Das Windfeld in der Raumschaft hängt von lokalen Bedingungen und auch Einschränkungen der Nutzbarkeit wie z.B. der Rauigkeit über Wald ab (vgl. Erläuterungen zum Windatlas BW); von Ungenauigkeiten des Windatlas kann ausgegangen werden. Für konkrete Anlagenplanungen sind Windmessungen notwendig. Zum Erreichen eines Mindestertrags ist eine durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,3 m/s in 100 m über Grund erforderlich.⁴

⁴ Land Baden-Württemberg, 2012: Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 09. Mai 2012 – Az.: 64-4583/404

B. Zu berücksichtigende übergeordnete Planungen

1. Landesentwicklungsplan 2002

Die Bindungswirkung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz sowie aus § 4 Abs. 1 u. 2 Landesplanungsgesetz. Danach sind Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplanes von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planung und Maßnahmen zu beachten (vgl. hierzu auch § 1 Abs. 4 BauGB). Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung und bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.

Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 enthält verschiedene Vorgaben zur Weiterentwicklung der Energieversorgung. So ist die Energieversorgung des Landes so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht (PS 4.2.1 G). Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist

- auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger,
- eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie
- auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken (PS 4.2.2 Z).

Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie

- Wasserkraft,
- Windkraft,
- Solarenergie,
- Biomasse,
- Biogas,
- Holz,
- Erdwärme

genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden (PS 4.4.5 G).

Nach Grundsatz 4.2.7 Abs. 2 LEP ist bei der Standortwahl für Windenergieanlagen insbesondere auch Rücksicht auf benachbarte Siedlungen, den Luftverkehr, das Landschaftsbild und ökologische Belange zu nehmen. Im Zuge der geplanten Ausweisung von Konzentrationsflächen für raumbedeutsame WEA sind daher auch die im Landesentwicklungsplan sowie die im Regionalplan enthaltenen einschlägigen Ziele der Raumordnung insbesondere zum Umwelt- und Naturschutz, zum Landschafts- und Freiraumschutz sowie zum Schutz und Erhalt der Land- und Forstwirtschaft zu beachten.

Dies gilt v.a. für die Planziele

- 5.1.2 ff LEP (Schutz und Erhalt der im Landesentwicklungsplan festgelegten „überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume“)
- 5.1.1 Abs. 2 LEP in Verbindung Planziel 2.3.1.4 Abs.1 LEP (Freiraumschutz in den Randzonen um die Verdichtungsräume)
- 5.1.3 LEP (Schutz und Erhalt der im Regionalplan festgelegten regionalen Grünzüge, Grünzäsuren und schutzbedürftigen Bereiche) und
- 5.3.2 Abs.1, 5.3.4 Abs.1 und 5.3.5 LEP (Erhalt wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen)

sowie die räumlich und sachlich ausformenden Zielsetzungen des Regionalplanes.

Darüber hinaus sind bei der Standortsuche für Vorranggebiete oder Konzentrationsflächen für regional bedeutsame Windenergieanlagen auch noch die Grundsätze 1.9 und 5.1.1 Abs. 1 LEP (Schutz von Natur und Landschaft allgemein) sowie der Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP (Erhalt eines belastungsarmen Wohnumfeldes) zu berücksichtigen bzw. in die Abwägung einzustellen.

2. Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003

Der Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 enthält verschiedene Vorgaben zur Entwicklung der Energieversorgung (Kap. 4.2): „Angesichts der Liberalisierung des europäischen Energiemarkts müssen die kommunalen Versorgungsunternehmen der Region in der Lage sein, ihre Wettbewerbsfähigkeit künftig auch durch eine intensivere interkommunale Zusammenarbeit zu sichern. Um die Energie- und Emissionsbilanz der Region weiter zu verbessern, sollen folgende Möglichkeiten zur Verringerung des Energieverbrauchs und zur rationellen Energieverwendung stärker genutzt werden:

- Ausbau, Koordinierung und verstärkte Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs,
- Ausbau der regionalen Transportlogistik zur stärkeren Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene,
- Optimierung der kommunalen Energiewirtschaft, z. B. durch verstärkten Einsatz von Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen zur Nahwärmeversorgung und Stromerzeugung (...)⁴ (PS 4.2.1.(G))
- „Um die Abhängigkeit von den nur noch in begrenzter Menge vorhandenen Energieträgern Kohle, Öl, Erdgas zu verringern, sollte die dezentrale Energieerzeugung in der Region weiter ausgebaut werden. Hierzu bieten sich an:
- Steigerung der Stromerzeugung aus Wasserkraft und Windkraft an ökologisch und landschaftlich unbedenklichen Standorten;
- die Energiegewinnung aus Sonnenkraft (Photovoltaik, Warmwasserbereitung), Biorestmasse (Stroh und Holz, Bio-, Klär- und Deponiegas) und aus nachwachsenden Rohstoffen, wie z. B. Raps.“ (PS 4.2.2 (G))

Das Planungskonzept zur Regionalplanfortschreibung „Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ (Kap. 4.2.3 und 4.2.4 des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg 2006) baut auf folgenden Leitsätzen auf:

- Sicherung von wirtschaftlich sinnvollen Standorten für die Windenergienutzung mit geringem Konfliktpotenzial,
- Vermeidung von Windkraftanlagen in Gebieten mit hoher Empfindlichkeit des Landschaftsbildes,
- Bevorzugung der Übernahme von bereits ausgewiesenen Sonderbauflächen Windenergie und bestehender Anlagen und ihrer Erweiterungsmöglichkeiten, soweit sie in das regionale Gesamtkonzept passen und den aufgezeigten Kriterien entsprechen,
- Bevorzugung von Standorten mit hoher Vorbelastung durch technische Infrastruktur,
- Konzentration der Anlagen in Windparks zur Vermeidung zahlreicher Einzelanlagen,
- Wenn möglich und erforderlich Akzeptanz eines höheren Konfliktpotenzials an besonders windhöffigen Standorten,
- Vermeidung von Überlastungen an Standorten für Windkraftanlagen durch Beschränkung der Anlagenzahl und Einhaltung von Abständen von Anlagengruppen und Windparks untereinander,
- Vermeidung von Windkraftanlagen in großräumigen, unbelasteten Gebieten.

Der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg hat am 26.9.2008 eine Fortschreibung seines Teilregionalplanes beschlossen. Durch die Ausweisung von regionalbedeutsamen Vorranggebieten für die Windenergie wird eine Steuerung von Windenergieanlagen angestrebt. Diese Vorranggebiete haben eine gebietsinterne Wirkung und sichern die entsprechenden Flächen gegenüber anderen Nutzungen verbindlich für die Windenergienutzung. Aufgrund der landesgesetzlichen Änderungen mussten im Verlauf der Teilfortschreibung des Regionalplanes Schwarzwald – Baar – Heuberg die Planung geändert und angepasst werden. Im Planungsausschuss am 22. Februar 2013 wurde beschlossen, das Beteiligungsverfahren zur Festlegung der Gebietskulisse für „Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ gem. § 12 Abs. 2 und 3 LplG einzuleiten. Das Ergebnis der Beteiligung spiegelt die Situation von parallelen Planungsverfahren auf der kommunalen und regionalen Ebene sowie auch Genehmigungsplanungen wider. Da absehbar ist, dass die Städte und Gemeinden mit regionalen Windnutzungsschwerpunkten ihre Verfahren noch nicht abschließen können, stimmt sich der Regionalverband RVSBH mit den Trägern der Flächennutzungsplanung zu den regionalbedeutsamen Windnutzungsgebieten ab.

C. Kommunale Leitlinien der Planung und interkommunale Zusammenarbeit

1. Leitlinien der Windenergieplanung

Hergeleitet aus dem Windenergieerlass Baden-Württemberg und vor dem Hintergrund der heutigen Größe und Wirkung von modernen Anlagen wurden im Rahmen des Konzeptes zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung der Stadt St. Georgen vom 5.12.2012⁵ Planungsgrundsätze formuliert und eingehend begründet, wie sich eine raumverträgliche Windenergienutzung gestalten lässt.

□ **Sicherung von wirtschaftlich sinnvollen Standorten für eine Windenergienutzung mit geringem Konfliktpotenzial;**

Eine ausreichend hohe Windhöflichkeit ist der entscheidende Parameter für eine wirtschaftlich vertretbare Nutzung der Windenergie. Bei einer nicht wirtschaftlich vertretbaren Nutzung sind in der Regel andere Aspekte der Raumnutzung sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft bedeutender, als die Errichtung einer unwirtschaftlichen Windenergieanlage.

Je nach Anlagentyp, Turmhöhe und Höhe des Standortes über Meer ist zum Erreichen eines Mindestertrags eine durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,3 m/s bis 5,5 m/s in 100 m über Grund erforderlich. Für einen wirtschaftlich sinnvollen Standort gilt in der Praxis – fast unabhängig von Anlagentyp und Nabenhöhe – erst ab einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 m/s bis 6 m/s in 100 m über Grund (WE – Erlass BW vom 09.05.2012).

Die Windenergienutzung steht in Konkurrenz zu anderen Nutzungen. Standorte mit geringen Restriktionen sind insbesondere in verdichteten Gebieten selten anzutreffen. Ein Standort mit einer möglichst hohen Windhöflichkeit und gleichzeitig geringen Restriktionen ist aus diesem Grund die erste Wahl für eine Ausweisung als Konzentrationszone im Flächennutzungsplan.

□ **Vermeidung von Windenergieanlagen in Gebieten mit hoher Empfindlichkeit des Landschaftsbildes und Schonung von großräumig unbelasteten Gebieten;**

Die Landschaft ist im Hinblick auf ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu schützen (§1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Daher ist bei der Standortsuche für Windenergieanlagen das Landschaftsbild zu berücksichtigen u. ggf. zwischen einer Nutzung der Windenergie und dem Schutz des Landschaftsbildes abzuwägen (WE-Erlass BW vom 09.05.12, Kap. 4.2.6).

Herausragende Landschaften, insbesondere Landschaften mit internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung, sind zu erhalten und zu schonen. Der Schwarzwald insgesamt ist landschaftlich bedeutsam, verfügt im Raum St. Georgen jedoch nicht über herausragende Bereiche oder Einzelelemente.

Bei der Standortsuche für Windenergieanlagen sollten die Belange, die für eine Windenergienutzung sprechen, mit dem Erhalt des Charakters der Kulturlandschaften (neben anderen Belangen) abgewogen werden. Besondere Blickbeziehungen tragen maßgeblich zur Erholungsfunktion einer Landschaft und zur Identität bei. So sollte der Erhalt besonderer Blickbeziehungen und die für die Windenergienutzung sprechenden Belange berücksichtigt und abgewogen werden (WE-Erlass BW vom 09.05.12, Kap. 4.2.6). Eine besondere Qualität weisen auch großräumig unbelastete und unzerschnittene Landschaften auf. Sie werden in Deutschland immer weniger und bedürfen deshalb eines Schutzes.

□ **Bevorzugung der Übernahme von bereits ausgewiesenen Sonderbauflächen und Konzentrationszonen Windenergie sowie bestehender Anlagen und ihrer Erweiterungsmöglichkeiten, soweit sie in das Gesamtkonzept passen und den aufgezeigten Kriterien entsprechen;**

Das Nachrüsten (Repowering) bestehender wirtschaftlicher Standorte ist der Neuausweisung ebenso vorzuziehen, wie die Ausweisung bestehender Konzentrationszonen und ihrer möglichen Erweiterungsflächen. Aus wirtschaftlichen Gründen wie z.B. der bereits vorhandenen Erschließung, wie auch aus Gründen des Landschaftsschutzes sind diese Flächen wichtige Pfeiler einer kommunalen Windplanung. Diese Flächen sollten natürlich den

⁵ HHP Windenergie in der Stadt Sankt Georgen - Studie zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung , 5. Dezember 2012

Grundbedingungen und den Vorstellungen einer Gesamtkonzeption und Schwerpunktsetzung entsprechen. Unwirtschaftliche Anlagen sind abzubauen.

□ **Bevorzugung von Standorten mit hoher Vorbelastung durch technische Infrastruktur;**

Der Ausbau der Windenergienutzung soll landschaftsverträglich erfolgen. Hierzu ist die Nutzung technisch bereits vorbelasteter Bereiche zu präferieren.

Eine Nutzung von Flächenpotenzialen für die Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen an bestehenden Infrastrukturtrassen ist grundsätzlich sinnvoll und bietet Vorteile gegenüber vielen Standorten in der freien Landschaft. Aufgrund bereits vorhandener Belastungen ist die Belastungszunahme durch die Errichtung von Windenergieanlagen in Nachbarschaft zu großen Verkehrs- und Energiefreileitungstrassen in der Regel geringer als an bisher nicht oder wenig belasteten Standorten der freien Landschaft (BMU, 2009).

□ **Konzentration und Bündelung der Anlagen in Windparks zur Vermeidung zahlreicher Einzelanlagen;**

Die Konzentration und Bündelung von Windenergieanlagen ist aus landschaftsökologischer Sicht dem Bau von Einzelanlagen vorzuziehen. Einer großflächigen Verstellung der Landschaft durch Windenergieanlagen sollte vermieden werden; d.h. Windenergieanlagen sollten nach dem Bündelungsprinzip an ausgewählten Standorten konzentriert werden. Daher sollten Standorte ermittelt werden, die unter Aspekten des Natur-, Umwelt-, Landschafts- und Anwohnerschutzes verträglich und geeignet sind.

□ **Wenn möglich und erforderlich Akzeptanz eines höheren Konfliktpotenzials an besonders windhöffigen Standorten;**

Die Windhöffigkeit ist für die Windenergienutzung der entscheidende Parameter.

Die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen hängt von vielen Faktoren ab, z.B. den Materialkosten der Anlagen, der Nähe zum Leitungsnetz, den Pachtkosten und dem Zinsniveau. Einen besonders großen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit hat die Windgeschwindigkeit, denn die Leistung des Windes hängt von der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit ab. Nimmt die Windgeschwindigkeit um 10 % zu (z.B. von 6 auf 6,6 m/s), so wird die Leistung um 33 % größer. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, Windenergieanlagen insbesondere in den besonders windhöffigen Gebieten einer Kommune vorzusehen und hierbei, soweit rechtlich möglich, auch ein höheres Konfliktpotential in Kauf zu nehmen. Auf der anderen Seite sollte in nicht so windhöffigen Gebieten hohe Konfliktpotentiale nicht akzeptiert werden und auf Ausweisungen verzichtet werden.

□ **Vermeidung von Überlastungen an Standorten für Windenergieanlagen durch Beschränkung der Anlagenzahl und Einhaltung von Abständen von Anlagengruppen und Windparks untereinander.**

Die Ausweisung von Windenergiestandorten kann auch zu einer Überlastung von Infrastrukturen und baulichen Anlagen im Außenbereich führen. Überlastungen hängen aber stark von der räumlich-topographischen Situation, der Vorprägung und der Sichtbarkeit der Windenergieanlagen ab. Ziel sollte es sein, Anlagen und Anlagengruppen in vertretbarer Dimension zu bündeln und auf der anderen Seite auch Abstände der Gruppen untereinander einzuhalten. Dies erfordert vor dem Hintergrund der nun beschlossenen Regelungen in Baden-Württemberg auf der kommunalen Ebene interkommunale und regionale Zusammenarbeit und Abstimmung, da es ansonsten zu einer vollständigen Überprägung des Raumes kommen kann. Dies würde erheblich zu Lasten anderer Raumsprüche gehen und zu erheblichen Konflikten und Engpässen führen.

Eine ungesteuerte Streuung von Windenergieanlagen soll durch das Gesamtkonzept vermieden werden.

2 Interkommunale Zusammenarbeit bei der Flächennutzungsplanung - Abstimmungsgebot

Bei der Steuerung der Windenergienutzung über den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie wird eine interkommunale Abstimmung angestrebt. So werden mit den Nachbargemeinden Inhalte und zeitliche Abläufe der jeweiligen FNP-Verfahren abgestimmt. Die Flächennutzungspläne können so getrennt von den Kommunen bearbeitet, gleichzeitig aber inhaltlich übereinstimmend durchgeführt werden.

Die Abstimmung der Planung erfolgte im Wesentlichen durch folgende Abstimmungen:

- Gespräche mit dem Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg (RSBH),
- Gespräche mit dem Landratsamt Schwarzwald-Baar
- Gespräche mit den Planern der angrenzenden Stadt St. Georgen
- Gespräche mit den Planern der angrenzenden Stadt Vöhrenbach
- Gespräche mit den Planern der angrenzenden VVG Schramberg

Außerdem wurde in dem bisherigen Verfahren die Öffentlichkeit sowie die Träger öffentlicher Belange und die Behörden angehört. Am 17.7.2013 fand eine Bürgerinformation im Rahmen einer öffentlichen Sitzung der Ortschaftsräte in Peterzell und am 24.7.2013 im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates von St. Georgen statt. Am 30.9.2013 wurde die Öffentlichkeit umfassend im Rahmen einer Bürgerinformation in der Stadthalle von St. Georgen informiert.

D. Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept

Der sachliche Teil-Flächennutzungsplan Windenergie der Stadt St. Georgen baut auf einem schlüssigen Gesamtkonzept zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung der Stadt St. Georgen vom 5.12.2012⁶ auf, in welchem aufgezeigt wird, an welchen Standorten im planungsrechtlichen Außenbereich Windenergieanlagen konzentriert werden können und aus welchen Gründen der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten werden soll. Das schlüssige Gesamtkonzept wurde in einer ersten Form am 5.12.2012 vorgelegt und zum 10.4.2013 angepasst. Hier wurde bei der flächendeckenden Überprüfung des gesamten planungsrechtlichen Außenbereichs auf geeignete und nicht geeignete Standorte eine erste Beurteilung aller berührten Belange vorgenommen. Die Anwendung der auf Grundlage des Windenergieerlasses Baden-Württemberg entwickelten Auswahlkriterien erfolgte in mehreren Schritten im Wege der Abschichtung bis zur abschließenden Planungsentscheidung (Trichtermethodik). Diese Einengung erfolgte v. a. unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit. Die Herangehensweise orientiert sich an der Herangehensweise des BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 1/11.

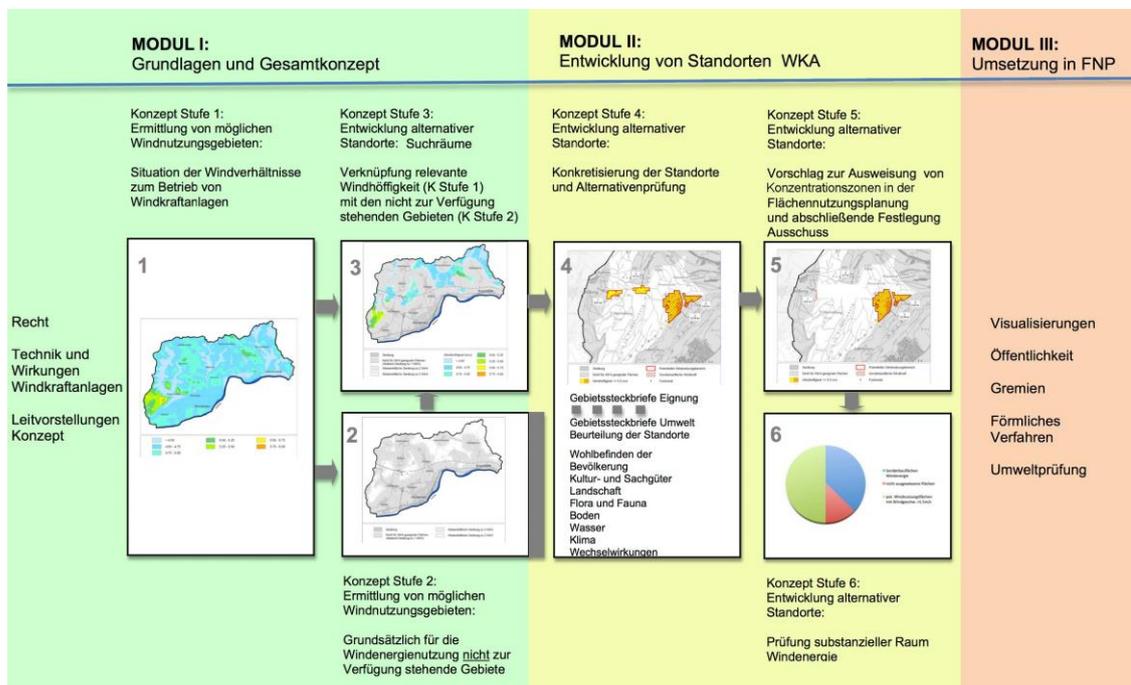


Abb. 2 Planungsansatz Windenergiestudie (HHP 2012) 7

⁶ HHP: Studie zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung der Stadt St. Georgen vom 5. Dezember 2012 und 10.4.2013

Im Zuge des Planverfahrens wurden die Kriterien fachlich vertieft und die Strukturierung und Begründung gemäß der aktuellen Rechtsprechung verbessert. Im Detail sind die Begründungen in den Tabellen des Anhang 1, den Karten Anhang 2 in Verbindung mit dem Umweltbericht zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie nachzuvollziehen. Die nachfolgenden Ausführungen stellen die wesentlichen Aspekte der Herangehensweise dar; zugleich wird hiermit der Ausschluss aller nicht als Konzentrationszonen ausgewiesenen Flächen begründet. Die wesentlichen Schritte des Gesamtkonzeptes:

Stufe 1 Windverhältnisse in Bezug auf die Windenergienutzung

Da Standorte für Windenergieanlagen zwingend an gute Windbedingungen gebunden sind, galt es zunächst, die Windverhältnisse in der Raumschaft zu untersuchen und aufzuzeigen, welche Windhöffigkeit mindestens benötigt wird, um Windenergieanlagen zu betreiben. Hierzu wurde der Windatlas des Landes Baden-Württemberg⁷ sowie die Empfehlungen des Windenergieerlasses⁸ zu Grunde gelegt. Gemäß Windenergieerlass sollten alle Standorte mindestens eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 5,3 m/s in 100 m Höhe über Grund liefern, um mit modernen Windenergieanlagen und den derzeitigen Rahmenbedingungen des EEG eine hinreichende Energieausbeute für einen wirtschaftlichen Betrieb erzielen zu können. Dieser Wert begründet sich mit einem Referenzertrag von 60%. Um die im Windatlas angegebene mögliche Ungenauigkeit von +/- 0,25 m/s in 100 m Höhe zu berücksichtigen und keine grundsätzlich geeignete Fläche unberücksichtigt zu lassen, wurden alle Flächen ab 5,0 m/s in 100 m Höhe berücksichtigt.

Stufe 2 Ermittlung von nicht für die Nutzung von Windenergie geeigneten Flächen Tabu- und Ausschlussflächen

Da auch andere Raumnutzungen Anforderung an den Raum stellen, werden in einem weiteren Arbeitsschritt alle zwingend zu berücksichtigenden Anforderungen herausgestellt, die gegen den Betrieb von Windenergieanlagen sprechen (Ausschluss aufgrund rechtlicher Ausschlussstatbestände, wie zusammenfassend im Windenergieerlass B-W dargestellt; 2012). Der Betrachtung werden die Definitionen der harten und weichen Tabukriterien des BVerwG zu Grunde gelegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 1/11). Das Bundesverwaltungsgericht hat harte Tabuzonen folgendermaßen definiert: „Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert. Danach haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nicht erforderlich ist ein Bauleitplan, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen (vgl. Urteil vom 18. März 2004 - BVerwG 4 CN 4.03 - BVerwGE 120, 239 <240 f.>). Harte Tabuflächen sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entzogen.“

Als Bereiche, die für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, wurden somit die Bereiche definiert, deren Zweckbestimmung der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen entgegenstehen. Bei den harten Tabuzonen handelt es sich somit um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert. Harte Tabuflächen sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entzogen. Sie betreffen neben technischen Aspekten, vor allem Gesichtspunkte, die der Vermeidung von Umweltkonflikten dienen. Durch die Bestimmung der nicht zur Verfügung stehenden Gebiete und der vorhandenen Windhöffigkeiten wurden in der Stufe 3 die grundsätzlich möglichen Windnutzungsbereiche ermittelt. Die Bestimmung

⁷ Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg 2011, Windatlas Baden-Württemberg

⁸ Land Baden-Württemberg 2012, Windenergieerlass Baden-Württemberg
Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 09. Mai 2012 – Az.: 64-4583/404 und Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg und Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, 17.10.2014, Hinweise zur Berücksichtigung der Windhöffigkeit bei naturschutzrechtlichen Abwägungen in der Regional- und Bauleitplanung: Windenergieerlass Baden-Württemberg 09. Mai 2012

erfolgte nicht begrenzt auf die besonders windhöffigen Bereiche, sondern flächendeckend für das gesamte Untersuchungsgebiet.

**Ausschluss aufgrund anzutreffender sachlicher und rechtlicher Gründe
– Harte Tabuzonen:**

- Ausschluss aufgrund zu geringer Windhöffigkeit: Keine Ausweisung von Konzentrationszonen auf Flächen mit Windgeschwindigkeiten <5,0 m/s in 100 m Höhe, da hier die grundlegenden Bedingungen zum Betrieb einer Windenergieanlage nicht gegeben sind.
- Ausschluss aufgrund eindeutiger rechtlicher Tabutabestände - **harte Kriterien:** Keine Ausweisung von Konzentrationszonen auf Flächen, die eindeutig als Ausschluss zu definieren sind:
 - Flächenhaft geltende Tabukriterien für eine Ausweisung als Konzentrationszone - wie Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalpark (§ 24 BNatSchG), Kernzonen Biosphärengebiete (§ 25 BNatSchG), Bann- und Schonwälder (§ 32 LWaldG)
 - Flächenhaft geltender Ausschluss für eine Ausweisung als Konzentrationszone wie einzuhaltende Abstände zu Siedlungsflächen und dauerhaft zur Wohnnutzung festgelegte Flächen
Der flächenhaft geltende Ausschluss der einzuhaltenden Abstände zu Siedlungsflächen und dauerhaft zur Wohnnutzung festgelegten Flächen wurde zunächst aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen in Abhängigkeit der Nutzungsform des FNP festgelegt. Die sich hierdurch ergebenden Abstände (z.B. Wohngebiet 500 m) sind geringer als der im Windenergieerlass empfohlene Wert von pauschal 700 m. Die Abstände wurden in Abhängigkeit von der im FNP festgelegten Nutzung festgelegt (siehe Anhang Tab. 1 - erster Prüfschritt)
- Ausschluss aufgrund eindeutiger rechtlicher Vorgaben, durch die ein Antrag auf Genehmigung von Windenergieanlagen in der Regel keine Aussicht auf Erfolg hätte:
 - Flächenhaft geltender Ausschluss im Bereich von Fließ- und Stillgewässern mit 10 m Gewässerrandstreifen (§29 WG BW), sowie Wasserschutzgebiete Zone I (Schutzgebietsverordnungen gem. § 52 Abs.1 WHG)
 - Flächenhaft geltender Ausschluss auf Bundes-/Landesstraßen mit 40 m Abstand ab Fahrbahnrand, Kreisstraßen mit 30 m Abstand zum Fahrbahnrand und Schienenstrecken mit 50 m Abstand (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Straßengesetz)

Im Detail können die Kriterien dem Anhang 1 in der Tab. 1: Flächen mit hart einzustufenden Tabukriterien und Ausschlussgründen, sowie der entsprechenden Karte entnommen werden

Stufe 3 Ermittlung potenzieller Windnutzungsgebiete

Durch die Überlagerung der Ergebnisse von Schritt 1 und 2 wurden die Flächen dargestellt, die einerseits ausreichend windhöffig sind und andererseits nicht durch eindeutig erkennbare „harte“ Tabukriterien belegt sind. Dies sind die potenziellen Windnutzungsgebiete, die im weiteren Prozess vertieft untersucht wurden. Anzumerken ist, dass für die Abgrenzung der potenziellen Windnutzungsgebiete im Rahmen der Windenergiestudie 2012 noch nicht alle Ausschlussaspekte ausreichend untersucht waren.

Stufe 4 Vergleichende Beurteilung der potenziellen Windnutzungsgebiete

1. Beurteilungsschritt: Anhand einer konkreten Betrachtung aller potenziell möglichen Windnutzungsgebiete hinsichtlich ihrer Eignung (Windverhältnisse, Geländesituation, Bewuchs, Netzanbindung, Wegeerschließung, etc.) sowie ihrer Umweltverträglichkeit und rechtlichen Umsetzbarkeit wurde eine erste vergleichende Beurteilung und eine Einschätzung des Konfliktrisikos erarbeitet. Das Ergebnis wurde ausführlich in der Windstudie der Stadt St. Georgen dokumentiert. Die hier verwendeten Prüfkriterien unterliegen im Wesentlichen der Abwägung und führten dazu, dass vor dem Hintergrund der Konfliktsituation sowie der dargestellten Leitlinien einzelne Flächen zurückgestellt wurden. So konnten die Europäischen Vogelschutzgebiete mit Windenergie-

empfindlichen Vogelarten aufgrund der Abstimmungen mit den Fachbehörden zu diesem Zeitpunkt zurückgestellt werden. Diese Zurückstellung erfolgte unter dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge und dem Ziel, möglichst konfliktarme Konzentrationszonen auszuweisen. Die Zurückstellung begründet sich aufgrund der absehbar nicht überwindbaren Hindernisse im Bereich der Vogelschutzgebiete und der Arbeitsökonomie. Eine abschließende Begründung des Ausschlusses erfolgt in Karte 2.

Nach der Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise aus der Frühzeitigen Information der Öffentlichkeit, der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden weitere Gebiete zurückgestellt.

2. Beurteilungsschritt: Die verbleibenden Flächen wurden in einer mehrstufigen Einzelfallbetrachtung geprüft, vertieft und bewertet. Die Auflistungen der unterschiedlichen Kriterien sowie deren Begründung sind im Anhang 1 zu finden. Die Entwicklung und Begründung der Konzentrationszonen ist im Kapitel „K Konzentrationszonen in St. Georgen“ dargestellt.

Auch für die zunächst zurückgestellten Flächen des ersten Beurteilungsschrittes erfolgte eine abschließende Beurteilung im Rahmen der Flächennutzungsplanung. Die berücksichtigten Kriterien und die abschließende Beurteilung und Begründung der ausgeschlossenen Flächen sind im Folgenden dargestellt. Zu den im Entscheidungsprozess eingeflossenen Restriktions- und Abwägungskriterien und -aspekte siehe Umweltbericht sowie Kapitel „K Konzentrationszonen in der Stadt St. Georgen“. Hierbei ist auch darauf hinzuweisen, dass der Plangeber bei einigen Flächen keinen Abwägungsspielraum hatte.

Ausschluss aufgrund anzutreffender sachlicher und rechtlicher Gründe in der Detail- und Einzelfallprüfung

- Ausschluss aufgrund von im flächenbezogenen Einzelfall geprüften Ausschlusskriterien – nach Prüfung kein Abwägungsspielraum für den Planverfasser:
 - Flächenhafter Ausschluss in Bereichen der regionalplanerischen Ausweisung "Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" (Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg)
 - Flächenhafter Ausschluss in Bereichen „Auerhuhn und Windenergie im Schwarzwald“ - Flächen der Kat. 1
 - Flächenhaft geltender Ausschluss im Bereich von WSG Zone II (siehe Umweltbericht und Stellungnahmen der Fachbehörden)

Ausschluss aufgrund anzutreffender sachlicher und rechtlicher Gründe in der Abwägung – Weiche Tabuzonen

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 13.12.2012 (BVerwG 4 CN 1/11) weiche Tabuzonen folgendermaßen definiert: „Demgegenüber sind weiche Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschlossen werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Das ändert aber nichts daran, dass sie keine eigenständige Kategorie im System des Rechts der Bauleitplanung bilden, sondern der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass städtebauliche Gesichtspunkte hier - anders als die Antragsgegnerin meint - nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen, einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substanziiell Raum schafft (vgl. Urteil vom 24. Januar 2008 - BVerwG 4 CN 2.07 - NVwZ 2008, 559 <560>).“

- Ausschluss aufgrund besonderer städtebaulicher Leitlinien – **flächenhaft geltende weiche Kriterien und Ausschlussgründe:**
 - Flächenhaft geltender Ausschluss von im Einzelfall geprüfem Mindestabstand für Konzentrationszone mit 3 WEA (Windpark)
Die Stadt St. Georgen verfolgt das Ziel einer Bündelung von Anlagen und legt deshalb die immissionschutzrechtlich bedingten Abstände für drei Anlagen zu Grunde. Dies erfolgte in einem weiteren Prüfschritt (siehe Anhang Tab. 1 - zweiter Prüfschritt). Hierdurch erhöht sich der Abstand z.B. bei einem Wohngebiet von 500m auf

700m. Diese Festlegung entspricht der Zielsetzung des Gesetzgebers, „Konzentrationszonen Windenergie“ auszuweisen und mit einem FNP die Standorte für Windenergie zu steuern. Durch die schrittweise erfolgte Abschichtung konnte vermieden werden, dass benachbarte Kleinstflächen, die zusammen auch eine Bündelung darstellen könnten, nicht berücksichtigt werden. Die in dieser Form abgeleiteten und begründeten Abstände von z.B. 700m bei einem Wohngebiet und 450m für ein Dorf- und Mischgebiet sind identisch mit denen im Windenergieerlass BW und den Landesministerien grundsätzlich, unabhängig von der Anlagenanzahl empfohlenen pauschalen Abständen.

- Flächenhaft geltender Ausschluss von geprüftem Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) mit Vorkommen windenergieempfindlicher Arten (§§ 33 u. 34 BNatSchG; Anhang 1 VSG-VO) sowie geprüftem FFH-Gebiet mit Vorkommen windenergieempfindlicher Arten (siehe Umweltbericht und Stellungnahmen der Fachbehörden)
- Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 30a LWaldG) und Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)
In gesetzlich geschützten Biotopen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen; sie schließen jedoch eine Darstellung dieser Bereiche in einer Konzentrationszone nicht aus. Eine Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sicher zu stellen. (siehe Umweltbericht)
- Flächenhaft geltender Ausschluss im Bereich des 100m Abstands um Elektrizitätsfreileitungen
- Ausschluss aufgrund besonderer städtebaulicher Leitlinien - weiche Kriterien und Ausschlussgründe im geprüften Einzelfall :
 - Ausschluss von im Einzelfall geprüften Artenschutzbelangen: Bereich mit sehr hohem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential im Artspezifischen Vorsorgeabstand um die Fortpflanzungsstätten windenergieempfindliche Vogelarten gemäß der Kartierungen 2011, 2012 und 2014 (§§ 44 f BNatSchG) aufgrund signifikant erhöhtem Tötungsrisiko geschützter Tierarten
 - Ausschluss von im Einzelfall geprüften Artenschutzbelangen: Bereich mit hohem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential
 - Ausschluss von im Einzelfall geprüften Denkmalschutzbelangen (Archäologische Denkmale §§ 2,12, 22 DSchG)
 - Ausschluss durch Berücksichtigung der städtebaulichen Bündelung und Konzentration in der Raumschaft
Um die städtebaulich gewollte Konzentration und Bündelung zu ermöglichen, werden isoliert liegende Einzelstandorte ohne Möglichkeit der Bündelung ausgeschlossen.
 - Ausschluss aufgrund von Einzelbegründungen

Im Detail können die Kriterien dem Anhang 1 in der Tab. 2 entnommen werden. Eine kartografische Darstellung ist in den Karten der Anlage 2 vorgenommen worden.

Stufe 5 Konzentrationszonen Windenergienutzung im Flächennutzungsplan

Aufbauend auf dem stufenweise begründeten Ausschluss der potenziell zur Verfügung stehenden Windnutzungsgebiete und Suchräume, wurden die Konzentrationszonen Windenergie im Flächennutzungsplan abgeleitet und begründet. Dies erfolgte zunächst im Konzept zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung sowie anhand vertiefender Kenntnisse zu den betreffenden Gebieten, die im Laufe des FNP-Verfahrens erhoben und zusammengetragen wurden.

Stufe 6 Substanzieller Raum für Windenergienutzung

Schlussendlich gilt es nachzuweisen, dass die vorgesehene Ausweisung der Windenergienutzung „substanziellen Raum“ gibt. Das Verhältnis der tatsächlich für die Windenergienutzung vorgesehenen Fläche zu den theoretisch möglichen Windnutzungsbereichen ist in Bezug zu setzen und zu werten⁹.

⁹ Stephan Gatz: Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, Bonn 2009, S. 272

E. Konzentrationszonen in der Stadt St. Georgen

1. Vergleich der potenziellen Windnutzungsgebiete und Alternativenprüfung der geplanten Konzentrationszonen

Untersuchungen im Rahmen der Studie zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung der Stadt St. Georgen und zum Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt St. Georgen

Die zahlreichen potenziellen Windnutzungsgebiete wurden zunächst anhand der auf dem Windenergieerlass BW und planerischer Zielvorstellungen aufbauende Leitvorstellungen zur Nutzung von Windenergie in St. Georgen und der Charakterisierung der grundsätzlich möglichen Gebiete beurteilt und kategorisiert¹⁰. Dabei ist es erklärtes Ziel der Stadt St. Georgen, eine ungesteuerte Streuung von Windenergieanlagen zu vermeiden. Die Kategorisierung erfolgte anhand flächendeckend vorliegender Daten zu den Aspekten regionalplanerische Festlegungen, Flächengröße, Windhöffigkeit, Vorbelastung, Erholungsfunktion, kulturelles Erbe sowie evtl. rechtliche Restriktionen und mögliche Umsetzbarkeit durch tabellarischen Vergleich¹¹. Auf diese Weise wurden möglichst konfliktarme Standorte herauskristallisiert, auf denen ein wirtschaftlicher Betrieb sowie eine Bündelung von Windenergieanlagen möglich sind.

Die potentiellen Windnutzungsgebiete für die Stadt St. Georgen liegen auf dem gesamten Gemarkungsgebiet der Stadt St. Georgen verteilt. Ausnahme bildet der nördlich von St. Georgen liegende Teilraum der Gemarkung.

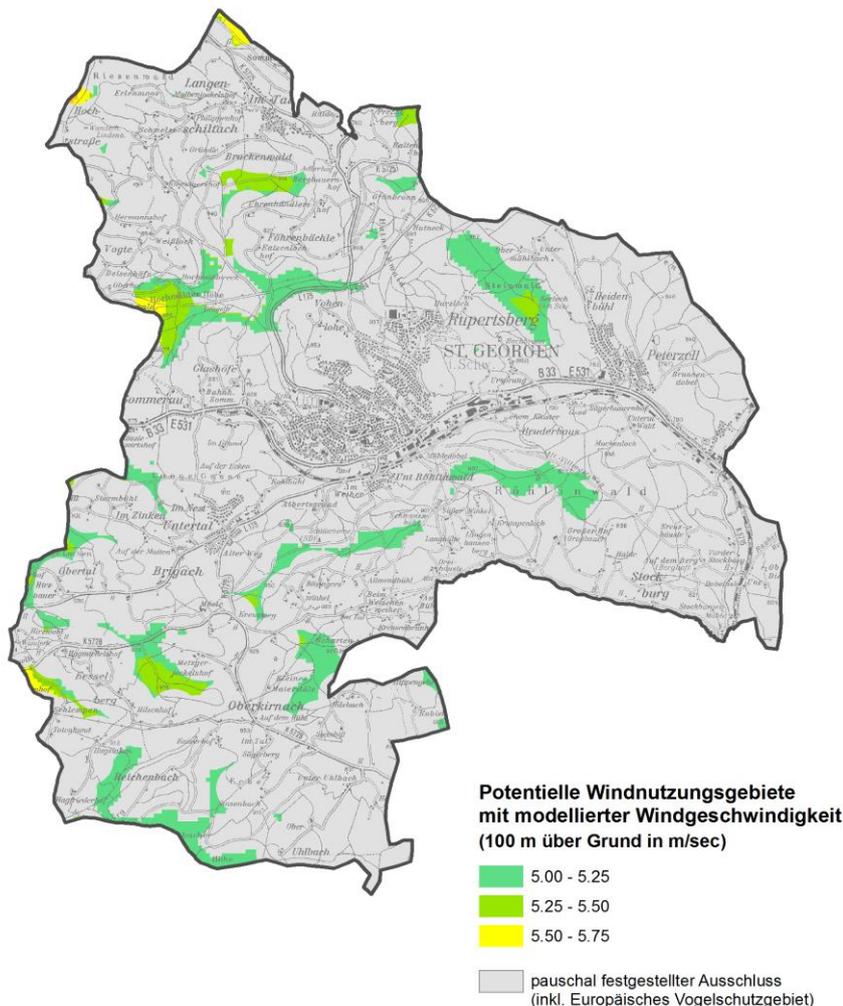


Abb. 3 Potentielle Windnutzungsgebiete Stadt St. Georgen

¹⁰ Hierzu Punkt C.3: Leitlinien

¹¹ Hierzu Tabelle in HHP: Studie zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung der Stadt St. Georgen vom 10.4.2013

Nach Abstimmung mit den Naturschutzbehörden wurde der Bereich des Europäischen Vogelschutzgebietes von der Betrachtung ausgenommen, da eine Realisierung von Windenergieanlagen in diesem sehr bedeutenden Vogelschutzgebiet nicht möglich ist. Potentielle Windnutzungsgebiete im Vogelschutzgebiet wurden zurückgestellt.

Zum Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt St. Georgen wurden folgende potentielle Windnutzungsgebiete untersucht:

Konzentrationszonen der Priorität 1

- potientiell Windnutzungsgebiet Nr. 5, Schlossberg,
- potientiell Windnutzungsgebiet Nr. 9, Kesselberg,
- potientiell Windnutzungsgebiet Nr. 12, Sommerberg
- potientiell Windnutzungsgebiet Nr. 15, Prechtberg/Fohrenacker
- potientiell Windnutzungsgebiet Nr. 13, Brogen

Konzentrationszonen der Priorität 2

- potientiell Windnutzungsgebiet Nr. 2, Steinwald
- potientiell Windnutzungsgebiet Nr. 6, Schlüpfle/Fohrenbühl

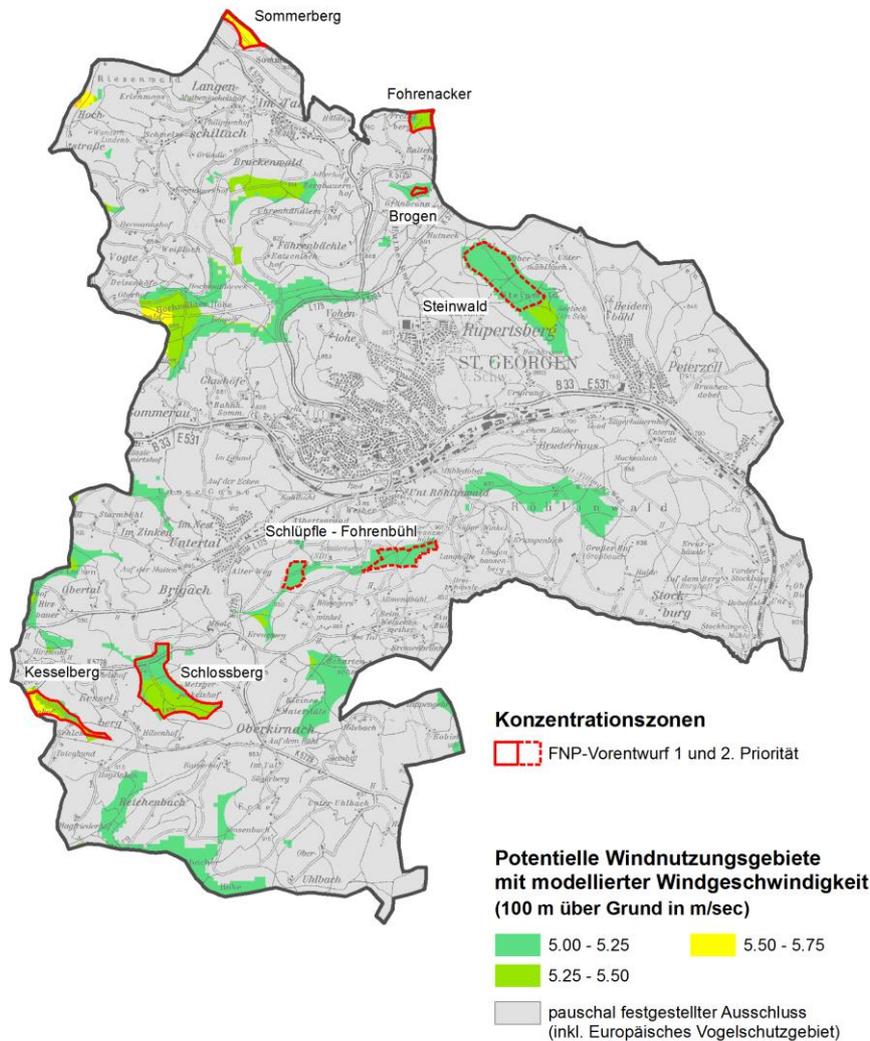


Abb. 4 Ausgangssituation FNP: Potenzielle Windnutzungsgebiete im FNP Vorentwurf

Untersuchungen zum Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt St. Georgen

Vor dem Hintergrund der eingegangenen Anregungen und Hinweise aus der Frühzeitigen Information der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Frühzeitigen Information der Nachbarkommunen gemäß § 2 (2) BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie der Stellungnahmen im Zuge der Offenlage des Entwurfs wurden alle Gebiete vertieft betrachtet.

2 Vertiefte Betrachtung und Konkretisierung potentieller Windnutzungsgebiete für eine Ausweisung als Konzentrationszone im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie

Aufbauend auf der ersten Alternativenbeurteilung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans wurden einige Aspekte vertieft untersucht, um offene Fragen beantworten zu können.

□ Artenschutz (Windenergieempfindliche Vögel und Fledermäuse)

Zur Überprüfung und Verifizierung der in den Brutjahren 2011 (ZINKE 2011) und 2012 (ZINKE 2012) ermittelten Reviere bzw. Revierpaare Windenergieempfindlicher Vogelarten, wurde im Frühjahr 2014 eine Kartierung Windenergierelevanter Vogelarten im Bereich der geplanten Konzentrationszonen in methodischer Anlehnung an die Hinweise der LUBW durchgeführt (ZINKE 2014). Dadurch stehen Kenntnisse zur Brutnachweisen, Horstbäumen sowie Reviernachweise zur Verfügung. Zudem wurden zur Beurteilung der potentiellen Standorte in Bezug auf Fledermäuse Waldgebiete innerhalb potentieller Konzentrationszonen sowie daran angrenzend auf geeignete Habitatstrukturen als Sommer- oder Winterquartiere oder Wochenstuben kartiert. Geeignete Teilflächen der offenen bis halboffenen Landschaft wurden innerhalb der Flächen und daran angrenzend in Bezug auf Flugrouten (Jagdreviere) untersucht. Diese Angaben wurden bei der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans im Planungsverlauf berücksichtigt. Abschließende Ergebnisse können erst mit konkreten Standortfestlegungen ermittelt werden, da hier zudem mögliche Regelungen zum Abschaltmanagement von WEA einbezogen werden können.

Der Bericht zu den artenschutzrechtlichen Untersuchungen ist im Umweltbericht enthalten. Des Weiteren wurden die Konzentrationszonen auf für Auerhuhn relevante Flächen geprüft. Im Bereich der Konzentrationszone Nr. 2 Steinwald befinden sich Auerhuhn relevante Flächen der Kategorie II und III. Durch eine Flächenreduzierung der Konzentrationszone konnten erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Dass in diesem Bereich eine Windenergienutzung dennoch als Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG zugelassen werden könnte, ist fachlich nicht erkennbar.

□ Lärmschutz, Schattenwurf und Wohnumfeld

Von Windenergieanlagen gehen je nach Windrichtung, Windgeschwindigkeit, Topografie und Anlagenzahl bzw. Anlagenart Geräusche aus. Durch geeignete Abstände ist sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) als Gesambelastung nicht überschritten werden. Der Richtwert liegt z.B. für reine Wohngebiete, in der Nacht (22:00 bis 6:00) bei 35dB(A)¹². Im Windenergieerlass B-W wird ein allgemeiner Vorsorgeabstand von 700 m zu Wohngebieten als Orientierungsrahmen sowie eine eigenständige gebietsbezogene Abweichungsmöglichkeit von diesem pauschalisierten Vorsorgeabstand angesprochen¹³. Bei einem geringeren Abstand als 700 m zu Wohngebieten muss belegt sein, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm in den angrenzenden Wohngebieten dennoch eingehalten werden können. Bei reinen Wohngebieten sind größere und insbesondere bei Misch-/Dorfgebieten und Gewerbegebieten kleinere Abstände zu erwägen. Zur besseren Operationalisierung werden diese Auf- und Abschläge aus der TA-Lärm unter Berücksichtigung der Emissionswerte einer Referenzanlage abgeleitet. Der Bestimmung der Auf- und Abschläge werden die im wirksamen Flächennutzungsplan festgelegten Flächentypen (z.B. reines Wohn-

¹² Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm) vom 26. August 1998

¹³ Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft (Windenergieerlass Baden-Württemberg - WEE B-W) vom 09. Mai 2012; S. 21

gebiet) zu Grunde gelegt. Die in dieser Form ermittelten Abstände werden - aufgrund der Unklarheit über den letztendlich verwendeten Anlagentyp - in gerundeter Form angewendet.

Die Stadt St. Georgen verfolgt das Ziel einer Bündelung von Anlagen und legt deshalb die immissionsschutzrechtlich bedingten Abstände für drei Anlagen zu Grunde. Hierdurch erhöht sich der Abstand z.B. bei einem Wohngebiet auf 700 m. Die Festlegung, mehrere Anlagen zu bündeln, entspricht der Zielsetzung des Gesetzgebers „Konzentrationszonen Windenergie“ auszuweisen und mit einem FNP die Standorte für Windenergie zu steuern. Die eingehaltenen Abstände zu wohngenutzten Gebäuden sind absehbar ausreichend um erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen durch Geräusche zu vermeiden. Die Einhaltung des planerischen Vorsorgeabstands ersetzt jedoch nicht die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit.

Bei klarem Himmel wird durch Rotoren ein bewegter Schattenwurf erzeugt. Dies führt zu optischen Immissionen und kann zu einer erheblichen Belästigung führen. Periodischer Schattenwurf von geringer Dauer ist hinzunehmen. Der Schattenwurf (auch Schlagschatten genannt) durch Windenergieanlagen auf (bestehende) Wohnhäuser sollte jeweils nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag betragen. Von einer erheblichen Belästigung des Menschen ist auszugehen, wenn unter Berücksichtigung der Beiträge aller einwirkenden Windenergieanlagen der tägliche oder der jährliche Immissionsrichtwert überschritten ist. Bei dem Jahreswert handelt es sich um eine theoretische Größe, die sich unter Annahme von stetigem Wind, Betrieb, Sonnenschein und maximaler Schattenprojektion ergibt. In der Praxis treten tatsächliche Belastungen von etwa sieben bis acht Stunden im Jahr pro Immissionspunkt (Windenergieanlage) auf. Im Falle einer prognostizierten Überschreitung der o.g. Immissionsrichtwerte, können die Anlagen mit einer sonnenstands- und wetterabhängigen Schattenwurfregelung ausgerüstet werden. Der Nachweis, dass die Richtwerte nicht überschritten werden oder Beeinträchtigungen durch genannte Maßnahmen vermieden werden können ist grundsätzlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für ein konkretes Vorhaben zu erbringen.¹⁴

Die Betrachtungen der St. Georgen haben ergeben, dass Aspekte des Immissionsschutzes in Bezug auf Schattenwurf einer möglichen Genehmigung von WEA in der ausgewiesenen Fläche absehbar nicht entgegenstehen. Die eingehaltenen Abstände zu wohngenutzten Gebäuden sind absehbar ausreichend.

□ **Landschaft**

Die geplanten Konzentrationszonen wurden hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft untersucht und bewertet. Die Flächen wurden durch Geländekartierung mit einer einheitlichen Methodik beurteilt. In diesem Kontext wurden auch die Erschließungsmöglichkeiten begutachtet.

Tab. 1 Beurteilung Landschaftsbild

	Fläche	Landschaftsbild	Erschließung
Nr. 2	Steinwald	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im Naturpark Südschwarzwald • Sehr stark einsehbar (insbesondere von St. Georgen, Rupertsberg, Peterzell und dem gesamten Brigachtal) • Mittlere visuelle Transparenz (10 km Radius) • Hohe Landschaftsbildqualität (2,5 km Radius) • Geringe Erholungseignung in der Konzentrationszone • Geringe technogene Vorprägung (2,5 km Radius) 	<p>über Peterzell auf der K 5725 und den Obermühlbachhof denkbar</p> <p>Kurvenradien und Wegbreiten müssen evtl. ausgebaut werden</p>
Nr. 5	Schlossberg	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im Naturpark Südschwarzwald • Sehr stark einsehbar aus dem Kirnachtal • Mittlere visuelle Transparenz (10 km Radius) • Sehr hohe Landschaftsbildqualität (2,5 km Radius) • Hohe Erholungseignung in der Konzentrationszone 	<p>von St. Georgen über die L 175 und Brigach zum Kesselberg und dort auf der K 5728 denkbar</p>

¹⁴ LUBW 2014: Immissionsschutz, Schattenwurf. Aufgerufen am 30.09.2014, <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/223896/>

	Fläche	Landschaftsbild	Erschließung
		<ul style="list-style-type: none"> Mittlere technogene Vorprägung (2,5 km Radius) 	
Nr. 6	Schlüpfle-Fohrenbühl	<ul style="list-style-type: none"> Lage im Naturpark Südschwarzwald Z.T. Lage im Schutzbedürftigen Bereich für Natur und Landschaft Von St. Georgen sehr stark einsehbar (Lage in Blickachse) Mittlere visuelle Transparenz (10 km Radius) Hohe Landschaftsbildqualität (2,5 km Radius) Hohe Erholungseignung in der Konzentrationszone Mittlere technogene Vorprägung (2,5 km Radius) 	aus Richtung St. Georgen über die L 175 bei Brigach und die K 5729 denkbar, jedoch aufgrund der Topographie voraussichtlich relativ aufwändig
Nr. 9	Kesselberg	<ul style="list-style-type: none"> Lage im Naturpark Südschwarzwald Insbesondere aus dem Kirnachtal sehr stark einsehbar In unmittelbarer Benachbarung Erholungs-, Naturerlebnis- und Freizeiteinrichtungen Hohe visuelle Transparenz (10 km Radius) Sehr hohe Landschaftsbildqualität (2,5 m Radius) Hohe Erholungseignung in der Konzentrationszone Geringe technogene Vorprägung (2,5 km Radius) 	von St. Georgen über die L 175 und Brigach zum Kesselberg voraussichtlich gut umsetzbar
Nr. 12	Sommerberg	<ul style="list-style-type: none"> Lage im Naturpark Südschwarzwald Stark einsehbar von Langenschiltach und Oberem Schiltachtal Grenzt im Norden und Westen an Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord an Mittlere visuelle Transparenz (10 km Radius) Sehr hohe bis hohe Landschaftsbildqualität (2,5 km Radius) Hohe bis mittlere Erholungseignung in der Konzentrationszone Mittlere technogene Vorprägung (2,5 km Radius) (auch durch bestehende WEA nördlich und östlich des Gebiets) 	über Langenschiltach und die K 5725, Hornberger Straße denkbar Ausbau des Waldwegs voraussichtlich erforderlich
Nr. 13	Brogen	<ul style="list-style-type: none"> Lage im Naturpark Südschwarzwald Stark einsehbar insbesondere von Langenschiltach und der Sich-Dich-Für-Höhe Geringe visuelle Transparenz (10 km Radius) Hohe Landschaftsbildqualität (2,5 km Radius) Geringe Erholungseignung der Konzentrationszone Hohe technogene Vorprägung (2,5 km Radius) (auch durch bestehende WEA und Hochspannungsleitungen südlich) 	über St. Georgen, die L 175 und die K 5725 bei Brogen denkbar
Nr. 15	Prechtberg/Fohrenacker	<ul style="list-style-type: none"> Lage im Naturpark Südschwarzwald Stark einsehbar von Langenschiltach und Oberem Schiltachtal Grenzt im Norden und Westen an Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord an Mittlere visuelle Transparenz (10 km Radius) Hohe Landschaftsbildqualität (2,5 km Radius) Geringe Erholungseignung in der Konzentrationszone Hohe technogene Vorprägung (2,5 km Radius) (auch durch bestehende WEA und Hochspannungsleitungen nordöstlich) 	über St. Georgen, die L 175 und die K 5724/K 5725 bei Brogen denkbar

□ **Städtebauliche Belange**

Bei der Planung der Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie werden sowohl öffentliche als auch private Belange in die Abwägung eingestellt. Belange des Klimaschutzes müssen mit anderen gewichtigen städtebaulich relevanten Belangen wie etwa den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, den Belangen von Sport, Freizeit und Erholung, den Belangen des Rohstoffabbaus, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds und den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege im jeweiligen konkreten Planungsfall aber auch mit privaten Belangen abgewogen werden. Wichtige Aspekte sind hierbei der Artenschutz, der Schutz des Menschen vor negativen Umwelteinwirkungen, sowie das Landschaftsbild und die vorherrschende Windhöffigkeit. Da im Gebiet der Stadt St. Georgen die Windhöffigkeit gering ist, sind die Möglichkeiten gering, dem Klimaschutz durch die Errichtung von Windenergieanlagen zu dienen.

Folgende Flächen werden nicht als Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen:

□ **Konzentrationszone Nr. 6: Schlüpfle / Fohrenbühl**

Die beiden Teilflächen Schlüpfle / Fohrenbühl liegen nach der notwendigen Vergrößerung des Vorsorgeabstandes zu Mischgebieten und wohngenutzten Einzelhäusern nach Absprache mit dem RP Freiburg auf 700 m bzw. 450 m vollständig innerhalb dieser Vorsorgebereiche. Damit kann die Konzentrationszone nicht weiter verfolgt werden. Desweiteren sind folgende Konflikte anzusprechen:

- Lage im Bereich hochwertiger Landschaftsbilder
- Lage im Naturpark Südschwarzwald
- Z.T. Lage im Schutzbedürftigem Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege
- Großflächige Lage auf Böden mit hoher bis sehr hoher Bedeutung als Standort für natürliche Vegetation
- Z.T. Lage im Wasserschutzgebiet Zone II
- Prüfbereich um Horste von Rotmilan (10x), Schwarzmilan (1x), Wespenbussard (2x), Baumfalke (1x), Uhu (1x), Graureiherkolonie
- Prüfbereich für Auerhuhn-Habitate
- Prüfbereich für potentielle Habitatstrukturen für Fledermäuse

□ **Konzentrationszone Nr. 9: Kesselberg**

Die Fläche liegt nach der notwendigen Vergrößerung des Vorsorgeabstandes zu Mischgebieten und wohngenutzten Einzelhäusern nach Absprache mit dem RP Freiburg auf 700 m bzw. 450 m vollständig innerhalb dieser Vorsorgebereiche. Damit kann die Konzentrationszone nicht weiter verfolgt werden. Desweiteren sind folgende Konflikte anzusprechen:

- Lage in Naturpark Südschwarzwald
- Z.T. Lage im Bereich hochwertiger Landschaftsbilder
- Überdurchschnittliche Dichte an schutzwürdigen Biotopen
- Z.T. Lage in Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbunds auch im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes.
- Großflächige Lage auf Böden mit hoher bis sehr hoher Bedeutung als Standort für natürliche Vegetation
- Prüfbereich um Horste von Rotmilan (4x), Schwarzmilan und Wespenbussard
- Prüfbereich für Auerhuhn-Habitate
- Prüfbereich für potentielle Habitatstrukturen für Fledermäuse

□ **Konzentrationszone Nr. 12: Sommerberg**

Die Fläche liegt nach der notwendigen Vergrößerung des Vorsorgeabstandes zu Mischgebieten und wohngenutzten Einzelhäusern nach Absprache mit dem RP Freiburg auf 700 m bzw. 450 m vollständig innerhalb dieser Vorsorgebereiche. Damit kann die Konzentrationszone nicht weiter verfolgt werden. Desweiteren sind folgende Konflikte anzusprechen:

- Lage in Naturpark Südschwarzwald
- Z.T. Lage im Bereich hochwertiger Landschaftsbilder

- Überdurchschnittliche Dichte an schutzwürdigen Biotopen
- Z.T. Lage in Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbunds auch im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes
- Großflächige Lage auf Böden mit hoher bis sehr hoher Bedeutung als Standort für natürliche Vegetation
- Prüfbereich um Horste von Rotmilan (7x), Wespenbussard, Baumfalke, Uhu
- Prüfbereich für potentielle Horststandorte im direkten Umfeld
- Prüfbereich für Auerhuhn-Habitate
- Prüfbereich für potentielle Habitatstrukturen für Fledermäuse

□ **Konzentrationszone Nr. 13: Brogen**

Die Fläche liegt nach der notwendigen Vergrößerung des Vorsorgeabstandes zu Mischgebieten und wohngenutzten Einzelhäusern nach Absprache mit dem RP Freiburg auf 700 m bzw. 450 m vollständig innerhalb dieser Vorsorgebereiche. Damit kann die Konzentrationszone nicht weiter verfolgt werden. Desweiteren sind folgende Konflikte anzusprechen:

- Lage in Naturpark Südschwarzwald
- Z.T. Lage im Bereich hochwertiger Landschaftsbilder
- Überdurchschnittliche Dichte an schutzwürdigen Biotopen
- Z.T. Lage in Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbunds auch im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes
- Großflächige Lage auf Böden mit hoher bis sehr hoher Bedeutung als Standort für natürliche Vegetation
- Großflächige Lage im Wasserschutzgebiet Zone III
- Prüfbereich um Horste von Rotmilan (9x), Wespenbussard (2x), Uhu und Reiher
- Prüfbereich für potentielle Habitatstrukturen für Fledermäuse

□ **Konzentrationszone Nr. 12: Prechtberg/Fohrenacker**

Die Fläche liegt nach der notwendigen Vergrößerung des Vorsorgeabstandes zu Mischgebieten und wohngenutzten Einzelhäusern nach Absprache mit dem RP Freiburg auf 700 m bzw. 450 m vollständig innerhalb dieser Vorsorgebereiche. Damit kann die Konzentrationszone nicht weiter verfolgt werden. Desweiteren sind folgende Konflikte anzusprechen:

- Lage in Naturpark Südschwarzwald
- Z.T. Lage im Bereich hochwertiger Landschaftsbilder
- Überdurchschnittliche Dichte an schutzwürdigen Biotopen
- Z.T. Lage in Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbunds auch im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes
- Z.T. Lage auf geschützten Biotopen
- Großflächige Lage auf Böden mit hoher bis sehr hoher Bedeutung als Standort für natürliche Vegetation
- Vollständige Lage im Wasserschutzgebiet Zone III
- Prüfbereich um Horste von Rotmilan (8x), Wespenbussard (2x), Uhu, Graureiher
- Prüfbereich für potentielle Horststandorte im direkten Umfeld
- Prüfbereich für Auerhuhn-Habitate
- Prüfbereich für potentielle Habitatstrukturen für Fledermäuse

3 Konzentrationszonen

Im sachlichen Teilflächennutzungsplan werden zwei Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ausgewiesen (vgl. Plandarstellung). Für die Errichtung von Windenergieanlagen in den Konzentrationsflächen sind immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren durchzuführen und die Regelungen der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 09. Mai 2012 – Az.: 64-4583/404 anzuwenden.

Konzentrationszone Nr. 2 Steinwald (24,1 ha)

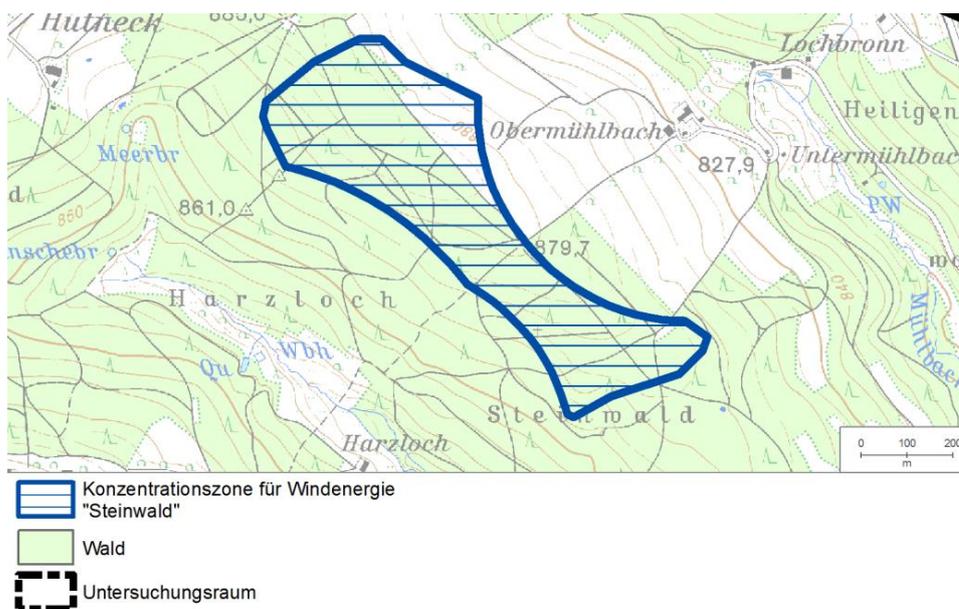


Abb. 4 : Konzentrationszone Steinwald



Abb. 5 : Visualisierung Konzentrationszone Steinwald von Westen

Als Restriktionen sind weiterhin zu beachten:

□ **Lage im Naturpark Südschwarzwald**

Das Gebiet befindet sich im Naturpark Südschwarzwald. Der Naturpark weist im Hinblick auf den Ausbau der Windenergienutzung auf die Sensitivität der Landschaft und der Bedeutung als Tourismusregion hin (Naturpark Südschwarzwald 2003: 65): „Der landschaftstypische Wechsel von markanten Erhebungen und tiefen Tälern führt gerade auch in der Fernsicht zu charakteristischen Sichtbeziehungen, die das gesamte Landschaftsbild des Südschwarzwaldes beeinflussen. Aus Gründen des Landschaftsschutzes ist der Südschwarzwald auch als hochwertige Tourismusregion nur mit Einschränkungen für die Windenergienutzung geeignet.“ Die Belange des Naturparks sind zu berücksichtigen.

Mit der Änderung der Verordnung über den Naturpark Südschwarzwald entfällt der Erlaubnisvorbehalt nach §4 der Verordnung, weil die im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen im Sinne der Verordnung Erschließungszonen nach §2 Abs. 5 der Verordnung sind. Demnach ist eine nochmalige gesonderte Entscheidung durch die zuständige Naturschutzbehörde im immissionsschutzrechtlichen Verfahren entbehrlich.

□ **Lage im WSG Zone III**

Das Gebiet liegt innerhalb eines Wasserschutzgebiets der Zone III. Da die Inanspruchnahme des Bodens mit voraussichtlich < 500 m² pro WEA relativ gering ist und damit v.a. die Grundwasserneubildung nur in geringem Maße beeinflusst ist, ist mit geringen Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch den Bau und Betrieb der geplanten Anlagen kann ggf. durch auslaufende wassergefährdende Stoffe (Bezin, Öl, etc.) eine Beeinträchtigung des Grundwassers gegeben sein.

□ **Lage auf Böden mit hoher Bedeutung als Standort für natürliche Vegetation**

Auch wenn im Zusammenhang mit Windenergieanlagen mit verhältnismäßig geringen dauerhaften Bodeninanspruchnahmen zu rechnen ist, sollte bei der Umsetzungsplanung ein besonderes Augenmerk auf einen schonenden Umgang mit Boden und die Vermeidung von Schadstoffeintrag in den Boden und in den Wasserhaushalt gelegt werden.

□ **Artenschutzrechtlicher Hinweis**

Für folgende Arten besteht nach derzeitigem Kenntnisstand Prüfbedarf auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Genehmigungsebene, da die Konzentrationszone innerhalb eines von der LUBW empfohlenen Untersuchungsradius liegt: Rotmilan 11x, Wespenbussard 2x, Uhu 2x, Graureiher, Baumfalke.

Im Gebiet befinden sich potentielle Habitatstrukturen für Fledermäuse. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind Belange des Fledermausschutzes weiter zu untersuchen und Beeinträchtigungen ggf. zu vermeiden oder zu minimieren.

Konzentrationszone Nr. 5 Schlossberg (9,7 ha)

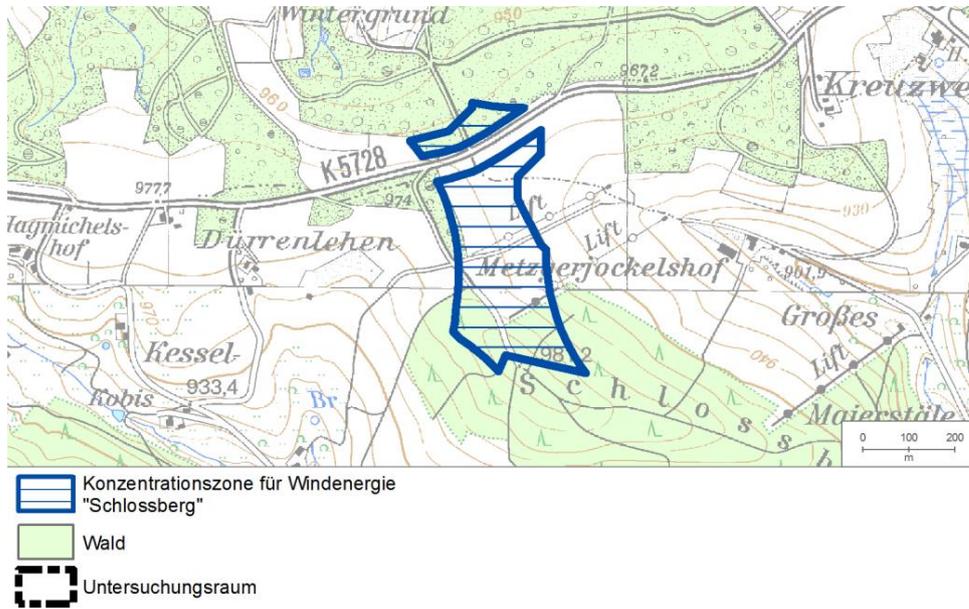


Abb. 6 : Konzentrationszone Schlossberg



Abb. 7 : Visualisierung Konzentrationszone Schlossberg, aus südsüdwestlicher Richtung

Als Restriktionen sind weiterhin zu beachten:

□ **Lage im Naturpark Südschwarzwald**

Das Gebiet befindet sich im Naturpark Südschwarzwald. Der Naturpark weist im Hinblick auf den Ausbau der Windenergienutzung auf die Sensitivität der Landschaft und der Bedeutung als Tourismusregion hin (Naturpark Südschwarzwald 2003: 65): „Der landschaftstypische Wechsel von markanten Erhebungen und tiefen Tälern führt gerade auch in der Fernsicht zu charakteristischen Sichtbeziehungen, die das gesamte Landschaftsbild des Südschwarzwaldes beeinflussen. Aus Gründen des Landschaftsschutzes ist der Südschwarzwald auch als hochwertige Tourismusregion nur mit Einschränkungen für die Windenergienutzung geeignet.“ Die Belange des Naturparks sind zu berücksichtigen.

Mit der Änderung der Verordnung über den Naturpark Südschwarzwald entfällt der Erlaubnisvorbehalt nach §4 der Verordnung, weil die im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen im Sinne der Verordnung Erschließungszonen nach §2 Abs. 5 der Verordnung sind. Demnach ist eine nochmalige gesonderte Entscheidung durch die zuständige Naturschutzbehörde im immissionsschutzrechtlichen Verfahren entbehrlich.

□ **Lage auf Böden mit hoher Bedeutung als Standort für natürliche Vegetation**

Auch wenn im Zusammenhang mit Windenergieanlagen mit verhältnismäßig geringen dauerhaften Bodeninanspruchnahmen zu rechnen ist, sollte bei der Umsetzungsplanung ein besonderes Augenmerk auf einen schonenden Umgang mit Boden und die Vermeidung von Schadstoffeintrag in den Boden und in den Wasserhaushalt gelegt werden.

□ **Lage in einem sehr hochwertigem Landschaftsraum**

Es verbleibt ein erhöhtes Konfliktpotential für die Landschaft aufgrund der naturräumlich sehr hochwertigen Gegebenheiten. Bei der Auswahl der konkreten Anlagenstandorte ist dies zu berücksichtigen.

□ **Artenschutzrechtliche Hinweise**

Für folgende Arten besteht nach derzeitigem Kenntnisstand Prüfbedarf auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Genehmigungsebene, da die Konzentrationszone innerhalb eines von der LUBW empfohlenen Untersuchungsradius liegt: Rotmilan 6x, Wespenbussard 3x, Schwarzmilan.

Im Gebiet befinden sich potentielle Habitatstrukturen für Fledermäuse. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind Belange des Fledermausschutzes weiter zu untersuchen und Beeinträchtigungen ggf. zu vermeiden oder zu minimieren.

4. Übersicht zur Entwicklung der Konzentrationszonen

Die Flächen der geplanten Konzentrationszonen wurden im Verlauf des Planungsprozesses durch die vertieften Untersuchungen und die Abstimmung mit Öffentlichkeit, Nachbarkommunen und Träger öffentlicher Belange verändert. Die Reduktion der Flächenabgrenzungen wurde notwendig, da sich im Rahmen der Abwägung einzelne Abwägungsaspekte wie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, des Artenschutzes, des Gewässerschutzes und der Sicherung von Flächen des Europäischen Schutzsystems NATURA 2000 für die Planung als rechtlich nicht zugänglich erwiesen oder Flächen unter gesamtplanerischen Vorsorgegesichtspunkten nicht auszuweisen waren. Die Reduktion ist in Abstimmung mit den beauftragten Fachleuten, dem Kompetenzzentrum Windenergie RP Freiburg, der Genehmigungsbehörde RP Freiburg, Fachbehörden wie den Naturschutzbehörden erfolgt.

Scoping

Das Scoping der Umweltprüfung wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auf Basis der Windenergiestudie und des Vorentwurfs des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Vorentwurf des Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt St. Georgen

Nachdem die 47 potenziellen Windnutzungsgebiete eine Alternativenprüfung durchlaufen haben, wurden die möglichen Konzentrationszonen konkretisiert. Für die Stadt St. Georgen ergaben sich 7 Konzentrationszonen. Hinzuweisen ist auf eine geänderte Darstellung der Windhöflichkeit; um nicht bereits zu Anfang der Untersuchung zu viele Flächen aus einer potentiellen Windenergienutzung ausschließen zu müssen, wurden bei der Planung daher – passend zur

angegebenen Fehleranfälligkeit der Daten des Windatlasses von 0,25 m/s – auch Flächen ab einer Windgeschwindigkeit von 5,0 m/s in 100m Höhe in die Betrachtung mit einbezogen.

Tab. 2 Konzentrationszonen des Vorentwurfs Teilflächennutzungsplan Windenergie

Nr	Name der Fläche	Windgeschwindigkeit	Größe
2	Steinwald	5,0-5,50 m/s	34,7
5	Schlossberg	5,0-5,50 m/s	38,3
6	Schlüpfle/Fohrenbühl	5,0-5,50 m/s	18,6
9	Kesselberg	5,0-5,75 m/s	12,3
12	Sommerberg	5,25-5,75 m/s	6,9
13	Brogen	5,0-5,25 m/s	1
15	Prechtberg/Fohrenacker	5,0-5,50 m/s	5,9

Bereiche wurden im Rahmen der Umweltprüfung näher untersucht und in Steckbriefen beschrieben (siehe Umweltbericht). Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der Nachbargemeinden wurden analysiert und abgewogen. Es fand eine Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten (Vögel und Fledermäuse) statt.

In folgender Tabelle werden die im Umweltbericht detailliert beschriebenen „negativen“ und „erheblich negativen“ Auswirkungen, die zu einer Zurückstellung von Flächen führten, zusammenfassend dargelegt.

Tab. 3 Beurteilung der Konzentrationszonen des Vorentwurfs im Überblick

Nr.	Name der Fläche	Bewertung
2	Steinwald	<ul style="list-style-type: none"> ○ Negative Auswirkungen: Mensch, Landschaft, Pflanzen / Tiere & Biodiversität, Boden, Wasser ○ Erheblich negative Auswirkungen: keine ○ Ergebnis: reduzierte Fläche wird zur Konzentrationszone
5	Schlossberg	<ul style="list-style-type: none"> ○ Negative Auswirkungen: Landschaft, Pflanzen / Tiere & Biodiversität, Boden, Wasser ○ Erheblich negative Auswirkungen: Mensch ○ Ergebnis: reduzierte Fläche wird zur Konzentrationszone
6	Schlüpfle/Fohrenbühl	<ul style="list-style-type: none"> ○ Negative Auswirkungen: Landschaft, Pflanzen / Tiere & Biodiversität, Boden ○ Erheblich negative Auswirkungen: Mensch, Wasser ○ Ergebnis: reduzierte Fläche wird zur Konzentrationszone
9	Kesselberg	<ul style="list-style-type: none"> ○ Negative Auswirkungen: Landschaft, Pflanzen / Tiere & Biodiversität, Boden, Wasser ○ Erheblich negative Auswirkungen: Mensch ○ Ergebnis: keine Konzentrationszone
12	Sommerberg	<ul style="list-style-type: none"> ○ Negative Auswirkungen: Landschaft, Pflanzen / Tiere & Biodiversität, Boden ○ Erheblich negative Auswirkungen: Mensch ○ Ergebnis: keine Konzentrationszone
13	Brogen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Negative Auswirkungen: Pflanzen / Tiere & Biodiversität, Boden, Wasser ○ Erheblich negative Auswirkungen: Mensch ○ Ergebnis: keine Konzentrationszone
15	Prechtberg/Fohrenacker	<ul style="list-style-type: none"> ○ Negative Auswirkungen: Pflanzen / Tiere & Biodiversität, Boden, Wasser ○ Erheblich negative Auswirkungen: Mensch ○ Ergebnis: keine Konzentrationszone

Entwurf für die Offenlage des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt St. Georgen

Vor dem Hintergrund der eingegangenen Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Information der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Frühzeitigen Information der Nachbarkommunen gemäß § 2 (2) BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurden folgenden Gebiete gebietsspezifisch vertieft untersucht (siehe Kapitel „Vertiefte Betrachtung und Konkretisierung potenzieller Windnutzungsgebiete für eine Ausweisung als Konzentrationszone im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie“) und betrachtet. Im Zuge dieser Überarbeitung wurden die beiden Flächen Kesselberg und Brogen aufgrund schwerwiegender Konflikte nicht ausgewiesen und die Abgrenzungen der übrigen Flächen modifiziert, um Konflikte zu vermeiden oder zu minimieren.

Tab. 4 Konzentrationszonen des 1. Entwurfs des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie

Nr.	Name der Fläche	Windgeschwindigkeit	Größe
2	Steinwald	5,0-5,50 m/s	31,6 ha
5	Schlossberg	5,0-5,50 m/s	14,5 ha
6	Schlüpfle/Fohrenbühl	5,0-5,50 m/s	9,3 ha
12	Sommerberg	5,25-5,75 m/s	1,9 ha
15	Prechtberg/Fohrenacker	5,0-5,50 m/s	1,9 ha

Entwurf für die 2. Offenlage des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie Stadt St. Georgen

Vor dem Hintergrund der eingegangenen Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Nachbarkommunen gemäß § 2 (2) BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB wurden weitere Untersuchungen zum Artenschutz (siehe Kapitel „Vertiefte Betrachtung und Konkretisierung potenzieller Windnutzungsgebiete für eine Ausweisung als Konzentrationszone im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie“) und zur Thematik Siedlungsabstand und Landschaft durchgeführt.

Der Entwurf zur 1. Offenlage hat vor dem Hintergrund der eingeschränkten Möglichkeiten auch nur eingeschränkt das in der Voruntersuchung herausgestellte Ziel einer Bündelung von Anlagen verfolgt. So wurden die Siedlungsabstände für jeweils eine Anlage berücksichtigt und planerisch versucht, Cluster mit bestehenden Anlagen zu bilden; bestehende Anlagen zu ergänzen (Brogen, Sommerberg, Prechtberg/Fohrenacker). Die Stellungnahmen zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes zeigen vor dem Hintergrund der geringen Windhöflichkeit Konflikte hinsichtlich des Siedlungsabstandes und der Landschaftsqualität auf. Vor diesem Hintergrund wurde der Planungsansatz der Bündelung stärker in den Vordergrund gestellt und die Werte für den Siedlungsabstand auf die vom Land Baden-Württemberg empfohlenen Werte angehoben. Hierdurch reduziert sich die Flächenkulisse, da die kleinen, lediglich mit einer Anlage bebaubaren Flächen aufgrund mangelnder Siedlungsabstände und Größe entfallen; auch die größeren Flächen ändern sich in ihrer Abgrenzung.

Vor dem Hintergrund der notwendigen Gewährleistung eines Substantiellen Raums für die Windenergie wurden alle weichen Ausschlusskriterien selbstkritisch überprüft und dabei auch das Bündelungsprinzip überdacht. Auch nach Überprüfung aller seinerzeit zurückgestellter potentiellen Windnutzungsgebiete in einem erneuten Suchlauf kommt der Plangeber zum Ergebnis, dass das Ausscheiden von Kleinflächen sinnvoll ist und dass sich vor dem Hintergrund der geringen Windhöflichkeit, der hochwertigen Landschaft und der vorherrschenden Streusiedlung lediglich zwei Flächen zur Ausweisung als Konzentrationszonen eignen (siehe auch F. Überprüfung des Substantiellen Raums für die Windenergienutzung).

Die Konkretisierung und Einengung ist vor dem Hintergrund der Zielsetzung einer Bündelung der Windenergie (Ausweisung von Konzentrationszonen) in einer hochwertigen Landschaft (Artenschutz und Landschaftsbild) mit geringer Windhöflichkeit gerechtfertigt.

So stellt der Windenergieerlass vom 9. Mai 2012 (Az: 64-4583/404) heraus, dass im Rahmen verschiedener naturschutzrechtlicher Abwägungsentscheidungen u.a. die Belange des Ausbaus der Windenergie und des Klimaschutzes mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, z.B. mit den Belangen des Landschaftsbilds, abzuwägen sind. Maßgebliches Kriterium für den Energieertrag und damit für die Abwägungsentscheidung aus dem Blickwinkel einer nachhaltigen Energieerzeugung und des Klimaschutzes ist die Windhöffigkeit an einem Standort und diese ist in St. Georgen gering; erreicht gerade so die Mindestwindhöffigkeit. Je höher die Windhöffigkeit an dem geplanten Standort ist, desto stärker wiegen die für die Errichtung der Anlagen sprechenden Belange einer nachhaltigen Energieerzeugung und die damit verbundenen Belange des Klimaschutzes im Verhältnis zu den widerstreitenden Belangen. Umgekehrt gilt, je geringer die Windhöffigkeit der Fläche ist, desto stärker sind die entgegengesetzten Belange wie das in St. Georgen in den Bereichen der pot. Windnutzungsgebiete vorherrschend hochwertige Landschaftsbild in der Abwägung zu gewichten.

Bei der Standortsuche in St.Georgen wurden dabei u.a. die Kriterien gem. Windenergieerlass betrachtet und gegeneinander gestellt:

- **Aus dem Blickwinkel des Landschaftsschutzes:** Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes unter besonderer Berücksichtigung der Naturlandschaften (vom menschlichen Einfluss unbeeinflusst gebliebene Landschaften), der historisch gewachsenen Kulturlandschaften auch mit ihren Kultur- Bau- und Bodendenkmälern sowie der Sichtbarkeit der Anlage im Nah- und Fernbereich, der Minderung des Erholungswertes, der Unberührtheit der Landschaft und der Vorbelastung durch technische Anlagen.
- **Aus dem Blickwinkel der Windenergienutzung:** Windhöffigkeit, Bündelung mit Infrastrukturtrassen und bestehenden Windenergieanlagen sowie Nähe zu Stromtrassen.

Der Plangeber sieht vor dem Hintergrund der geringen Windhöffigkeit die Einengung auf lediglich zwei mögliche Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie als geboten. Die Möglichkeiten der Förderung des Klimaschutzes durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind naturbedingt gering; der Schutz der wertvollen, durch Streusiedlung geprägten Landschaft überwiegt in weiten Teilen. Auch ein erneuter Suchlauf zur Identifizierung von möglichen Konzentrationszonen führte zu keinen neuen Erkenntnissen.

Tab. 5 Konzentrationszonen des Entwurfs zur 2. Offenlage des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie

Nr.	Name der Fläche	Windgeschwindigkeit	Größe
2	Steinwald	5,0-5,25 m/s	24,1
5	Schlossberg	5,0-5,50 m/s	9,7

Die Entwicklung der Konzentrationszonen kann wie folgt zusammengefasst werden:

Tab. 6 Entwicklung der Konzentrationszonen

Nr	Fläche	Frühzeitige Beteiligung (Größe ha)	Anmerkung zu Konflikten der Fläche	1. Offenlage (Größe ha)	Anmerkung zur Abgrenzung 1. Offenlage	2. Offenlage (Größe ha)	Anmerkung zur Abgrenzung 2. Offenlage
2	Steinwald	34,7 ha	Priorität 2: hohes Konfliktpotential Mensch; Pflanzen / Tiere & Biodiversität, Wasser, Artenschutz; vermeidbar	31,6 ha	Reduktion durch Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Konflikte	24,1 ha	Fläche wird beibehalten, Hinweise zu Konfliktbereiche werden dargestellt
5	Schlossberg	38,3 ha	Priorität 1: hohes Konfliktpotential Mensch; vermeidbar	14,5 ha	Es ist auf möglichst große Abstände zu den umliegenden Siedlungsbereichen zu achten.	9,7 ha	Fläche wird beibehalten, Hinweise zu Konfliktbereiche werden dargestellt
6	Schlüpfle / Fohrenbühl	18,6 ha	Priorität 2: Sehr hohes Konfliktpotential Mensch, Wasser; vermeidbar	9,3 ha	Sehr hohes Konfliktpotential Mensch, Wasser; vermeidbar	-	Fläche wird auf Grund mangelndem Siedlungsabstand nicht ausgewiesen
9	Kesselberg	12,3 ha	Priorität 1: Sehr hohes Konfliktpotential Mensch; vermeidbar	-	Sehr hohes Konfliktpotential Mensch; zurückgestellt	-	-
12	Sommerberg	6,9 ha	Priorität 1: Sehr hohes Konfliktpotential Mensch; vermeidbar	1,9 ha	Sehr hohes Konfliktpotential Mensch; zurückgestellt.	-	Fläche wird auf Grund mangelndem Siedlungsabstand nicht ausgewiesen
13	Brogen	1,0 ha	Übernahme	-	Sehr hohes Konfliktpotential Mensch; zurückgestellt.	-	-
15	Prechtberg / Fohrenacker	5,9 ha	Priorität 1: Sehr hohes Konfliktpotential: Mensch, Artenschutz; vermeidbar	1,9 ha	Sehr hohes Konfliktpotential Mensch; zurückgestellt.	-	Fläche wird auf Grund mangelndem Siedlungsabstand nicht ausgewiesen

F. Überprüfung des Substanziellen Raums für die Windenergienutzung

Der Windenergienutzung im Außenbereich ist in substanzieller Weise Raum zu schaffen. Um einer Verhinderungsplanung entgegenzuwirken, ist nachzuweisen, dass dieser Prämisse durch die Ausweisung der Konzentrationszonen Windenergie Folge geleistet wird. Hierzu wird das Flächenverhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen und der Größe derjenigen Potenzialflächen, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt, dargestellt und für die Situation in der Raumschaft St. Georgen beurteilt. Für die Stadt St. Georgen bestehen folgende Flächenverhältnisse:

Gesamtfläche Stadt St. Georgen	5984,4 ha
Ausschluss aufgrund sachlicher und eindeutiger rechtlicher Ausschlussstatbestände (pauschale Prüfung: harter Ausschluss)	5392,3 ha
verbleibenden Flächen: potentielle Windnutzungsgebiete	592,1 ha
Ausschluss aufgrund Einzelfallprüfung	150,3 ha
zur Verfügung stehende Flächen: nach Ausschluss harter Kriterien Pauschal- / Einzelfallprüfung	441,8 ha
Ausgewiesene Konzentrationszonen (7,7 % der zur Verfügung stehenden Flächen)	33,8 ha

Vor dem Hintergrund der notwendigen Gewährleistung eines Substantiellen Raums für die Windenergie wurden alle weichen Ausschlusskriterien selbstkritisch überprüft und dabei auch das Bündelungsprinzip überdacht.

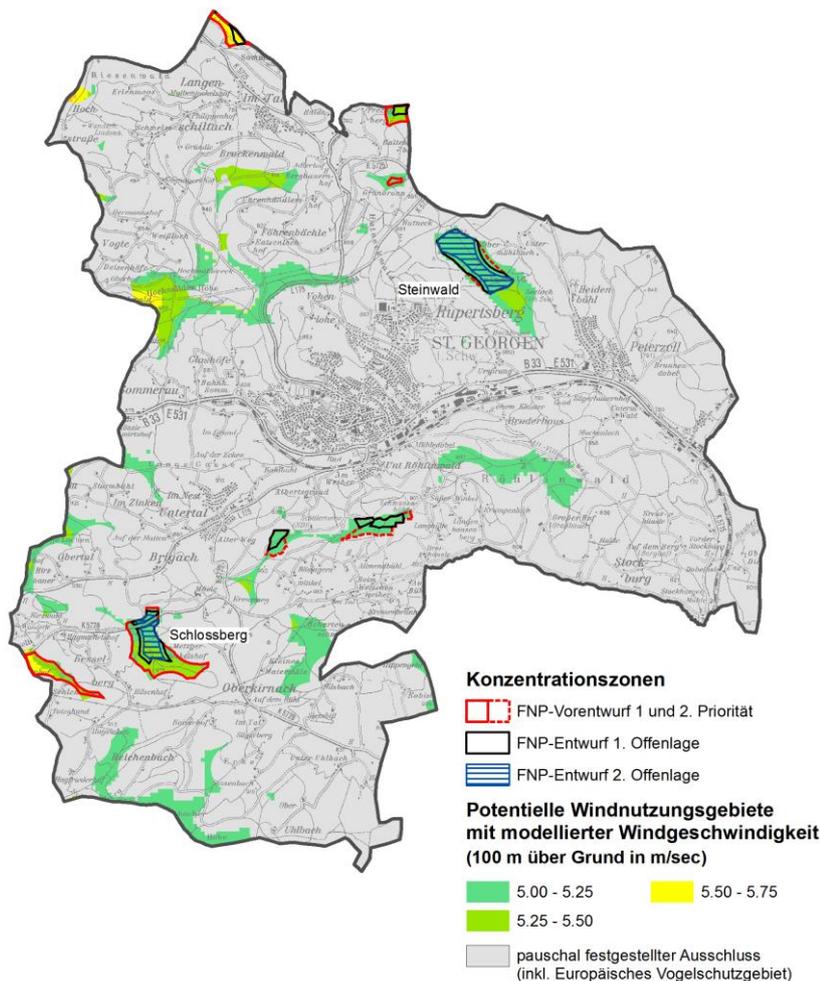


Abb. 8 Gebietskulisse 2. Suchlauf: Alle pot. Windnutzungsgebiete (farbig dargestellte Flächen) wurden mit den Siedlungsabständen der 2. Offenlage einer erneuten Prüfung unterzogen

Alle seinerzeit zurückgestellten potentiellen Windnutzungsgebiete wurden in einem erneuten Suchlauf überprüft. Vor dem Hintergrund der beiden Anhörungen wurden die Siedlungsabstände auf die vom Land empfohlenen Werte von 450m für wohngenutzte Gebäude im Außenbereich und 700m für Wohngebiete des Flächennutzungsplanes als zugrundeliegende Prämisse angewendet. Alle sich hieraus ergebenden pot. Windnutzungsgebiete wurden abermals einer Prüfung unterzogen. Durch die mittlerweile zur Verfügung stehenden vertieften Untersuchungen ergeben sich jedoch keine weiteren Möglichkeiten einer Ausweisung als Konzentrationszone. Der Plangeber kommt zum Ergebnis, dass das Ausscheiden von Kleinstflächen sinnvoll ist und dass sich vor dem Hintergrund der geringen Windhöffigkeit, der hochwertigen Landschaft und der vorherrschenden Streusiedlung lediglich zwei Flächen zur Ausweisung als Konzentrationszonen eignen.

Mit der Ausweisung nutzt die Raumschaft St. Georgen ihre Möglichkeiten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und der gemeinsam aufgestellten gemeindlichen Leitlinien aus. Drei Flächen sind auch Teil des vorgesehenen regionalplanerischen Angebotes. Mit den abgestimmten Ausweisungen gelingt es der Stadt St. Georgen, zu einer weitgehend raumverträglichen Windenergieentwicklung zu gelangen. Durch die vorgenommene Ausweisung werden regionale Schwerpunkte der Windenergienutzung im Landkreis unterstützt und die Schwerpunkte des Freiraum- und Biotopverbundes und des Artenschutzes geschont.

Leider gelang es aufgrund der sehr hohen Konflikte nur begrenzt, die besonders windhöufigen Flächen auszuweisen. Hierbei überzeugt auch die Größe der Konzentrationszonen, da das übrige Plangebiet - wie ausgeführt und durch die Naturschutzbehörden fachlich gestützt - von hoher natur- und artenschutzrechtlicher Relevanz geprägt ist und durch die vorherrschende Streusiedlung sich kaum Möglichkeiten der Ausweisung von Konzentrationszonen ergeben.

Aufgrund der dargestellten Beurteilung und der ausgesprochen hohen Restriktionen sind die Plangeber davon überzeugt, dass nach dem Wirksamwerden des Sachlichen Teilflächennutzungsplans der Windenergie innerhalb des Gebiets der Stadt St. Georgen in substanzialer Weise Raum zur Verfügung steht.

G. Abgleich der Ausweisungen mit den Erfordernissen der Landesplanung, der Raumordnung und der Flächennutzungsplanung

Die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ist den Zielen der Raumordnung anzupassen. Vor diesem Hintergrund erfolgt ein Abgleich der Konzentrationszone mit den freiraumbezogenen Festlegungen im Landesentwicklungsplan und Regionalplan. Die in den Steckbriefen aufgeführten regionalplanerischen Ausweisungen stehen teilweise einer Windenergienutzung entgegen. Teilweise ist aber auch eine Überplanung mit Konzentrationszonen für Windenergie möglich, sofern sich die Erforderlichkeit hierzu aus einer Alternativenprüfung im weiteren Verfahren ergibt. Darüber hinaus soll die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie den Darstellungen des Gesamtflächennutzungsplanes nicht entgegenstehen.

1. Landesentwicklungsplan 2002

Der Landesentwicklungsplan 2002 enthält freiraumbezogene Festlegungen. Danach sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen (PS 5.1.1 G).

Der Landesentwicklungsplan legt als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume fest. Dies sind (PS 5.1.2 Z):

- Gebiete, die Teil des künftigen europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ sind,
- Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen und die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbunds und im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes besitzen,
- Unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil und einer Größe über 100 km²,
- Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die bereits lange natürliche und naturnahe Fließstrecken und Auen aufweisen.

In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden (5.1.2.1 Z).

Die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume sollen möglichst unzerschnitten in ihrem landschaftlichen Zusammenhang erhalten und untereinander vernetzt werden. In großen unzerschnittenen Räumen sind Eingriffe mit Trennwirkung auf das unvermeidbare zu beschränken. Unabweisbare linienförmige Infrastruktureinrichtungen sind nach Möglichkeit mit bestehenden zu bündeln. Überregional bedeutsame Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden (PS 5.1.2.2 Z).

Die Darstellung überregional bedeutsamer Landschaftsräume wird darüber hinaus aber im Regionalplan Schwarzwald- Baar-Heuberg durch die Festlegung von Schutzbedürftigen Bereichen konkretisiert. Insoweit wird bezüglich einer möglichen Betroffenheit der verbindlichen Ziele der Raumordnung auch auf die im Regionalplan festgelegten sachlich und räumlich konkretisierten Festlegungen zurückgegriffen.

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass die Ausweisung der Konzentrationszonen die im Landesentwicklungsplan 2002 enthaltenen Grundsätze und Ziele nicht erheblich beeinträchtigt.

2. Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003

Den landesplanerischen Vorgaben entsprechend sind im Regionalplan unter anderem Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Schutzbedürftige Bereiche für die verschiedenen Freiraumfunktionen und -nutzungen ausgewiesen. Die Konzentrationszonen der Stadt St. Georgen werden mit folgender Ausweisung überlagert:

- Konzentrationszone Nr. 2 Steinwald: Sonstige Waldfläche, Sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche, Wasserschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme)
- Konzentrationszone Nr. 5 Schlossberg: Sonstige Waldfläche, Sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche

Der Regionalplan steht dem Teilflächennutzungsplan nicht entgegen.

3. Teilfortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien – Windenergie -

Die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans ist derzeit in Bearbeitung. Auf der Fläche der Stadt St. Georgen soll die Fläche Schlossberg als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Die Abgrenzungen dieser Flächen werden aufeinander abgestimmt.

4. Flächennutzungsplan

Wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt St. Georgen

Für die ausgewiesenen Konzentrationszonen gelten folgende Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans:

- Konzentrationszone Nr. 2 Steinwald: Wald- und Gehölzflächen, Flächen für die Landwirtschaft
- Konzentrationszone Nr. 5 Schlossberg: Sonderbaufläche („Fläche für Windenergienutzung“), Wald- und Gehölzfläche, Flächen für die Landwirtschaft

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind mit dem öffentlichen Interesse an der Nutzung der Windenergienutzung sowie den übrigen Belangen abzuwägen. Da die Konzentrationszonenplanung in Überlagerung mit land- und forstwirtschaftlichen Flächen vorgesehen ist, kann die vorhandene Grundnutzung auch künftig mit geringen Einschränkungen fortgesetzt werden.

Die im FNP vom 20.10.1999 dargestellten Flächen für die Windenergienutzung „Skilift“, „Brogen“ und „Auf der Ähle“ werden aufgehoben und stehen der Ausweisung nicht entgegen. Diese Bereiche werden entsprechend der vorherrschenden Flächennutzung als Flächen für die Landwirtschaft und als Wald- und Gehölzflächen ausgewiesen.

Die Festlegungen des geltenden Flächennutzungsplans stehen der Ausweisung der Konzentrationszonen nicht entgegen.

Teilfortschreibung Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Auf der Grundlage des Windenergieerlasses und des Erlasses MVI¹⁵ ist bei überlagernder Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen unter Beibehaltung der Grundnutzung „Wald“ keine Waldumwandlungserklärung erforderlich. Bei späterer Vorhabenzulassung wird eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich.

¹⁵ Ministerium für Verkehr und Infrastruktur: Erforderlichkeit einer Waldumwandlungserklärung im Zusammenhang mit Flächennutzungsplan Windkraft vom 27.08.2012

H. Berücksichtigung weiterer Belange und Hinweise

Eine Reihe von Belangen, die Einfluss auf die Konzentrationszonen haben, können erst im Genehmigungsverfahren abschließend geklärt werden. Dazu gehört beispielsweise die Beantwortung von Fragen der konkreten Erschließung, der konkreten Anbindung an die Stromversorgungsnetze, Störung technischer Anlagen wie Richtfunkstrecken, eine eventuell notwendige Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung oder detaillierte Vertiefungen zum speziellen Artenschutz. Im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt St. Georgen wurden die Sachfragen ebenenspezifisch hinreichend geklärt. Auf folgende Punkte wird gesondert hingewiesen:

Umgang mit Konflikten mit Schutzgebieten

Im Bereich der Konzentrationszonen sind keine Schutzgebiete wie Landschafts- oder Wasserschutzgebiete Zone I und II betroffen.

Umgang mit Konflikten mit den Bestimmungen des speziellen Artenschutzes

Gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG kann regelmäßig nur durch tatsächliche Handlungen verstoßen werden. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen kommt demgemäß grundsätzlich nicht schon durch die Aufstellung von Flächennutzungsplänen, sondern erst dann in Betracht, wenn bei deren Umsetzung konkrete Bauvorhaben realisiert werden sollen. Somit kann die Flächennutzungsplanung selbst nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände des Artenschutzes verstoßen. Ein Flächennutzungsplan, dessen Umsetzung aber zwangsläufig an rechtlichen Hindernissen – hier des speziellen Artenschutzes – scheitern müsste, ist wegen Vollzugsunfähigkeit unwirksam. Daher muss bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans vorausschauend geprüft werden, ob einer Planumsetzung nicht unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG entgegenstehen. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt St. Georgen nicht gegen Verbotstatbestände des Artenschutzes verstößt.

Hinweise zu Archäologischen Bodenfunden

Unbekannte archäologische Bodenfunde können zutage treten. Baumaßnahmen und der Beginn von Erschließungsarbeiten sowie allen weiteren Erd- und Aushubarbeiten sind frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Freiburg abzustimmen. Gemäß § 20 DSchG sind auch im Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u. ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen.

Weitere Planerische Vorbehalte und Hinweise

- Die Grenzen der geplanten Konzentrationsflächen sind nicht parzellenscharf, da die ihnen zugrunde liegenden Daten (z.B. der Siedlungsflächen des FNPs) nicht parzellenscharf sind.
- Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist die Erschließung und Sicherheitsabstände mit dem Straßenbaulastträger und den Eigentümern abzustimmen. Die Vorschriften der Ziff. 5.6.3.3 des Windenergieerlasses BW sind im Einzelfall zu prüfen. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, gehört zu den Bauvorlagen für Windenergieanlagen eine gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung). Dieses Gutachten muss auch eine Stellungnahme zur Gefährdung bei abgeschalteter Windenergieanlage enthalten. Gefährdungen des Liftbetriebes am Schlossberg sind entsprechend zu prüfen.
- Für die Fläche Steinwald gilt eine Bauhöhenbeschränkung bis auf 1159,3 m über NN für LV-Anlagen der Bundeswehr.
- Im Bereich der der Stadt St. Georgen verlaufen Richtfunkstrecken. Im Rahmen der Genehmigungsplanung sind Richtfunkstrecken im Hinblick eines störungsfreien Betriebs zu berücksichtigen. Es ist eine Richtfunkschutzzone mit einer Breite von 60 m notwendig.
- Die Anlagen müssen wegen der besonderen Höhe befeuert und/oder besonders gekennzeichnet werden. Aufgrund der besonderen landschaftlichen Qualität wird die Ausstattung mit „Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) von

Windenergieanlagen" gern. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, Anlage 6 vom 26. Aug. 2015 empfohlen.

- Die im Rahmen der Abwägung vorgenommene Prüfung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes ersetzt nicht die vorhabenbezogene Prüfung im Rahmen der Genehmigungsplanung. Hier sind umfassende spezielle artenschutzrechtlichen Prüfungen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen. Unverträglichkeiten im Einzelfall sind nicht auszuschließen.
- Im Genehmigungsverfahren müssen die naturschutzrechtlichen Aspekte der Eingriffsregelung, die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgearbeitet werden.
- Bei der Genehmigungsplanung sind umweltbezogene Gesichtspunkte gem. Umweltbericht zu berücksichtigen: In der Konzentrationsfläche Steinwald ist im Rahmen der Genehmigungsplanung neben den Themen des Artenschutzes insbesondere auf die topographischen und landschaftsstrukturellen Gegebenheiten sowie die Vermeidung von Eingriffen in Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung zu berücksichtigen; in der Konzentrationsfläche Schlossberg sind neben den Themen des Artenschutzes die Abstände zu wohngenutzten Gebäuden im Rahmen der konkreten Standortwahl der Anlagen besonders zu berücksichtigen.
 - Hinweise zu Einzelthemen:
 - Flächenverbrauch: Es gilt, den Flächennutzungsplan für den Anlagenbau grundsätzlich so gering wie möglich zu gestalten. Daher ist die in dieser Hinsicht verträglichste Variante zu entwickeln. Die für die Schwerlasttransporte gebauten Zuwegungen sollten nach Aufstellung der WEA in größtmöglichem Umfang „renaturiert“ werden. Die Umweltverträglichkeit von Zuwegungsalternativen ist zu prüfen.
 - Schutz von Quellen und Grundwasser: Beim Anlagenbau sind vorhandene Quellen und Grundwasservorkommen zu schonen und ein Eingriff in dieses Schutzgut ist auszuschließen. Im Rahmen der Genehmigungsplanung von daher für die konkreten Standorte auch sicher zu stellen, dass es nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt.
 - Bodenschutz: Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sollte zur Bewertung des Schutzguts Boden das Bewertungssystem der Ökokontoverordnung (ÖKVO) herangezogen werden. Damit ist zunächst eine Erfassung des Bodeninventars und seiner Funktionen nach dem Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (Bodenschutz 23, LUBW 2010) vorzunehmen. Die Beurteilung der Eingriffe in das Schutzgut Boden ist nach der Arbeitshilfe: „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, Bodenschutz (24) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2012) vorzunehmen. Der naturschutzrechtliche Ausgleich des Eingriffs in das Schutzgut Boden sollte bevorzugt durch Aufwertungen von bereits bestehenden Biotopen oder durch Aufwertung des Schutzguts Boden an anderer Stelle z.B. durch Bodenauftrag als Aufwertung von landwirtschaftlichen Flächen erfolgen um eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden. Der Ausschluss der Überplanung von Böden, die Archive der Natur- und Kulturgeschichte sind, ist sicherzustellen.
 - Fledermausvorkommen: Folgende Aspekte sind nach den anerkannten Methodenstandards zu untersuchen: Artenspektrum im Konzentrationsgebiet, Aktivitätsmuster der Arten, Jahreszeitliches Auftreten der Arten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Netzfänge und Kurzzeitlemetrie bei Feststellung von (potenziellen) Quartieren, Gondelmonitoring zur Eichung von anlagenspezifischen Abschaltautomatiken.
 - Vögel: Die Erfassung der im Konzentrationsgebiet vorkommenden Brutvögel ist nach den Grundsätzen der Eingriffsregelung notwendig. Beim Vorkommen von Windenergieempfindlichen Vogelarten ist die von der LUBW erarbeitete Erfassungsmethodik anzuwenden. Die entsprechenden Abstandsregelungen im Hinblick auf die konkretisierten WEA-Standorte sind anzuwenden. Darüber hinaus sind Rast- und Ruheplätze zu erfassen und adäquat zu schützen. Sämtliche verfügbare

Daten zum Vogelzug sind bei der konkreten Standortbeurteilung zu berücksichtigen.

- Streng geschützte Arten: Neben den Fledermäusen sind auch die Vorkommen aller anderen streng geschützten Arten entsprechend Anhang IV der FFH-Richtlinie zu erfassen. Entsprechende Quartiere sind zu schützen und ggf. CEF-Maßnahmen zu ergreifen.
- Landschaft: In der Genehmigungsplanung sind aufgrund der hochwertigen Landschaft die konkreten Standorte zu visualisieren. Im Rahmen der Eingriffsregelung sind Minimierungsmaßnahmen und die Kompensation auf Grundlage einer feldbezogenen Landschaftsbildsanalyse zu bearbeiten.

I. Abwägung

Bei der Planung der Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie werden sowohl öffentliche als auch private Belange in die Abwägung eingestellt. Belange des Klimaschutzes müssen mit anderen gewichtigen städtebaulich relevanten Belangen wie etwa den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, den Belangen von Sport, Freizeit und Erholung, den Belangen des Rohstoffabbaus, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds und den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege im jeweiligen konkreten Planungsfall aber auch mit privaten Belangen abgewogen werden.

Bei der Beurteilung einzelner Abwägungsaspekte erwiesen sich zahlreiche Flächen mit Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und des Wasserschutzes für die Planung als nicht zugänglich. Der Abwägungsspielraum der Stadt St. Georgen beim Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie ist deshalb gering, da ein großer Flächenanteil der geplanten Konzentrationszonen aufgrund entgegenstehender Aspekte nicht zur Verfügung stehen oder aufgrund ihrer Lage den zugrunde liegenden Leitlinien einer umweltverträglichen Raumentwicklung zuwider laufen.

TEIL II: VERFAHREN

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat am 9. Mai 2012 das Landesplanungsgesetz geändert und hat die Regionalpläne zur Steuerung der Windenergie zum 31.12.2012 aufgehoben. Eine Festlegung von Ausschlussgebieten ist in künftigen Regionalplänen nicht mehr vorgesehen. Der Regionalplan der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg befindet sich in der Fortschreibung. Mit dieser Änderung der Gesetzgebung wird den Kommunen ein größerer Spielraum für die Errichtung von Windenergieanlagen eingeräumt. Sie können die Nutzung der Windenergie nun selbst durch ihre Flächennutzungsplanung regeln.

Aufstellungsbeschluss: Der Stadtrat der Stadt St. Georgen hat am 6.2.2013 beschlossen, einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie aufzustellen und ein entsprechendes Verfahren einzuleiten.

Wegen der günstigeren Windverhältnisse sind Windenergieanlagen regelmäßig auf einen Standort im bauplanungsrechtlichen Außenbereich angewiesen. „Um den Anteil erneuerbarer Energie an der Energieversorgung zu steigern und eine Beseitigung baurechtlicher Hemmnisse zu erreichen“, wurden Windenergieanlagen insoweit nach § 35 Abs. 1 Nr.5 BauGB den privilegierten Vorhaben zugeordnet. Damit besteht für Windenergieanlagen ein Anspruch auf Genehmigung, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Um eine mögliche ungeordnete Bebauung des Außenbereichs zu vermeiden, können die Gemeinden im Rahmen der Flächennutzungsplanung allerdings die Errichtung von Windenergieanlagen durch entsprechende Darstellungen an geeigneten Stellen ermöglichen (Konzentrationszonen für Windenergienutzung) und damit zugleich an ungeeigneten Stellen im Außenbereich ausschließen.

Schlüssiges Planungskonzept: Erforderlich für eine Steuerung mit einem Sachlichen Teilflächennutzungsplan ist immer, dass die Kommune eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes vornimmt und ein schlüssiges Planungskonzept vorlegt, mit dem sie die besondere Eignung der konkret ausgewiesenen Flächen darlegt. Dieses Konzept für die Stadt St. Georgen wurde am 5.12.2012 | 10.4.2013 vorgelegt.

Zunächst wurden die Bereiche herausgestellt, in denen die Windhöufigkeit ausreichend für den Betrieb von Windenergieanlagen ist. Nicht alle dieser Flächen eignen sich jedoch für die Windenergienutzung, da auch andere Raumnutzungen Anforderungen an den Raum stellen. In einem zweiten Schritt wurden deshalb die gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg zwingend zu berücksichtigenden Anforderungen herausgestellt, die dem Betrieb von Windenergieanlagen entgegenstehen.

Vorentwurf Sachlicher Teilflächennutzungsplan: Als Konzentrationsflächen Windenergie im Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt St. Georgen wurden die potentiellen Windnutzungsgebiete

Konzentrationszonen der Priorität 1

- potientes Windnutzungsgebiet Nr. 5, Schlossberg,
- potientes Windnutzungsgebiet Nr. 9, Kesselberg,
- potientes Windnutzungsgebiet Nr. 12, Sommerberg
- potientes Windnutzungsgebiet Nr. 15, Prechtberg/Fohrenacker
- potientes Windnutzungsgebiet Nr. 13, Brogen

Konzentrationszonen der Priorität 2

- potientes Windnutzungsgebiet Nr. 2, Steinwald
 - potientes Windnutzungsgebiet Nr. 6, Schlüpfle/Fohrenbühl
- dargestellt.

Frühzeitige Beteiligung: Am 24.7.2013 hat der Gemeinderat der Stadt St. Georgen beschlossen, den Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt St. Georgen öffentlich auszulegen und die Träger Öffentlicher Belange zu beteiligen. Diese Frühzeitige Information der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB) und Frühzeitige Information der Nachbarkommunen gemäß § 2 (2) BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte vom 4.9.2013 bis zum 7.10.2013.

Von den angeschriebenen Träger Öffentlicher Belange und Nachbarkommunen haben 88 Stellen eine Stellungnahme abgegeben; hiervon hatten 53 Stellen keine Anregungen und Bedenken. Von Bürgern wurden 39 Stellungnahmen eingereicht.

Neben sehr umfangreichen Ausführungen zu den rechtlichen Bestimmungen beziehen sich die abgegebenen Stellungnahmen im Wesentlichen auf Fragen des Siedlungsabstandes, des Landschaftsschutzes und des Artenschutzes. Zur Thematik der Abstände zu Siedlungen und Einzelgebäuden im Außenraum fand eine Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg statt, die zu Veränderungen der Abstände für wohngenutzte Gebäude im Außenbereich führte. Für die Thematik des Landschaftsschutzes wurden durch die Firma 3D-Welt, Amtszell, Visualisierungen gefertigt, die die zukünftigen Situationen aus verschiedenen Blickwinkeln darstellen. Auf Grundlage der zwischenzeitlich durch die Stadt St. Georgen durchgeführten artenschutzrechtlichen Erfassungen und Beurteilungen durch Herrn F. Zinke, Villingen-Schwenningen, können in diesem Themenbereich weitergehende Aussagen getroffen werden. Die von der Stadt St. Georgen durchgeführte Kartierung der vorgesehenen Konzentrationszonen zum Artenschutz weicht von der sehr umfassenden Erfassungsmethode des Hinweispapieres der LUBW ab. Vor dem Hintergrund der bisherigen Ergebnisse ist dies gerechtfertigt, da die Untersuchungen vor dem Hintergrund der langjährigen Ortskenntnisse des Gutachters zu eindeutigen und umfassenden Aussagen kommen.

Die Untersuchungen zeigen auf, dass die im Vorentwurf geplanten Konzentrationszonen nur geringfügig mit sehr hohen Konflikten im Hinblick auf die Bestimmungen des § 44 ff des BNatschG verbunden sind. Da in diesen Teilen die Realisierung der Konzentrationszonen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos oder einer erhebliche Scheuchwirkung führen würde, wurden dort die Abgrenzungen entsprechend geändert.

Der Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wurde entsprechend der weiteren Untersuchungen und der eingebrachten Hinweise überarbeitet und der Umweltbericht erarbeitet. Im Flächennutzungsplan wurde nun der in harte und weiche Kriterien unterschiedene Ausschluss abschließend hergeleitet und die Konzentrationszonen begründet. Im Zuge dieser Überarbeitung wurden die beiden Flächen Kesselberg und Brogen aufgrund schwerwiegender Konflikte nicht ausgewiesen und die Abgrenzungen der übrigen Flächen -Schlossberg, Sommerberg, Prechtberg/Fohrenacker, Steinwald und Schlüpfle/Fohrenbühl- modifiziert, um Konflikte zu vermeiden oder zu minimieren. Insgesamt wurden nun 59,2 ha ausgewiesen. Die Windhöflichkeit dieser Flächen ist gering; die Flächen Schlossberg und Steinwald sind hierbei die Schwerpunkte, während der Sommerberg und Prechtberg/Fohrenacker lediglich der Ergänzung bestehender Windenergieanlagen mit einer Einzelanlage dienen.

Behandlung Frühzeitige Beteiligung: Der Gemeinderat der Stadt St. Georgen hat sich in seiner Sitzung am 16.7.2014 eingehend mit den Anregungen der Frühzeitige Information der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB) und die Frühzeitige Information der Nachbarkommunen gemäß § 2 (2) BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB beschäftigt und den geänderten Planentwurf gebilligt.

Entwurf Sachlicher Teilflächennutzungsplan: Auf der Grundlage des vorgelegten, angepassten Entwurfs (gemäß GR-Beschluss 16.7.2014) wurde die Anhörung der Öffentlichkeit, der Nachbarkommunen sowie der Träger Öffentlicher Belange durchgeführt: Offenlagebeschluss des Gemeinderates gemäß § 3 (2) BauGB - öffentliche Auslegung und Einholung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB. Die Anhörung und Offenlage fand vom 16.9. bis 31.10.2014 statt.

Von den angeschriebenen Träger öffentlicher Belange und den Nachbarkommunen wurden 17 Stellungnahmen abgegeben; ein TÖB und eine Nachbarkommune hatten keine Anregungen.

Neben sehr umfangreichen Ausführungen zu den rechtlichen Bestimmungen insbesondere zu der Unterscheidung zwischen sogenannten „harten“ und „weichen“ Kriterien beziehen sich die abgegebenen Stellungnahmen im Wesentlichen auf Fragen des Artenschutzes, der Vorsorgeabstände, insbesondere zu Gebieten mit Wohnnutzung, und des substantiellen Raums. In Bezug auf die Vorsorgeabstände werden insbesondere die Siedlungsabstände angesprochen, die im ersten Entwurf der Teilflächennutzungsplans Wind noch hinter den Empfehlungen des Windenergieerlasses zurückbleiben. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass der Plangeber ge-

währleisten muss, dass die Errichtung von Windenergieanlagen prinzipiell immissionsschutzrechtlich auch möglich ist. In Bezug auf den Artenschutz werden vor allem Hinweise für weiteren Untersuchungsbedarf (Fledermäuse und Vögel) auf der nachgeordneten Genehmigungsebene gegeben. Weitere Stellungnahmen betreffen die Vermeidung des Verlustes von Flächen für die Land- und Forstwirtschaft, die Erschließung und Bauhöhenbeschränkungen.

Der Schwerpunkt der Anregungen kam aus der Bürgerschaft; es wurden 24 Eingaben eingereicht, z.T. mit Unterschriftenlisten.

Die zahlreichen in vielen Teilen gleichlautenden Stellungnahmen der Bürgerschaft thematisieren die grundsätzlich die Frage der zu wohngenutzten Gebieten und Einzelhäusern einzuhaltenden Mindestabstände. Diese werden mit Blick auf sehr unterschiedliche Themen kritisiert: Lärm, Infraschall, Schlagschatten, Lichtblitze, Ort- und Landschaftsbild, Optisch bedrängende Wirkung, Natur- und Artenschutz, Gefährdung durch Eiswurf, abfallende Teile und sonstige Unfälle, Wirtschaftlichkeit der Betriebs möglicher Windenergieanlagen, Wertminderung von Immobilien und Grundstücken, Tourismus und Erholung, nächtliche Störungen durch Hindernisbeheizung, Infragestellen der Eignung zu Bündelung von WKA aufgrund der Größen einzelner Konzentrationszonen, Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes. Weitere Stellungnahmen beziehen sich auf Einschränkungen für die Erholungsnutzung und den Tourismus und darauf resultierende Probleme für den Betrieb von darauf angewiesenen Einrichtungen (Ferienheime, Gaststätten, Ferien auf dem Bauernhof, Pferdehof, Skilift).

Die Ergebnisse der Anhörung zeigen auf, dass insbesondere die Thematik der Siedlungsabstände zu vertiefen und der Planentwurf entsprechend zu überarbeiten ist. Durch die Erhöhung der einzuhaltenden Siedlungsabstände auf die vom Land Baden-Württemberg empfohlenen Werte verändert sich der Planentwurf in seinen Grundzügen, sodass eine erneute Offenlage nach § 4a (3) BauGB notwendig wird.

Die Änderungen führen dazu, dass der Flächennutzungsplan sich nun auf die beiden Schwerpunkte Schlossberg und Steinwald konzentriert, während alle kleinen Flächen nun nicht mehr ausgewiesen sind. Vor dem Hintergrund der notwendigen Gewährleistung eines Substantiellen Raums für die Windenergie wurden alle weichen Ausschlusskriterien selbstkritisch noch einmal überprüft und dabei auch das Bündelungsprinzip überdacht. Alle seinerzeit zurückgestellten potentiellen Windnutzungsgebiete wurden in einem erneuten Suchlauf überprüft. Der Plangeber kommt zum Ergebnis, dass das Ausscheiden von Kleinstflächen sinnvoll ist und dass sich vor dem Hintergrund der geringen Windhöflichkeit, der hochwertigen Landschaft und der vorherrschenden Streusiedlung lediglich zwei Flächen zur Ausweisung als Konzentrationszonen eignen. Die Flächengröße der ausgewiesenen Bereiche reduziert sich hierdurch.

Behandlung Beteiligung Offenlage: Der Gemeinderat der Stadt St. Georgen beschäftigt sich seiner Sitzung am 22.7.2015 mit den Stellungnahmen zur 1. Offenlage des Entwurfs des Sachlichen Teilflächennutzungsplans. Auf der Grundlage des vorgelegten 2. Entwurfs zur Offenlage soll die Öffentlichkeit, die Nachbarkommen sowie der Träger Öffentlicher Belange angehört werden. Der 2. Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie St. Georgen enthält die beiden Konzentrationszonen Schlossberg und Steinwald.

Auf der Grundlage des vorgelegten, erneut angepassten Entwurfs gemäß GR-Beschluss vom 22.7.2015 wurde die Anhörung der Öffentlichkeit, der Nachbarkommunen sowie der Träger Öffentlicher Belange durchgeführt: Beschluss des Gemeinderates zur 2. Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB - öffentliche Auslegung und Einholung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB. Die 2. Offenlage fand vom 15.09.2015 bis 30.10.2015 statt.

Von den angeschriebenen Trägern öffentlicher Belange wurden 10 Stellungnahmen abgegeben und 7 Trägern öffentlicher Belange hatten keine Anregungen. Anmerkungen zur Planung wurden zu den Abstandsflächen im Bereich des Artenschutzes, aber auch von Siedlungs- und Verkehrsflächen gemacht; die Hinweise beziehen sich auf den weiteren Untersuchungsbedarf auf der Genehmigungsebene. Im Speziellen werden Konflikte mit windenergieempfindlichen Vogelarten, Fledermäusen und Schutzgebieten genannt. Weitere Stellungnahmen betreffen die Vermeidung des Verlustes von Flächen für die Land- und Forstwirtschaft.

Der Schwerpunkt der Anregungen kam aus der Bürgerschaft; es wurden 58 Eingaben eingereicht, z.T. mit Verweis auf die Unterschriftenliste (Übergabe in der Gemeinderatssitzung am 16.10.2013) mit 468 Unterschriften.

Die zahlreichen in vielen Teilen gleichlautenden Stellungnahmen der Bürgerschaft kritisieren gesundheitliche, wirtschaftliche und landschaftsästhetische Themen. Dabei werden neben den einzuhaltenden Mindestabständen zu wohngenutzten Gebieten und Einzelhäuser weitere Themen wie Lärm, Infraschall, Eiswurf, abfallende Teile und sonstige Unfälle, Wertminderung von Immobilien und Grundstücken, negative Auswirkungen auf Tourismus und Erholung, die optische Bedrängung durch Schlagschatten, Lichtblitze und nächtliche Hindernisbefeuern sowie Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genannt. Darüber hinaus wird eine Bündelung von Windenergieanlagen in Frage gestellt sowie die gesetzliche Grundlage der Windenergieplanung kritisiert.

Behandlung Beteiligung 2. Offenlage: Der Gemeinderat der Stadt St. Georgen beschäftigt sich seiner Sitzung am 16.11.2016 mit den Stellungnahmen zur 2. Offenlage des Entwurfs des Sachlichen Teilflächennutzungsplans. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die im Rahmen der erneuten Offenlage eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Vorlage der Verwaltung (Stand: 01.11.2016) und der Diskussion in der Sitzung berücksichtigt. Der Gemeinderat der Stadt St. Georgen stimmt der Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der 2. Offenlage nach § 4a Abs. 3 BauGB zu. Der Gemeinderat der Stadt St. Georgen billigt die 14. Änderung des Flächennutzungsplans 2000 - Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie - mit Begründung und Umweltbericht in der genehmigungsfähigen Planfassung vom 01.11.2016 und fasst den Feststellungsbeschluss.

Vorlage Windstudie	5.12. 2012
Aufstellungsbeschluss FNP nach § 2 (1) BauGB	6.2.2013
Erstellung Vorentwurf FNP	bis Juni 2013
Frühzeitige Information der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	Beschluss: 24.7.2013 30.09.2013 – 18.10.2013
Frühzeitige Information der Nachbarkommunen gemäß § 2 (2) BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	Beschluss: 24.7.2013 31.07.2013 – 07.11.2013
Durchführung natur- und artenschutzfachlicher Beiträge zur Umweltprüfung, Konkretisierung der Planung	März 2013 - Juni 2014
Fertigstellung der abgestimmten Planunterlagen und des Umweltberichts	Januar 2014 – Juni 2014 Juni 2014
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen Die Stadt St. Georgen behandelt die in der Frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen.	16.7.2014
Offenlagebeschluss des Gemeinderates Die Stadt St. Georgen billigt den geänderten Planentwurf und beschließt die Durchführung der Offenlage für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie.	16.7.2014
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB, Einholung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB	Beschluss 16.7.2014 16.9.2014 - 31.10. 2014
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen Die Stadt St. Georgen behandelt die eingegangenen Stellungnahmen.	22.07.2015
2. Offenlagebeschluss des Gemeinderates Die Stadt St. Georgen billigt den geänderten Planentwurf nach § 4a (3) BauGB und beschließt die Durchführung der 2. Offenlage für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie.	22.07.2015
2. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB	Beschluss: 22.07.2015 15.09.2015 bis 30.10.2015
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen Die Stadt St. Georgen behandelt die eingegangenen Stellungnahmen.	16.11.2016
Feststellungsbeschluss Wirksamkeit	16.11.2016

St. Georgen, den 16.11.2016

Rottenburg, den 16.11.2016

Stadt St. Georgen

HHP Hage+Hoppenstedt Partner
raumplaner | landschaftsarchitekten

ANLAGEN

Anlage 1: Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt St. Georgen
Übersichtsplan Konzentrationszonen und Ausschlussgebiete Windenergie

Anlage 2: Begründung Harter und Weicher Ausschluss
a) Tabelle zur Begründung harter und weicher Ausschluss
b) Karte 1: Pauschale Prüfung harter Ausschluss
c) Karte 2: Einzelfallprüfung harter und weicher Ausschluss

QUELLENVERZEICHNIS (siehe unten)

GLOSSAR (siehe unten)

TEIL III: UMWELTBERICHT
(SEPARATES DOKUMENT MIT ANHÄNGEN) Stand 1.7.2015

TEIL IV: WINDENERGIESTUDIE
(SEPARATES DOKUMENT) Stand 10.4.2013

QUELLENVERZEICHNIS

1. Bundesregierung (2010): Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung. Beschluss des Bundeskabinetts vom 28.09.2010.
2. BMWi (Bundeswirtschaftsministerium) (2014): Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG2014). Berlin.
3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN / SPD Baden-Württemberg (2011): Der Wechsel beginnt – Koalitionsvertrag zwischen BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der SPD Baden-Württemberg, Baden-Württemberg 2011 - 2016. Stuttgart, 09.05.2011.
4. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger:
Baugesetzbuch Kommentar, Verlag C.H. Beck, München, 114. Ergänzungslieferung 2014.
5. Frey, Michael (2014): Möglichkeiten und Grenzen der Abschichtung umweltrechtlicher Prüfungen bei Windkraft-Flächennutzungsplanung und –anlagengenehmigung, in BauR 6 – 2014, S. 920 ff.
6. Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage, Bonn, Juni 2013.
7. HHP (Hage+Hoppenstedt Partner) (2012): Windenergie in St. Georgen – Studie zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung, Rottenburg am Neckar, 5.12.2012.
8. HHP (Hage+Hoppenstedt Partner) (2015): Umweltbericht; 22.07.2015
9. Land Baden-Württemberg (2002): Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg. Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg Abt. 5 Strukturpolitik und Landesentwicklung (Hg.). Stuttgart, 23.07.2002.
10. Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg: Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg. Planatlas - Landesentwicklungsplan. <https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/themen/planatlas-landesentwicklungsplan>, Zugriff am 25.02.2015.
11. Landesregierung Baden-Württemberg (2012): Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22.05.2012 - Begründung. Stuttgart.
12. Leipziger Institut für Energie GmbH (2014): Vorbereitung und Begleitung der Erstellung des Erfahrungsberichts 2014 gemäß § 65 EEG – Vorhaben Ile Stromerzeugung aus Windenergie. Leipzig.
13. LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Hrsg.) (2014a): Immissionsschutz, Schattenwurf. <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/223896/>, Zugriff am 30.09.2014.
14. LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Hrsg.) (2012): Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Karlsruhe
15. LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Hrsg.) (2013): Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Stand 01.03.2013, Karlsruhe
16. LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Hrsg.) (2014b): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen, Karlsruhe

17. UM (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg) (2011), Windatlas Baden-Württemberg. Stuttgart, Juni 2011.
18. UM/ MLR/ MVI/ MFV (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft / Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz / Ministerium für Verkehr und Infrastruktur / Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg) (2012): Windenergieerlass Baden-Württemberg. Gemeinsame Verwaltungsvorschrift vom 09.05.2012 - Az.: 64-4583/404.
19. MVI (Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg) (2013): Städtebauliche Lärmfibel online. Hinweise für die Bauleitplanung. Neuauflage 2013.
<http://www.staedtebauliche-laermfibel.de/?p=0>, Zugriff am 25.02.2015.
20. MVI (Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg) (2012): Erforderlichkeit einer Waldumwandlungserklärung im Zusammenhang mit Flächennutzungsplan Windkraft vom 27.08.2012. Stuttgart.
21. MLR (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg) (2013a): Befreiungen für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten. Stuttgart.
22. MLR (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg) (2013b): Aufhebungs- und Änderungsverfahren von Landschaftsschutzgebieten zugunsten von Windenergieanlagen. Stuttgart.
23. MVI (Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg) (2012): Erforderlichkeit einer Waldumwandlungserklärung im Zusammenhang mit Flächennutzungsplanungen zur Windkraft. Stuttgart.
24. Spannowsky, Prof. Dr. Willy/Uechtritz, Prof. Dr. Michael: Öffentliches Baurecht, herausgegeben vom Verlag C.H. Beck München, Stand 01.09.2014, Edition: 27.
25. Stürer, Bernhard/ Garbock, Bernhard (2014): Windenergieanlagen – BVerwG-Rechtsprechungsbericht 1995 – 2014 in ZfBR 7/2014
26. Umweltbundesamt: Lärm von Windenergieanlagen. 08.07.2013.
<http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/nachbarschaftslaerm-laerm-von-anlagen/laerm-von-windenergieanlagen>.

GLOSSAR

A

Abschichtung

Die Errichtung und der Betrieb von WEA werden im Wesentlichen durch zwei Verwaltungsverfahren gesteuert. Zunächst erfolgt die Aufstellung eines Flächennutzungsplans durch den kommunalen Planungsträger und danach die Anlagenzulassung durch ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren.

Bei den dabei zumeist durchzuführenden Umweltprüfungen kann es zu Mehrfachprüfungen derselben Umstände kommen. Das Umweltrecht sieht in diesem Zusammenhang grundsätzlich die Möglichkeit der Abschichtung vor.

Das Prinzip der Abschichtung stellt von seinem Ansatz her jenseits der ausdrücklich gesetzlichen Ausformulierungen einen allgemeinen Planungsgrundsatz dar, der allerdings im Bereich der Bauleitplanung in enger Beziehung und damit in einem Spannungsfeld sowohl mit dem *Prinzip der frühzeitigen Konfliktbewältigung* als auch mit dem gegenläufigen *Gebot der planerischen Zurückhaltung* steht.

Das Gebot der frühzeitigen Konfliktbewältigung bedeutet, dass planerische Konflikte, insbesondere solche aus dem Umweltbereich, frühzeitig, d.h. sobald sie erkennbar sind, behandelt und planerisch bewältigt werden müssen. Nach dem Gebot der planerischen Zurückhaltung kann die Lösung bereits frühzeitig erkannter Konflikte nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren überlassen werden, wenn eine ausreichende Konfliktbewältigung in nachfolgenden Planungsebenen sicher absehbar ist oder durch zulässige Inhalts- und Nebenbestimmungen einer Anlagenzulassungsentscheidung bewältigt werden kann.

Dementsprechend kann eine Abschichtung vor dem Hintergrund ihres Zwecks, der Vermeidung von Doppelprüfungen, grundsätzlich in zwei Richtungen wirken: Einerseits kann sie durch eine Übernahme von Prüfungs- und Bewertungsschritten die nachfolgenden Verfahren entlasten, in dem dann auf dieser Ebene nur noch zusätzliche bzw. ergänzende Prüfungen erforderlich werden, andererseits kann auch die höhere Planungsebene durch eine Abschichtung aller auf der nachfolgenden Ebene durchführbaren Prüfungen entlastet werden.

Im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie müssen umweltrechtliche Belange besonders intensiv geprüft werden, was den potenziellen Abschichtungsspielraum auf der Flächennutzungsplanebene erheblich einschränkt. Eine Entlastung des Flächennutzungsplanverfahrens zulasten des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahrens ist über die Regelungen des BauGB nicht gedeckt. Wegen der Vielzahl der auf Planungs- und Anlagenzulassungsebene unterschiedlich zu berücksichtigender Aspekte hätte eine Abschichtung zugunsten der Flächennutzungsplanung auch nur einen geringen Mehrwert.

Denn die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen gerade in natur- und naturschutzfachlich und –rechtlich hochwertigen Gebieten, wie den süddeutschen Mittelgebirgslagen – hierzu gehört auch der Schwarzwald - bleibt einer der sensibelsten Bereiche der Energiewende. Der hohe zum Teil europarechtlich bedingte naturschutzrechtliche Standard für Planungs- und Genehmigungsverfahren vor dem Hintergrund der Normenkontrollfähigkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie mit Darstellungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zwingt zu einer rechtssicheren bzw. risikoarmen Planung.

Abwägungsgebot

Kernelement jeder Bauleitplanung ist die Abwägung. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplans, dem die Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB → *Planvorbehalt* zukommen sollen, hat sich der Abwägungsvorgang im Grundsatz an den strukturellen Vorgaben auszurichten, die für die Aufstellung von Bauleitplänen und die dabei zu beachtenden Abwägungsschritte entwickelt worden sind.

Richtungweisend ist das Urteil des BVerwG vom 12.12. 1969, wonach der Abwägungsvorgang fehlerhaft ist, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat (Abwägungsausfall), in die Abwägung nicht alle Belange eingestellt worden sind, die nach Lage der Dinge hätten eingestellt werden müssen (Abwägungsdefizit), oder

	wenn die Bedeutung der einzustellenden Belange verkannt worden ist (Abwägungsfehleinschätzung). Das Abwägungsergebnis ist inakzeptabel, wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belangen in keiner Weise vorgenommen worden ist, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (Abwägungsdisproportionalität).
<i>Alternativenprüfung</i>	Bei der Überlagerung der Konzentrationszonen Windenergie mit einem Landschaftsschutzgebiet stellt sich die Frage, ob Windenergieanlagen nicht ebenso gut außerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebiets errichtet werden können. Dies wird umso eher zu bejahen sein, je kleiner das Schutzgebiet und je größer die ungeschützte Fläche ist. Dagegen wird es in Regionen, in denen es gängige Verwaltungspraxis ist, (nahezu) den gesamten Außenbereich unter Landschaftsschutz zu stellen, an Alternativstandorten fehlen.
<i>Anpassungsgebot</i>	Bei ihrer Flächennutzungsplanung unterliegt die Gemeinde einem überregionalen Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB. Über seine Ziele nimmt das Raumordnungsrecht, in der Regel über Regionalpläne, auf den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Einfluss. → <i>Beachtungspflicht</i> Die Gemeinde kann nicht autonom ihre eigene Windenergiepolitik betreiben. Sie ist aber an der „Zielfindung“ zu beteiligen. → <i>runder Tisch</i>
<i>Artenschutz</i>	Die artenschutzrechtliche Verbote der §§ 44 f BNatSchG gelten in der Flächennutzungsplanung nicht unmittelbar. Eine Darstellung von Konzentrationszonen Windenergie, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, wäre jedoch eine rechtlich nicht „erforderliche Planung“ und somit unwirksam. Daher ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 f BNatSchG erforderlich. Prüfungsrelevant sind auf der vorliegenden Ebene der Bauleitplanung (FNP) insbesondere die europäischen Brutvogelarten sowie die windenergieempfindlichen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse). Andere europarechtlich geschützte Arten werden v.a. im nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt, sofern deren Lebensraum durch die Anlage oder die Zuwegung betroffen sein kann. Hierzu auch die Ausführungen im WEE B-W, Kapitel 4.2.5.2
<i>Ausschlussgebiet</i>	Mit der Darstellung einer positiven Standortausweisung für Windenergieanlagen - Konzentrationszone - wird eine Ausschlusswirkung für alle übrigen Flächen – Ausschlussgebiet - im Plangebiet verbunden. → <i>Planvorbehalt</i>
<i>Außenbereich, planungsrechtlicher</i>	Unter den planungsrechtlichen Außenbereich fallen alle Grundstücke, die nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans liegen und die auch nicht zu einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (unbeplanter Innenbereich) gehören. Der planungsrechtliche Außenbereich ist grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Dies gilt nicht für die privilegierten Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB; Windenergieanlagen sind im planungsrechtlichen Außenbereich privilegiert zulässig. Windenergieanlagen als Energielieferanten für die öffentliche Stromversorgung sind wegen ihrer Geräuschemissionen, ihres Platzbedarfs und günstigerer Windverhältnisse grundsätzlich auf einen Standort im planungsrechtlichen Außenbereich angewiesen.
B	
<i>Bauleitplanung</i>	Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten. Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan).
<i>Begründung (des FNP)</i>	Die Begründung des Flächennutzungsplans dokumentiert nicht nur den subjektiven Willen des Plangebers, sondern soll auch die Aussagen zu den zentralen Punkten des Flächennutzungsplans (Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen) verdeutlichen. Als gesonderter Teil der Begründung ist ein Umweltbericht beizufügen, in dem die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt werden. → <i>Umweltbericht</i>

<i>Beachtenspflicht</i>	Hierzu die Ausführungen unter → <i>Anpassungsgebot</i>
<i>Beteiligung der Öffentlichkeit</i>	Im Bauleitplanverfahren ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Dies geschieht in der Regel durch eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Planung mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung und die öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung für die Dauer eines Monats, zu der Stellungnahmen abgegeben werden können.
<i>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange</i>	Neben der Öffentlichkeit sind auch die Behörden und Träger öffentlicher Belange frühzeitig von der Planung zu unterrichten; zudem holt die Gemeinde die Stellungnahmen der Behörden und betroffenen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf ein, üblicherweise parallel zur öffentlichen Auslegung. Die Beteiligung schließt die betroffenen Nachbarkommunen ein, da die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind.

E

<i>Einzelfallprüfung</i>	Im Rahmen einer Einzelfallprüfung wird die Verträglichkeit der Windenergienutzung mit weiteren → <i>Prüf- und Restriktionskriterien</i> - konkurrierenden Nutzungen oder gesetzlichen Schutzausweisungen, die nicht generell zum Flächenausschluss geführt haben - untersucht. Hier werden öffentliche und private Belange abgewogen → <i>Abwägung</i>
<i>Erweiterter Siedlungsabstand (erweiterter Vorsorgeabstand)</i>	<p>Im Rahmen einer → <i>Einzelfallprüfung</i> sollen akustische und visuelle Beeinträchtigungen der Wohn- und Aufenthaltsfunktion vermieden werden. Diese erweiterten Siedlungsabstände ergeben sich aus den Abständen für 3 WEA und einer darüber hinaus gehenden Umweltbegutachtung → <i>weicher Ausschluss</i></p> <p>Die Gemeinde darf aus Gründen des Naturschutzes und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes große Schutzabstände wählen und als weichen Ausschluss behandeln.</p>
<i>Erforderlichkeit</i>	Die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans ist erforderlich, wenn sie nach der planerischen Konzeption der Gemeinde als erforderlich angesehen werden kann. Die Gemeinde besitzt für die Frage der Erforderlichkeit ein sehr weites planerisches Ermessen. Der Gesetzgeber ermächtigt die Gemeinden, die Städtebaupolitik zu betreiben, die ihren städtebaulichen Vorstellungen entspricht. Nicht erforderlich ist u.a. eine Planung, die sich als nicht vollzugsfähig erweist, weil ihr auf unabsehbare Zeit unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen.

F

<i>FFH-Gebiet</i>	Europäisches Schutzgebiet, das nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesen wurde und dem Schutz von Flora, Fauna und Habitaten dient, die in den Anhängen zur FFH-Richtlinie aufgelistet sind. FFH-Gebiete sind Teil des europaweiten Schutzgebietssystem <input type="checkbox"/> Natura 2000.
<i>Flächennutzungsplan (FNP) Sachlicher Teilflächennutzungsplan</i>	<p>Im Flächennutzungsplan (FNP) als "vorbereitender Bauleitplan" wird nach § 5 Abs. 1 BauGB für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dargestellt. Der FNP ist deshalb auf Langfristigkeit mit einem Planungshorizont von etwa 10-15 Jahren ausgerichtet.</p> <p>Nach § 5 Abs. 2b BauGB können für die Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden; sie können auch für Teile des Gemeindegebiets aufgestellt werden. Diese Darstellungen (→ Konzentrationszonen) entfalten dann → Ausschlusswirkung für Planungen an anderer Stelle.</p> <p>Die Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie dürfen den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans nicht entgegenstehen. Eine überlagernde Darstellung von Konzentrationszonen Windenergie mit land- und forstwirtschaftlichen Flächen ist möglich; die vorhandene Grundnutzung kann auch künftig mit geringen Einschränkungen fortgesetzt werden.</p> <p>Der Flächennutzungsplan darf nicht aufgrund des Bestimmtheitsgrades seiner Darstellungen faktisch an die Stelle eines Bebauungsplans treten. Konkrete Standortvorgaben für die einzelnen Windenergieanlagen sind daher nicht erlaubt.</p>

<i>Frühzeitige Anhörung / Behördenbeteiligung</i>	Hierzu Ausführungen zu → <i>Beteiligung</i>
---	---

<i>FVA</i>	<p>Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) ist als Betriebsforschungsinstitut dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz in Stuttgart zugeordnet und organisatorisch eng mit dem Landesbetrieb ForstBW verbunden.</p> <p>Im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsprojekten erfüllt sie die Aufgabe, zielorientierte, praxisnahe und konkrete Konzepte und Informationen für Waldbesitzende, Forstpersonal und die interessierte Öffentlichkeit zu erarbeiten. (FVA)</p>
------------	---

G	
<i>Generalwildwegeplan (GWP)</i>	<p>Der Generalwildwegeplan (GWP) ist eine eigenständige ökologische, in erster Linie waldbezogene Fachplanung des Landes für einen landesweiten Biotopverbund und ist integrativer Bestandteil eines nationalen bzw. internationalen ökologischen Netzwerks von Wildtierkorridoren.</p> <p>(FVA)</p> <p>Bei der Planung von Windenergieanlagen sind Biotopverbundflächen einschließlich der Flächen des Generalwildwegeplans zu berücksichtigen. → <i>Prüf- und Restriktionskriterien</i></p>

<i>Großwindanlagen</i>	<p>Der Begriff Großwindanlage ist nicht gesetzlich definiert.</p> <p>In Baden-Württemberg fallen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m unter den Begriff einer Großwindanlage. Diese unterfallen der Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV und bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG.</p> <p>Hierzu auch die Definition der → <i>Kleinwindanlagen</i></p>
------------------------	---

H	
<i>Harte Kriterien/ harter Ausschluss</i>	<p>Aus tatsächlichen und/ oder rechtlichen Gründen ist die Errichtung von Windenergieanlagen schlechthin ausgeschlossen → <i>pauschal geprüfte Tabu- und Ausschlussbestände</i></p>

I	
<i>Immissionsschutz</i>	<p>Die Errichtung und der Betrieb von WEA haben Auswirkungen auf die Umwelt. Der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Im → <i>immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren</i> werden insbesondere auch die rechtlich verbindlichen Regelungen des Immissionsschutzes geprüft (Lärm und Infraschall, Schattenwurf).</p>
<i>Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren /Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit</i>	<p>WEA sind Anlagen i.S.v. § 3 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Sie unterliegen damit den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen. Bei den genehmigungsbedürftigen Anlagen richten sich die Anforderungen nach § 5 BImSchG. Unter den Anlagenbegriff fallen dabei insbesondere die (ortsfesten) mechanischen und elektrischen Bauteile mit der dazu gehörenden Trafo- bzw. Übergabestation auf dem Betriebsgelände. Nicht unter den Anlagenbegriff fallen hingegen die Zuwegung (Erschließungswege) und die Einspeisetrasse/ -leitung außerhalb des Betriebsgeländes.</p> <p>WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m unterfallen der Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV und bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG.</p>

<i>Interkommunale Abstimmung</i>	<p>In weiten Teilen des Landes sind nicht Gemeinden, sondern Zusammenschlüsse von Gemeinden und Nachbarschaftsverbände Träger der Flächennutzungsplanung. Unabhängig davon verpflichtet § 2 Abs. 2 BauGB benachbarte Kommunen, ihre Bauleitpläne aufeinander abzustimmen. Danach ist die Nachbarkommune verfahrensrechtlich bereits dann zu beteiligen, wenn ihre städtebaulichen Belange berührt sein können. Materiell-rechtlich erfolgt eine Abstimmung, wenn die Nachbarkommune tatsächlich in ihren städtebaulichen Belangen von der Planung berührt ist. Die Belange der Nachbarkommune sind dann in die Abwägung der planenden Kommune</p>
----------------------------------	---

einzustellen. Das Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB sichert damit einen Mindeststandard interkommunaler Zusammenarbeit.

K

Kollisionsrisiko

Risiko für Vögel und Fledermäuse durch Kollisionen mit den Rotorblättern oder Eis-/Materialabwurf verletzt oder getötet zu werden.
Hierzu Ausführungen zu → *Windenergieempfindliche Vogelarten und Fledermäuse*

Konfliktpotenzial, artenschutzrechtliches

Die Planung von Windenergieanlagen im Rahmen der kommunalen Flächennutzungsplanung und die Genehmigung im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren weisen bedingt durch die bevorzugte Lage der Anlagen im naturschutzrechtlich häufig sensiblen Außenbereich – gleichzeitig besonders windhöufige Bereiche - ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial auf.
Wahrscheinlichkeit, mit der durch die Umsetzung des Vorhabens die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden.

Konzentrationszone

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können im Flächennutzungsplan Bereiche als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt werden. Wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, ist die Errichtung von Anlagen außerhalb der Konzentrationszonen regelmäßig unzulässig.

Die Gemeinde hat keine Pflicht, Konzentrationszonen auszuweisen.

Macht die Gemeinde von ihr keinen Gebrauch, sind WEA im gesamten Außenbereich der jeweiligen Gemeinde zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Ihnen kann dann allerdings nicht nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB entgegen gehalten werden, es bestünde aufgrund ihrer Raumbedeutsamkeit ein Planungsbedürfnis.

Die Konzentrationszonenplanung erfordert die Entwicklung eines → *schlüssigen Gesamtkonzepts*, das sich auf den gesamten Planungsraum erstreckt.

Unter Konzentrationszone für WEA ist eine positive (innergebietliche) Standortzuweisung für WEA zu verstehen. Diese ist mit einer Ausschlusswirkung für das übrige (außergebietliche) Gemeindegebiet verbunden – Potenzialfläche für die Windenergienutzung.

In einer Konzentrationszone werden mehrere WEA zusammengefasst. Eine Konzentrationszone setzt mindestens drei WEA voraus. Singlestandorte können keine Konzentrationszone ausmachen.

Der Begriff Konzentrationszone ist eine Wortschöpfung der Praxis.

Kumulation

Begriff aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit:
Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten. Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Vorhaben z.B. als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen.

Kleinwindanlagen

Der Begriff Kleinwindanlage ist nicht gesetzlich definiert.
Die Abgrenzung zur Großwindanlage erfolgt in der Regel durch die Norm IEC 61400-2, welche für die Zertifizierung von Kleinwindanlagen maßgebend ist. Als Kleinwindanlage gelten demnach alle Anlagen, deren überstrichene Rotorfläche kleiner als 200 m² ist. Darüber hinaus existieren eine Reihe weiterer Definitionen.

In Baden-Württemberg werden unter Kleinwindanlagen Anlagen bis zu einer Anlagengesamthöhe (bis zur Spitze des Rotorblattes) von 50 m verstanden, die entsprechend der Regelungen der 4. BImSchV nicht unter die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht fallen.

Hierzu auch die Definition der → *Großwindanlagen*

L

Landesentwicklungsplan (LEP)

Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP) ist das Rahmen setzende und Fachplanungen integrierende Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes. Der LEP 2002 ist seit 21.08.2002 rechtsverbindlich. An ihm sind alle räumlichen Planungen, insbesondere die Regionalplanung, die kommunale Bauleitplanung und die fachlichen Einzelplanungen sowie raumbezogene Förderprogramme auszurichten.

Rechtsgrundlagen für die Raumordnung sind das Raumordnungsgesetz des Bundes und das Landesplanungsgesetz.

Landschaftsbild/-bewertung/- qualität

Gemäß WEE B-W, Kap. 4.2.6 ist bei der Standortsuche für WEA das Landschaftsbild zu berücksichtigen und ggf. zwischen einer Nutzung der Windenergie zum Schutz des Landschaftsbildes abzuwägen. Im Rahmen einer umfassenden Landschaftsbildbewertung des durch die potenziellen Windnutzungsgebiete möglicherweise visuell beeinträchtigten Offenlands sowie eine vertiefte Betrachtung visuell betroffener Kulturdenkmale und der Aussichtspunkte hat sich eine sehr hohe Landschaftsbildqualität ergeben (Landschaftliches Fachgutachten des Büros HHP, 2014). Durch die Rücknahme von Teilflächen in beiden Konzentrationszonen konnten die visuellen Beeinträchtigungen gemindert werden.

Gemäß WEE B-W ist das Landschaftsbild sowohl aus dem Blickwinkel des Landschaftsschutzes als auch aus dem Blickwinkel der Windenergienutzung über entsprechende Kriterien (z.B. Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft, Windhöflichkeit bzw. Wirtschaftlichkeit des Standorts) zu untersuchen und der Schutz der Belange des Landschaftsbildes abzuwägen.

Der Windenergieerlass BW sieht zur Berücksichtigung der Aspekte des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft die Betrachtung folgender Kriterien vor:

- Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes unter besonderer Berücksichtigung der Sichtbarkeit der Anlage im Nah- und Fernbereich
- Minderung des Erholungswertes
- Unberührtheit der Landschaft
- Vorbelastung durch technische Anlagen

Dabei muss sich die Landschaftsbeurteilung im Rahmen der Umweltprüfung der Sachlichen Teilflächennutzungspläne Windenergie situationsgebunden mit folgenden Fragestellungen auseinandersetzen:

- Beurteilung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft in der Konzentrationszone und ihrem Wirkraum,
- Beurteilung von Aussichtspunkten, Blickbezügen und Fernsichten,
- Beurteilung von besonders geschützten Baudenkmalen im Umkreis von 2,5 km um eine Konzentrationszone.

Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Die Darstellung von Konzentrationszonen verstößt gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn nicht gesichert ist, dass WEA darin errichtet werden dürfen. Konzentrationszonen dürfen deshalb nicht im Geltungsbereich von Landschaftsschutzgebietsverordnungen liegen. Dies gilt auch dann, wenn die Verordnung Ausnahmen oder Befreiungen vom Verbot der Errichtung baulicher Anlagen vorsieht. Notwendig ist vielmehr eine Aufhebung des landschaftsschutzrechtlichen Verbots durch Herausnahme der für die Konzentrationszone vorgesehenen Fläche aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung.

Lärmschutz

Lärmschutz umfasst die Summe aller Maßnahmen der Lärmbekämpfung. Er soll negative Auswirkungen des Lärms auf die Schutzgüter Menschen und Tiere vermeiden oder vermindern.

Lärmschutzmaßnahmen lassen sich technisch in aktive (Maßnahmen an der Schallquelle, z.B. Errichtung von Lärmschutzwänden) und passive (Maßnahmen am Immissionsort, z.B. die Verwendung von lärm-dämmenden Bauteilen) Lärmschutzmaßnahmen unterscheiden.

Für die Lärmbekämpfung ist das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“ –BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ – (BImSchG) von zentraler Bedeutung, denn es verfolgt den Zweck, „... Menschen, Tiere und Pflanzen ... vor schädlichen Umwelteinwirkungen ... zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen“. In diesem Gesetz ist sowohl das wichtige Verursacherprinzip als auch das Vorsorgeprinzip verankert.

Die Geräusche von Windenergieanlagen haben im Wesentlichen aerodynamische Ursachen, wie die kurzzeitige Verdichtung und Entspannung von Luftmassen, und mechanische Gründe, zum Beispiel Getriebe.

Ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren ist sowohl bei der Neuanlage eines Windparks als auch bei einer „Wesentlichen Änderung“ im Zuge des → *Repowerings* notwendig. Jede Windenergieanlage beziehungsweise jeder Windpark muss die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten. Darin werden unterschiedlichen Gebieten Immissionswerte zugeordnet. So gelten beispielsweise für allgemeine Wohngebiete tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A). Einzelne Geräuschspitzen dürfen diese Richtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (tags: 6:00 bis 22:00 Uhr, nachts: 22:00 bis 6:00 Uhr). Technische und bauliche Weiterentwicklungen wie zum Beispiel optimierte Rotorblätter, bessere Dämmung der Gondeln, Verringerung der Vibrationen im Getriebe und eine geringere Drehzahl verbesserten die Anlagen in den letzten Jahren zu stetig.

LUBW – Landesanstalt für
Umwelt, Messungen und
Naturschutz Baden-
Württemberg

Im Prüfverfahren zur Ermittlung geeigneter Konzentrationszonen verweist der Windenergieerlass auf das Prüfprogramm der Hinweise der LUBW

- zur Erfassung der Vogelarten vom 01.03.2013
- zur Untersuchung von Fledermausarten vom 01.04.2014.

M

Meideverhalten

Störungen durch optische oder akustische Reize können dazu führen, dass Vögel die Umgebung von Windenergieanlagen meiden und eine von der Art und der Umgebung abhängige Mindestdistanz zu Windenergieanlagen einhalten. Hierzu Ausführungen zu → *Windenergieempfindliche Vogelarten und Fledermäuse*

N

Negativplanung

Der Gemeinde sind ihrer Befugnis, den Stellenwert der Windenergienutzung in der Konkurrenz mit anderen Belangen (z. B dem Interesse, einen bestimmten Teil des Außenbereichs zur Erholung der Bevölkerung von jeglicher Bebauung freizuhalten) als einen Abwägungsposten zu behandeln, der unüberwindbar ist, Grenzen gesetzt. Der Flächennutzungsplan darf nicht als Mittel dazu genutzt werden, unter dem Deckmantel der Steuerung der WEA in Wahrheit dieselben zu verhindern. Dies ist rechtlich unzulässig. Die Gemeinde darf auch nicht im Rahmen der Standortausweisung eine „Alibiplanung“ in dem Sinne betreiben, dass die dargestellten Standorte für die Windenergienutzung wirtschaftlich nicht nutzbar sind. Eine solche „Feigenblatt“-Planung würde faktisch eine Verhinderungsplanung darstellen, die der Privilegierung von WEA im Außenbereich nach § 35 BauGB zuwider liefe.

Der Windenergie muss in → *„substanzeller“ Weise Raum geschaffen* werden, damit die Rechtsfolgen des → *Planvorbehalts* greifen können.

Natura 2000

Natura 2000 steht für ein zusammenhängendes Netz europäischer Schutzgebiete auf Grundlage der EG-Vogelschutzrichtlinie aus dem Jahr 1979 und der FFH-Richtlinie (Fauna = Tierwelt, Flora = Pflanzenwelt, Habitat = Lebensraum) aus dem Jahr 1992. Die Staaten der Europäischen Union haben sich damit die Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa zum Ziel gesetzt.

Nach Vorgaben der beiden Richtlinien muss jeder Mitgliedstaat daher Gebiete benennen, die für die langfristige Erhaltung von wildlebenden Vogelarten bzw. von europaweit gefährdeten Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten wichtig sind. In Deutschland sind dafür die Bundesländer zuständig. Baden-Württemberg hat Ende 2007 seine Gebietsmeldungen an die EU abgeschlossen. Aktualisierungen bzgl. der Natura 2000-Gebiete erfolgen durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR). (LUBW)

Netz von Schutzgebieten, das innerhalb der Europäischen Union nach den Maßgaben der Richtlinien 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) errichtet wird. Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume.

Natura 2000-
Verträglichkeitsprüfung

Für die Arten und Lebensraumtypen der → *Natura 2000*-Gebiete gilt grundsätzlich ein Verschlechterungsverbot (§ 37 NatSchG).

Es bestehen aber keine generellen Verbote für bestimmte Vorhaben und Bewirtschaftungen wie für land-, forstwirtschaftliche und touristische Nutzungen oder auch die Errichtung baulicher Anlagen. Entscheidend ist, ob ein Vorhaben, eine Planung

	<p>oder Nutzung den jeweiligen Lebensraumtyp oder die zu schützende Art erheblich beeinträchtigen könnten. Ist dies der Fall, so müssen sie nach Artikel 6 Absatz 3 FFH-Richtlinie (§ 38 NatSchG) einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktion bezüglich der Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. (LUBW) → <i>Prüf- und Restriktionskriterien</i> → <i>Weiche Kriterien/weicher Ausschluss/städtebaulich begründete Aspekte</i></p>
<i>Naturschutzgebiet (NSG)</i>	<p>Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist (§ 23 BNatSchG).</p> <p>Gemäß → <i>Windenergieerlass</i> kommt die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in der Regionalplanung und die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung in Naturschutzgebieten wegen deren besonderer Schutzbedürftigkeit nicht in Betracht. → <i>harte Kriterien/ harter Ausschluss</i></p>
O	
<i>Offenlage/öffentliche Auslegung</i>	Hierzu Ausführungen zu → <i>Beteiligung</i>
<i>Öffentliche Belange/private Belange</i>	Hierzu Ausführungen zu → <i>Abwägungsgebot</i>
P	
<i>Pauschal geprüfte Tabu- und Ausschlussstatbestände</i>	<p>Hierunter sind tatsächliche und rechtliche Gründe zu verstehen, die von vornherein eine Nutzung der Windenergie ausschließen. Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert.</p> <p>Hierzu auch → <i>Planungserfordernis</i></p> <p>Hierzu auch → <i>harte Kriterien/ harter Ausschluss</i></p>
<i>Planungshoheit</i>	<p>Die Planungshoheit der Gemeinden (kommunale Planungshoheit) bezeichnet das Recht zur örtlichen Planung, welches den Gemeinden in Deutschland verfassungsrechtlich garantiert ist.</p> <p>In Art. 28 GG ist festgelegt, dass den Gemeinden das Recht gewährleistet sein muss, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Daher weist der Bundesgesetzgeber mit § 2 Abs. 1 S. 1 BauGB die Aufgabe der Bauleitplanung den Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgabe zu.</p> <p>Bei Wahrnehmung ihrer Befugnisse im Rahmen der Bauleitplanung sind die Gemeinden im eigenen Wirkungskreis tätig. Sie unterliegen insoweit nur der Rechtsaufsicht, nicht der Fachaufsicht durch staatliche Behörden. Soweit das BauGB die gemeindliche Bauleitplanung unter staatliche Genehmigungsvorbehalte stellt (vgl § 6 Abs. 1 BauGB und § 10 Abs. 2 BauGB), ist es der Aufsichtsbehörde verwehrt, eigene planerische Erwägungen anzustellen und die Genehmigung wegen mangelnder Zweckmäßigkeit der gemeindlichen Planung zu versagen.</p>
<i>Planungsraum</i>	Der Planungsraum für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie erstreckt sich über den gesamten → <i>planungsrechtlichen Außenbereich</i> einer Gemeinde. Hier sind WEA → <i>privilegiert</i> zulässig.
<i>Planvorbehalt</i>	<p>Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einer gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten WEA im Außenbereich entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Die Ausschlusswirkung setzt einen wirksamen Flächennutzungsplan voraus.</p> <p>Der Planvorbehalt enthält ein Instrument zur Kontingentierung. Durch die positive Standortzuweisung an einer oder auch an mehreren Stellen im Plangebiet erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, den übrigen Planungsraum von den durch den Gesetzgeber privilegierten Anlagen freizuhalten.</p>

<i>Planungserfordernis</i>	<p>Nicht erforderlich ist u.a. eine Planung, die sich als nicht vollzugsfähig erweist, weil ihr auf unabsehbare Zeit unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Ein unüberwindbares tatsächliches Hindernis ist z. B. die mangelnde Windhöffigkeit einer Konzentrationszone. Zwar lassen sich auch dort WEA aufstellen, sie bringen aber keinen Ertrag. Die Unwirtschaftlichkeit ihrer Errichtung steht der tatsächlichen Unmöglichkeit der Planverwirklichung gleich.</p> <p>Ein rechtliches Hindernis ist gegeben, wenn die Errichtung von WEA in den Konzentrationszonen an den Anforderungen anderer Gesetze scheitern muss:</p> <ul style="list-style-type: none">– Schutzregime der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie– Nichteinhaltung maßgeblicher Immissionsgrenzwerte
<i>Potenzielles Windnutzungsgebiet</i>	<p>Im Wege der Subtraktion ergeben sich nach Abzug der → <i>Tabuflächen</i> – diese kommen wegen zwingender tatsächlicher und rechtlicher Hindernisse nicht für die Windenergienutzung in Frage – potenzielle Windnutzungsgebiete. Diese werden im weiteren Verfahren im Rahmen einer → <i>Einzelfallbetrachtung</i> vertieft untersucht.</p>
<i>Privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB</i>	<p>Windenergieanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im → <i>Außenbereich</i> bauplanungsrechtlich privilegiert, wenn sie der öffentlichen Energieversorgung dienen. Anlagen sowohl zur privaten Eigenversorgung als auch zur öffentlichen Energieversorgung sind privilegiert, wenn ein größerer Teil ins Netz eingespeist wird, als für die Eigenversorgung in Anspruch genommen wird.</p> <p>Nach den Grundsätzen über den „mitgezogenen Betriebsteil“ kommt auch die Privilegierung einer rein oder überwiegend privaten Windenergieanlage in Betracht, wenn sie einem vom Gesetzgeber in den Außenbereich verwiesenen Betrieb – etwa einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB „dienen“ soll. Eine dienende Funktion hat die WEA nur dann, wenn sie dem Betrieb unmittelbar zu- und untergeordnet ist und durch diese Zu- und Unterordnung auch äußerlich erkennbar geprägt wird.</p> <p>Es besteht ein Anspruch auf Genehmigung, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.</p>
<i>Prüf- und Restriktionskriterien</i>	<p>Prüf- und Restriktionskriterien dienen im Wesentlichen der → <i>Abwägung</i></p> <p>In einer → <i>Einzelfallprüfung</i> – Abwägung - werden die → <i>Suchräume</i> hinsichtlich der Verträglichkeit der Windenergienutzung mit den weiteren Prüf- und Restriktionskriterien untersucht.</p> <p>Die Prüf- und Restriktionskriterien der Einzelfallprüfung lassen sich aus den Vorgaben des Windenergieerlasses Baden-Württemberg, aus den im Regionalplan formulierten Zielen zur Freiraumnutzung sowie aus den räumlichen Gegebenheiten des Untersuchungsraumes ableiten.</p>
R	
<i>Referenzanlage</i>	<p>Um zu entsprechenden Wirkungsaussagen von Windenergieanlagen zu gelangen, nutzt man Referenzanlagen, da bei der Erstellung einer Konzeption zur Steuerung von Windenergieanlagen nicht bekannt ist, welcher konkrete Anlagentyp errichtet wird. Um Anlagenbetreibern, Anwohnern sowie Natur und Landschaft eine größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten, wird ein häufig genutzter Anlagentyp als Referenzanlage gewählt. Die Verwendung von Referenzanlagen bedeutet jedoch nicht, dass dieser Anlagentyp dort zwingend gebaut werden muss.</p> <p>Als Referenzanlage wurden die ENERCON E-82 sowie die ENERCON E-101 ausgewählt, da sie derzeit dem Stand der Technik entsprechen.</p>
<i>Regionalplan - Raumordnung</i>	<p>Nach § 11 Landesplanungsgesetz (LPIG) legt der Regionalplan die anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung der Region in beschreibender und zeichnerischer Darstellung als → <i>Ziele und Grundsätze</i> der Raumordnung fest. Für einen Zeitraum von rund 15 Jahren enthalten die Regionalpläne insbesondere Vorgaben für die regionale Siedlungsentwicklung, Verkehrsstrassen, Infrastrukturvorhaben, Rohstoffsicherung, Freiraumstruktur, Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen und den Hochwasserschutz.</p> <p>Der gültige Regionalplan für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg stammt aus</p>

dem Jahr 2003. Er besteht aus Satzung, Genehmigung, dem Text mit Begründung, der Raumnutzungskarte sowie der Strukturkarte.

Der Regionalverband überarbeitet derzeit seine Standortplanung für regionalbedeutende Windenergieanlagen.

<i>Restriktionskriterien</i>	Hierzu die Ausführungen zu → <i>Prüf- und Restriktionskriterien</i>
<i>Rückstellung von Flächen</i>	Im Rahmen der Konzepterstellung wurden einzelne Flächen aufgrund ihrer Konflikthöhe zunächst zurückgestellt. Eine abschließende Begründung des Ausschlusses dieser Flächen erfolgte im Zuge des 2. Offenlageentwurfs.
S <i>Sachlicher Teilflächennutzungsplan</i>	Der Sachliche Teilflächennutzungsplan ist ein Instrument zur aktiven Steuerung der Ansiedlung nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierter Außenbereichsvorhaben. Er ist somit auch geeignet zur Standortsteuerung von WEA im planungsrechtlichen Außenbereich.
<i>Schattenwurf</i>	<p>Bei klarem Himmel wird durch Rotoren ein bewegter Schattenwurf erzeugt. Dies führt zu optischen Immissionen und kann zu einer erheblichen Belästigung führen. Der Schattenwurf wird daher bereits im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Anlagenbetreiber müssen dazu eine Schattenwurfprognose vorlegen.</p> <p>Der Schattenwurf (auch Schlagschatten genannt) durch WEA auf (bestehende) Wohnhäuser sollte jeweils nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag betragen. Im Falle einer prognostizierten Überschreitung der o.g. Immissionsrichtwerte, können die Anlagen mit einer sonnenstands- und wetterabhängigen Schattenwurfregelung ausgerüstet werden. (LUBW)</p>
<i>Schlüssiges Gesamtkonzept</i>	<p>Die Entwicklung eines schlüssigen Gesamtkonzepts erstreckt sich auf den gesamten Außenbereich.</p> <p>Die Darstellung von Konzentrationszonen und Ausschlussgebieten für die Windenergie setzt ein planerisches Konzept voraus. Die Voraussetzungen für eine wirksame Ausschlusswirkung wurden vom Bundesverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung zu Konzentrationszonen entwickelt, an der sich die Planungsverfahren orientieren und diese somit stark beeinflussen. Eine weitere Konkretisierung hat diese Rechtsprechung in zahlreichen Bundesländern durch die jeweiligen sog. → <i>Windenergieerlasse</i> der Landesregierungen erfahren.</p> <p>Ausgehend davon, dass der gesamte gemeindliche Außenbereich Vorranggebiet für die Windenergie in Frage kommt, sind im Wege der Subtraktion diejenigen Bereiche als → <i>Taubuzonen</i> auszusortieren, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in „harte“ und „weiche“ untergliedern.</p>
<i>Schutzgebietsverordnung</i>	Schutzgebiete werden in der Regel durch Veröffentlichung der Schutzgebietsverordnung und der Abgrenzung (meist in Kartenform) in einem amtlichen Mitteilungsblatt per Erlass der Rechtsverordnung rechtskräftig ausgewiesen.
<i>Schutzgut</i>	<p>Begriff aus der Umweltprüfung. Zur Ermittlung von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen von (Bau-)Vorhaben werden in der Umweltprüfung die in § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten folgenden Schutzgüter untersucht:</p> <ul style="list-style-type: none">- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. <p>Analog dazu die sog. Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, ...) → <i>Umweltprüfung</i></p>
<i>Siedlungsabstand (Vorsorgeabstand)</i>	Abstandstiefe bis an die Grenze dessen, was anhand der Maßstäbe des Immissionsschutzrechts gerade noch zulässig ist, ohne als schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG qualifiziert werden zu können. Bei der Festlegung von Abstandsflächen als Tabu-/ Pufferflächen um vorhandene oder geplante Wohnbe-

	<p>bauung ist die Gemeinde nicht auf das Mindestmaß dessen beschränkt, was an Diskrepanz notwendig ist, um am Rande einer möglichen Konzentrationszone benachbart gelegenen Wohnbebauung die Einhaltung der maßgeblichen Werte der TA-Lärm zu gewährleisten. Vielmehr darf sie großzügigere Radien wählen, wie dies auch die Abstandsempfehlungen in Windenergieerlassen tun.</p>
<i>Siedlungsflächen</i>	<p>Geschlossene Siedlungsbereiche, so sie denn im Außenbereich überhaupt vorkommen, etwa in der Gestalt von Splittersiedlungen, sind zur Aufnahme von Windenergieanlagen schlechthin ungeeignet.</p> <p>Weil Windenergieanlagen Lärm erzeugen, kann aber auch ihre Nachbarschaft zu Wohnsiedlungen Nutzungskonflikte auslösen. Dem ist in der Flächennutzungsplanung Rechnung zu tragen, weil der → <i>Immissionsschutz</i>, wie § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB (Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse) und der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG als Abwägungsdirektive zeigen, dass es sich hier um einen beachtlichen städtebaulichen Belang handelt. Zur sachgerechten Berücksichtigung des Immissionsschutzes ist es nicht erforderlich, konkrete Berechnungen der zu erwartenden Lärmimmissionen und ihrer Vereinbarkeit mit vorhandenen Wohnnutzungen in einer Intensität anzustellen, wie sie im Genehmigungsverfahren bei der Zulassung von Einzelvorhaben geboten ist. Geht es wie im Rahmen der Flächennutzungsplanung nur um die Zuordnung verschiedener Nutzungsbereiche in den Grundzügen, mithin um ein mehr oder weniger grobes Raster, kann die flächenmäßige Zuordnung zulässigerweise daran ausgerichtet werden, dass mehr oder weniger pauschale Abstände zu jeder schützenswerten Bebauung angesetzt werden. Mehr ist auch gar nicht möglich, weil die Darstellung von Konzentrationszonen weder die Anzahl und Standorte der künftig zuzulassenden Windenergieanlagen noch die sonstigen für ihr Emissionsverhalten maßgeblichen Parameter (Nennleistung, Typ) vorgibt. Es ist zulässig, sich für eine Betrachtungsweise zu entscheiden, die den maßgeblichen Parametern, wie etwa der Windrichtung und –geschwindigkeit, der Leistungsfähigkeit der Anlagen oder der Tönhaltigkeit der Rotorgeräusche, anhand von Erfahrungswerten in mehr oder weniger pauschaler Weise Rechnung tragen.</p>
<i>SPA-Gebiet</i>	<p>SPA = Special Protected Areas = Vogelschutzgebiete → <i>Natura 2000</i></p>
<i>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung</i>	<p>Bei der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bezogen auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten erforderlich. Dazu sind Ermittlungen notwendig, auf deren Grundlage die Voraussetzungen der → <i>artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</i> gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG beurteilt werden können. Hierfür werden Daten benötigt, aus denen sich die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten im Plangebiet ergeben. Im → <i>Umweltbericht</i> sind diese Angaben (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) darzustellen.</p> <p>Bauvorhaben zur Verwirklichung des Sachlichen Flächennutzungsplans, die gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen, können jedoch nur auf Grund einer Ausnahme zugelassen werden. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplans ist somit das Vorliegen einer objektiven „Ausnahmelage“ nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, die unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt wurde → Planung in eine Ausnahmelage hinein. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind einer Abwägung durch die Gemeinde nicht zugänglich.</p>
<i>Steckbrief</i>	<p>Zusammenstellung von wesentlichen Kenndaten zu bestimmten Flächen bzw. Gebieten. Üblicherweise werden im Rahmen der Flächennutzungsplanung Steckbriefe zu den geplanten Flächen erstellt, die bestimmte Sachdaten, Texte und Bilder enthalten.</p> <p>Zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten können Steckbriefe aufgerufen werden, wie z.B. auf den Webseiten der LUBW.</p>
<i>Stellungnahme</i>	<p>Nach § 4 Abs. 2 BauGB holt die Gemeinde die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ein, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein. Sie haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben; die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Abschluss über von ihnen beabsich-</p>

	<p>tigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.</p>
<i>Substanzieller Raum</i>	<p>Nur wenn für die Windenergienutzung in „substanzieller“ Weise Raum gegeben wird, können die Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB → <i>Planvorbehalt</i> fruchtbar gemacht werden. Dabei muss sich das Verhältnis der tatsächlich für die Windenergienutzung vorgesehenen Flächen zu den theoretisch möglichen Windnutzungsbereichen in einem bestimmten Rahmen bewegen. Hierzu muss ein Vergleichsmaßstab gebildet werden, in dem der Umfang der erlaubten Windenergienutzung in eine Beziehung gesetzt wird. Dieser Vergleichsmaßstab muss aus der konkreten örtlichen Situation heraus entwickelt werden.</p>
<i>Suchraum</i>	<p>Anhand einer konkreten Betrachtung der → <i>potenziellen Windnutzungsgebiete</i> hinsichtlich ihrer Eignung (Windverhältnisse, Geländesituation, Bewuchs, Netzanbindung, Wegeerschließung, etc.) sowie ihrer Umweltverträglichkeit, wurde eine vergleichende Einschätzung des Konfliktrisikos erarbeitet. Das Ergebnis wurde in der → <i>Windstudie</i> dokumentiert. Die hier verwendeten Prüf- und Restriktionskriterien unterliegen im Wesentlichen der → <i>Abwägung</i> und führten dazu, dass im Zuge der Abwägung einzelne Flächen – mit vergleichsweise höherem Konfliktpotential - zunächst zurückgestellt wurden.</p> <p>Durch die vertiefte fachliche Prüfung werden die Suchräume weiter eingegrenzt bevor sie letztendlich als → <i>Konzentrationszonen</i> im → <i>Flächennutzungsplan</i> dargestellt werden. Die vertiefte Betrachtung kann jedoch auch ergeben, dass eine Konzentrationszone in dem einen oder anderen Suchraum bspw. aus Gründen des Artenschutzes nicht möglich ist. Ggf. muss dann auf ein anderes → <i>potentielles Windnutzungsgebiet</i> zurückgegriffen werden.</p>
T	
<i>Träger öffentlicher Belange</i>	<p>Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 hat die Gemeinde die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, einzuholen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind i. d. R. öffentlich-rechtliche Rechtsträger. Privaten Rechtsträgern kann die Eigenschaft eines Trägers öffentlicher Belange zukommen, wenn ihnen durch oder auf Grund Gesetzes öffentliche Aufgaben übertragen worden sind.</p>
<i>Tabubereiche</i>	<p>Siehe Kapitel 4.2.1 des WEE B-W: Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in der Regionalplanung und die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung kommt in folgenden Schutzgebieten wegen deren besonderer Schutzbedürftigkeit nicht in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none">- Nationalparke (§ 24 BNatSchG),- Nationale Naturmonumente (§ 24 Abs. 4 BNatSchG),- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG),- Kernzonen von Biosphärengebieten (§ 25 BNatSchG),- Bann- und Schonwälder (§ 32 LWaldG). <p>Weitere Tabubereiche sind</p> <ul style="list-style-type: none">- Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten, es sei denn eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des Gebiets kann auf Grund einer Vorprüfung oder → <i>Verträglichkeitsprüfung</i> ausgeschlossen werden (z.B. wenn nachgewiesen wird, dass der Teilbereich des Gebiets für die Erhaltung der geschützten Art nicht relevant ist),- Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen, bei denen Windenergieanlagen zu einer „signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos“ oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können,- Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung. <p>In gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 30a LWaldG) und Naturdenkmälern (§ 28 BNatSchG) sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser Bereiche durch ein Vorranggebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmi-</p>

gung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicher zu stellen. Auf die gesetzlich geschützten Biotope und Naturdenkmale ist bereits in der Begründung zur Regional- und Bauleitplanung hinzuweisen.

U

Umgebungsschutz

In Baden-Württemberg ist nach §2 Abs. 3 Nr. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) auch die Umgebung Gegenstand des Denkmalschutzes, "soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist (§ 15 Abs. 3)". Daher dürfen nach §15 Abs. 3 DSchG bauliche Anlagen in der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind, nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild des Denkmals nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

Die Umgebung eines Kulturdenkmals ist für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung, wenn die Ausstrahlungskraft des Kulturdenkmals wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung abhängt. Das ist beispielsweise dann anzunehmen, wenn die Umgebung die Wirkung des Kulturdenkmals wegen der topographischen Situation prägt (z.B. Anlagen von Ruinen, Burgen, Schlössern, Kirchen oder Klosteranlagen in der Kulturlandschaft oder als Landmarke).

Windenergieanlagen können sich auf die Umgebung bzw. auf großräumige Sichtbezüge von denkmalgeschützten Bereichen negativ auswirken.

Die Umgebung bedeutender landschaftswirksamer Denkmäler sollte daher regelmäßig von Windenergieanlagen frei gehalten werden. Der Umfang des Umgebungsschutzes ist immer vom konkreten Schutzgegenstand abhängig. Eine pauschale Abstandsregelung kann nicht definiert werden. Die Beurteilung erfolgt am Einzelfall durch die Denkmalfachbehörde.

Umweltbericht

Der Umweltbericht ist Teil der Umweltprüfung → *Umweltprüfung* und damit Teil der Begründung des Bauleitplans (in diesem Fall dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie) (§ 2 a Nr. 2 BauGB). Seine Inhalte richten sich nach Anlage 1 BauGB. Zentraler Aspekt des Umweltberichts ist die Dokumentation der Prüfung vernünftiger Alternativen. Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Flächenalternativen besteht aus der Bestandsbeschreibung und -bewertung der Umwelt sowie der Umweltprognose bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, der Bewertung in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen. Die Sachzusammenhänge werden zusammenfassend im Umweltbericht sowie pro einzelner Gebietsausweisung in Form von Steckbriefen (s. Steckbrief) dokumentiert.

Die Umweltprüfung ist integraler Bestandteil des Flächennutzungsplans; sie ist für alle Bauleitpläne im Regelverfahren obligatorisch.

Umweltprüfung

Entsprechend der Novelle des Baugesetzbuchs (BauGB) durch das Gesetz zur Anpassung des BauGB an EU-Richtlinien sind grundsätzlich alle Bauleitpläne einer Umweltprüfung zu unterziehen. Nach § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem → *Umweltbericht* beschrieben und bewertet werden. Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die umfassende Auseinandersetzung mit den erkannten Umweltauswirkungen, mit Möglichkeiten zur Verhinderung oder Minimierung dieser Auswirkungen sowie mit Planungsalternativen soll insgesamt eine verbesserte Transparenz im Abwägungsprozess sowie eine Stärkung der Umweltbelange bewirken. Die Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung/ Änderung von Flächennutzungsplänen, sie wird also in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Zentrale formelle Anforderungen der Umweltprüfung sind die Erstellung des Umweltberichts, die Einbeziehung betroffener Umweltbehörden sowie die frühzeitige und effektive Einbindung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess.

Umweltverträglichkeit

Die Umweltverträglichkeit ist im Hinblick auf räumliche Planungen ein Maß für die direkten und indirekten Auswirkungen eines Vorhabens (Errichtung und Betrieb einer technischen Anlage, Bau einer sonstigen Anlage, Durchführung sonstiger in Natur

	und Landschaft eingreifender Maßnahmen) auf die Umwelt bzw. die einschlägigen → <i>Schutzgüter</i> .
	Zur Umweltvorsorge ist die Umweltverträglichkeit bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen nach einheitlichen Grundsätzen im Rahmen von Umweltprüfungen frühzeitig und umfassend zu ermitteln, beschreiben und zu bewerten.
V	
<i>Verbotstatbestand, artenschutzrechtlicher</i>	Hierzu die Ausführungen zum → <i>Artenschutz</i>
<i>Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (VVG)</i>	Nach § 59 Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg können benachbarte Gemeinden desselben Landkreises eine Verwaltungsgemeinschaft als Gemeindeverwaltungsverband bilden oder vereinbaren, dass eine Gemeinde (erfüllende Gemeinde) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands erfüllt (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft). Eine Gemeinde kann nur einer Verwaltungsgemeinschaft angehören. Der Gemeindeverwaltungsverband erfüllt an Stelle seiner Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die vorbereitende Bauleitplanung.
<i>Verhinderungsplanung</i>	Hierzu die Ausführungen zur → <i>Negativplanung</i> .
<i>Vertragliche Vereinbarung</i>	§ 204 BauGB bietet verschiedene Instrumente für die Zusammenarbeit bei der Flächennutzungsplanung an. Sie reichen von der Vereinbarung über bestimmte Darstellungen in getrennten Flächennutzungsplänen (z. B. auch Darstellungen von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen) nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB bis zum gemeinsamen Flächennutzungsplan nach § 204 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB. In beiden Fällen handelt es sich um gemeinsame Planungen auf freiwilliger vertraglicher Grundlage, die verfahrensmäßig nicht von einem speziell gebildeten Planungsträger, sondern von den beteiligten Kommunen getrennt, aber inhaltlich übereinstimmend durchgeführt werden. Die Gesamtplanung der beteiligten Kommunen kann auch dazu führen, dass im Gebiet einer beteiligten Kommune keine Konzentrationszone ausgewiesen wird. Die gemeinsame Planung kann von den beteiligten Kommunen grundsätzlich auch nur gemeinsam wieder aufgehoben oder geändert werden.
<i>Vogelschutzgebiet</i>	Nach Artikel 3 der FFH-Richtlinie sind auch Vogelschutzgebiete (auch: SPA = Special Protected Areas) Teile des europaweiten Schutzgebietssystems → <i>Natura 2000</i> . Sie werden in Baden-Württemberg durch die gebietsspezifische Vogelschutzgebietsverordnung (VSG-VO) gesichert.
<i>Vollzugsunfähigkeit</i>	Nicht erforderlich ist u. a. eine Flächennutzungsplanung, die sich als nicht vollzugsfähig erweist, weil ihr auf unabsehbare Zeit unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen → <i>Planungserfordernis</i>
<i>Vorranggebiet</i>	Die Vorranggebiete im Regionalplan dienen der Sicherung der für die Realisierung von Windenergieanlagen günstigsten Standorte in der Region. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan nach § 1 Abs. 4 BauGB ist eine verbindliche Vorgabe für die Bauleitplanung, insbesondere wenn sich die Kommunen zu einer Steuerung der Windenergienutzung durch Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan entscheiden. Eine Planung, die im Bereich eines Vorranggebiets für die Windenergie im Regionalplan eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auslöst, ist nicht mit dem Regionalplan vereinbar. Ebenso sind auch alle anderen Planungen und Vorhaben, die eine Windenergienutzung verhindern oder erschweren, nicht zulässig. Insofern müssen die Vorranggebiete unter Beachtung der Maßstäblichkeit des Regionalplans in die Flächennutzungspläne übernommen werden, wenn die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan gesteuert werden soll. Dabei können die Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan seit der Änderung des Landesplanungsgesetzes über die Vorranggebiete im Regionalplan hinausgehen oder zusätzliche Gebiete umfassen. Die sonstigen Festlegungen im Regionalplan sind entsprechend im FNP zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Werden die übergeordneten Ziele der Raumordnung durch Verkleinerung der Windvorrangzonen unzulässig berührt, kann dies durch ein Zielabweichungsverfahren legalisiert werden. Dies geschieht in der Weise, dass sich der örtliche Plangeber mit

	seiner Planung an den Regionalplaner wendet und dessen Gesamtgenehmigung zur Änderung der ausgewiesenen Konzentrationszone einholt.
Vorsorgeabstand, erweiterter	→ Siehe erweiterter Siedlungsabstand
W	
Weiche Kriterien/weicher Ausschluss/städtebaulich begründete Aspekte	Windenergieanlagen sind zwar tatsächlich und rechtlich möglich, nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickelt hat, werden Windenergieanlagen aber ausgeschlossen → <i>weicher Ausschluss</i>
Windatlas	Der Windatlas Baden-Württemberg vom Juni 2011 ist eine Potentialanalyse, die als Planungshilfe für regionale und kommunale Planer bei der Ausweisung von Standorten für die Nutzung der Windenergie dient.
Windenergieempfindliche Vogelarten und Fledermäuse	<p>Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse. Nicht alle Vogel- und Fledermausarten sind gleichermaßen gefährdet. Die Windenergieempfindlichen Brutvogelarten sind in Baden-Württemberg in einer Liste erfasst.</p> <p>Dabei sind drei betriebsbedingte Auswirkungen von WEA für verschiedene Vogel- und Fledermausarten zu unterscheiden, die im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- letale Kollisionen einschließlich Barotrauma, sofern sich hierdurch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Individuen ergibt.- erhebliche Störwirkungen, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.- Meideverhalten bei Flügen und Nahrungssuche, sofern hierdurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können. <p>Besonders die kollisionsgefährdeten Arten können im Gegensatz zu nicht Windenergieempfindlichen Vogelarten auch außerhalb der unmittelbaren Brutbereiche wie z.B. in regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten oder während Transferflügen durch WEA gefährdet sein. (LUBW)</p>
Windenergieerlass (WEE) Baden-Württemberg	<p>Die Voraussetzungen für eine wirksame Ausschlusswirkung wurden vom Bundesverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung zu Konzentrationszonen entwickelt, an der sich die Planungsverfahren orientieren und diese somit stark beeinflussen: der Ermittlung von Konzentrationszonen liegt ein „schlüssiges Gesamtkonzept“ zugrunde. Eine weitere Konkretisierung hat diese Rechtsprechung in zahlreichen Bundesländern durch die jeweiligen Windenergieerlasse der Landesregierungen erfahren.</p> <p>Der Windenergieerlass Baden-Württemberg bietet für die Kommunen als Träger der Bauleitplanung lediglich eine Hilfestellung – nicht verbindlicher Orientierungsrahmen – für die Aufstellung ihrer Nutzungspläne zur Steuerung der Windenergie. Im Gegensatz hierzu ist der Windenergieerlass als Verwaltungsvorschrift für die nachgeordneten Behörden verbindlich.</p>
Windhöflichkeit	<p>Nicht erforderlich ist u.a. eine Planung, die sich als nicht vollzugsfähig erweist, weil ihr auf unabsehbare Zeit unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Ein unüberwindbares tatsächliches Hindernis ist die mangelnde Windhöflichkeit einer ins Auge gefassten Konzentrationszone.</p> <p>BVerwG: Die Fläche, die der Errichtung von Windenergieanlagen vorbehalten ist, muss nicht so beschaffen sein, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es reicht aus, wenn an dem Standort die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Ob, wo und in welchem Umfang WEA im Außenbereich gehäuft errichtet werden sollen, bleibt gemeindlicher oder regionaler Planungsentscheidung vorbehalten.</p>
Windstudie	Hierzu die Ausführungen zum → <i>schlüssigen Gesamtkonzept</i> zur Nutzung der Windenergie.
Windprüfflächen	Im Wege der Subtraktion ergeben sich nach dem → <i>harten Ausschluss</i> – diese kommen wegen zwingender tatsächlicher und rechtlicher Hindernisse nicht für die Windenergienutzung in Frage – regionalplanerische Windprüfflächen. Diese werden im weiteren Verfahren im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung vertieft untersucht.

Z

Ziele und Grundsätze

Die Ziele der Landes- und Regionalplanung sind verbindliche Vorgaben in Form von textlichen und zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen und können durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Raumbedeutsame Vorhaben im Außenbereich dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen (§ 35 Abs. 3 S. 2 BauGB)

Grundsätze der Raumordnung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

→ *Regionalplan*

SACHLICHER TEILFLÄCHEN- NUTZUNGSPLAN WINDENERGIE STADT SANKT GEORGEN I. SCHW.

TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDENERGIE

ZEICHENERKLÄRUNG

 Konzentrationszone für die Errichtung von Windkraftanlagen gem. § 5 Abs. 2b BauGB

 Grenze des Geltungsbereichs

Die Konzentrationszone wird überlagert dargestellt, d.h. die Grundnutzung (Flächen für Wald/für die Landwirtschaft) des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt St. Georgen i. Schw., genehmigt am 20.10.1999 ist weiterhin gültig.

Alle Flächen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen sind Ausschlussflächen für Windkraftanlagen.

VERFAHRENSDATEN

Die Stadt St. Georgen i. Schw. fasst gem. § 2 (1) BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie. 06.02.2013

Die Stadt St. Georgen i. Schw. billigt den vorgelegten Planvorentwurf und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange. 24.07.2013

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in Form der Planauslegung. 30.09. - 18.10.2013

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB. 31.07. - 07.11.2013

Die Stadt St. Georgen i. Schw. behandelt die in der Frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen. 16.07.2014

Offenlagebeschluss gem. § 3 (2) BauGB
Die Stadt St. Georgen i. Schw. billigt den geänderten Planentwurf und beschließt die Durchführung der Offenlage für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie 16.07.2014

Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB. 09.09. - 31.10.2014

Die Stadt St. Georgen i. Schw. behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen, billigt den geänderten Planentwurf und fasst den Beschluss zur 2. Offenlage gem. § 4a (3) BauGB 22.07.2015

Durchführung der 2. Offenlage gem. § 4a (3) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB. 15.09.2015 - 30.10.2015

Die Stadt St. Georgen i. Schw. behandelt die in der 2. Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und fasst den Wirksamkeitsbeschluss für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie. 16.11.2016

St. Georgen i. Schw., den 16.11.2016

Bürgermeister St. Georgen i. Schw.

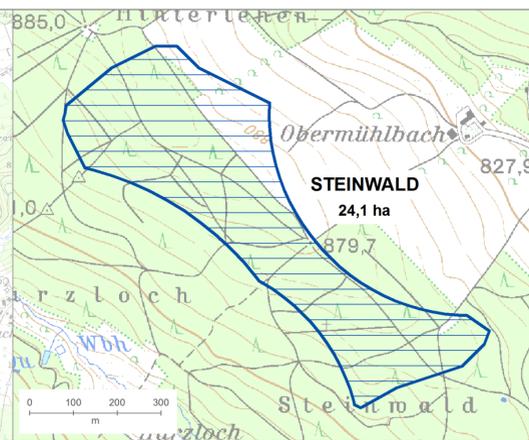
GENEHMIGUNGSVERMERK

Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht

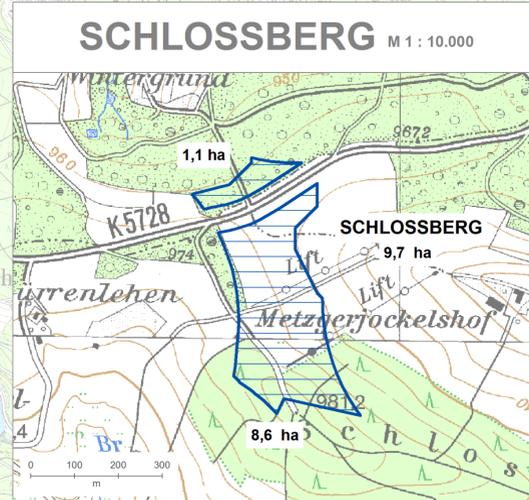
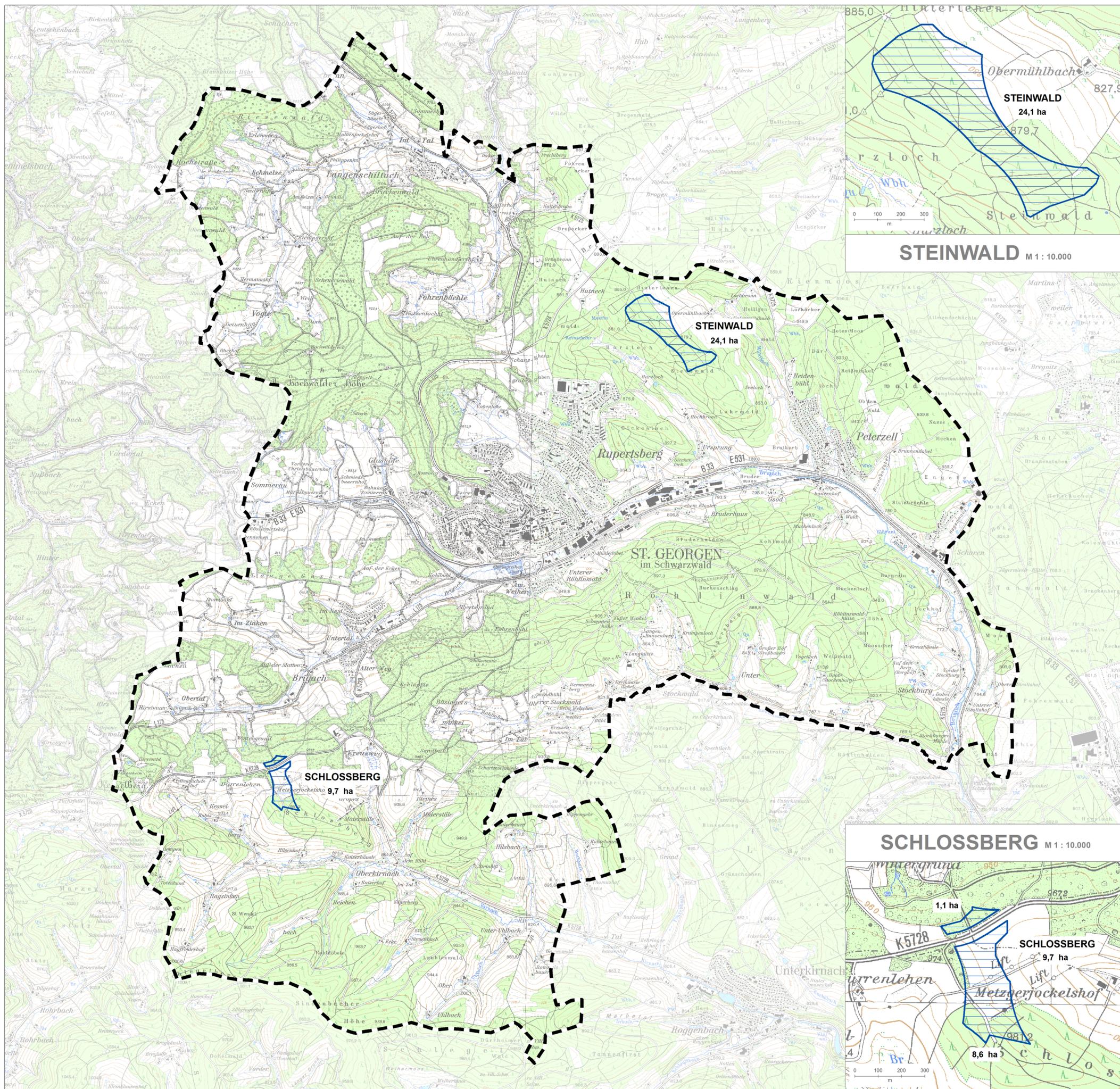
Wirksam geworden

St. Georgen i. Schw., den

Bürgermeister St. Georgen i. Schw.



STEINWALD M 1 : 10.000



SCHLOSSBERG M 1 : 10.000

ANLAGE 2a

Dokumentation Ausschluss aufgrund anzutreffender sachlicher und rechtlicher Gründe – (harter Ausschluss)

Kriterium	Ausschlussflächen: aufgrund rechtlicher Restriktionen nicht zur Verfügung stehende Flächen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	Abstand		
HARTER AUSSCHLUSS				
Unzureichende Windhöflichkeit				
Flächen mit Windgeschwindigkeiten <5,0 m/s in 100 m Höhe	x	-		<p>Pauschalprüfung: Keine Ausweisung von Konzentrationszonen auf Flächen mit Windgeschwindigkeiten gemäß Windatlas BW <5,0 m/s in 100 m Höhe, da hier die grundlegenden Bedingungen zum Betrieb einer Windenergieanlage nicht gegeben sind. Gemäß Windenergieerlass sollten alle Standorte mindestens eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 5,3 m/s in 100 m Höhe über Grund liefern, um mit modernen Windenergieanlagen und den Rahmenbedingungen des EEG eine hinreichende Energieausbeute für einen wirtschaftlichen Betrieb erzielen zu können. Um die im Windatlas angegebenen möglichen Ungenauigkeiten gerecht zu werden, wurden alle Flächen unterhalb 5,0 m/s in 100 m Höhe ausgeschlossen; auf diesen Flächen gibt es unter derzeitigen Bedingungen keine Möglichkeit, Windenergie zu nutzen. Natürlich bleibt es Ziel, möglichst windhöfliche Flächen als Konzentrationszonen.</p> <p>In der Anlagenplanung und im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind aufgrund der großen Unsicherheiten des Windatlases BW dringlich Windmessungen vorzusehen.</p>
Siedlung				
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten (FNP, ALK); Reine Wohngebiete	x	Prüfschritt 1: 750 m (1 WEA)	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	<p>Prüfschritt 1: Pauschalprüfung: Die Abstände des Prüfschritt 1 ergeben sich aus der TA-Lärm unter Zugrundelegung von pauschalisierten Emissionswerte für eine WEA.</p> <p>Der flächenhaft geltende Ausschluss der einzuhaltenen Abstände zu Siedlungsflächen und dauerhaft zur Wohnnutzung festgelegten Flächen wurde zunächst aufgrund der Anforderungen von einer Anlage der Referenzanlage in Abhängigkeit der Nutzungsform des FNP festgelegt. Die sich hierdurch ergebenden Abstände (z.B. Wohngebiet 500 m) sind geringer als der im Windenergieerlass festgelegte Wert von pauschal 700m. Die Abstände wurden in Abhängigkeit von der im FNP festgelegten Nutzung festgelegt .</p> <p>Vermeidung von akustischen Beeinträchtigungen der Wohn- und Aufenthaltsfunktion.</p>
Wohngebiete (FNP)	x	Prüfschritt 1: 500 m (1 WEA)		
Misch-, Dorf- und Kerngebiete (FNP)	x	Prüfschritt 1: 300 m (1 WEA)		
wohngenutzte Einzelhäuser im Außenbereich (ALK) bzw. Einzelfallprüfung	x			
Gewerbegebiete (FNP)	x	Prüfschritt 1: 150 m (1 WEA)		

Kriterium	Ausschlussflächen: aufgrund rechtlicher Restriktionen nicht zur Verfügung stehende Flächen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	Abstand		
Sondergebiete (ohne SO Bund) und Gebiete für den Gemeinbedarf (FNP)	x			
Freizuhaltende Siedlungsflächen ohne Lärmschutz - Grünflächen - Verkehrsflächen	x		Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Die innerörtlichen Flächen dienen dem Verkehr und der Erholung und sind frei zuhalten. Aufgrund angrenzender Abstände zu wohngenutzten Flächen ist eine Freihaltung in der Regel auch aus Gründen der Vermeidung von akustischen und visuellen Beeinträchtigungen der Wohn- und Aufenthaltsfunktion geboten.
Verkehr				
Bundes- und Landesstraßen	x	40 m	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Pauschalprüfung: Abstände gemäß WEE B-W Kap. 5.6.4.6 – 5.6.4.11 Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit u.a. auch durch Flügeis.
Kreisstraßen	x	30m		
Schienenwege und Bahnanlagen	x	50m		
Land- und Forstwirtschaft				
Schonwälder	x	-	Pflanzen, Tiere u. Biologische Vielfalt	Pauschalprüfung: vgl. WEE B-W Kap. 4.2.1 Zerstörung wertvoller Biotope / Lebensräume; Beeinträchtigung der Biotop-/ Lebensraumfunktionen
Gewässerschutz				
Wasserschutzgebiet Zone I	x	-	Wasser	Pauschalprüfung: Schutzgebietsverordnungen gem. § 52 Abs.1 WHG: Verringerung schützender Deckschichten; nachteilige Veränderungen des Grundwassers.
Wasserschutzgebiet Zone II	x	-	Wasser	Einzelfallprüfung: Wasserschutzgebiete werden per Rechtsverordnung festgesetzt. Diese enthalten zur Sicherung des Schutzzwecks Ge- und Verbote. Mit der Errichtung von WEA ist v. a. eine Minderung der schützenden Deckschicht verbunden, wodurch das Risiko einer nachteiligen Veränderung des Grundwassers steigt. In der Schutzzone II kann im Einzelfall unter bestimmten ortsspezifischen Voraussetzungen eine Befreiung von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung möglich sein. Dies gilt allerdings nur für Einzelanlagen. Windparks sind in den Schutzzonen II generell nicht mit den Zielen des Grundwasser-

Kriterium	Ausschlussflächen: aufgrund rechtlicher Restriktionen nicht zur Verfügung stehende Flächen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	Abstand		
				<p>schutzes für die Trinkwassergewinnung vereinbar. (§ 52 Abs.1 WHG; WEE B-W, Kap. 4.4 und 5.6.4.4)</p> <p>Bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen sollten – vorbehaltlich der Abwägung mit anderen Belangen, insbesondere der Windhöffigkeit – Gebiete außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten gegenüber anderen Standorten vorgezogen werden. (WEE B-W, Kap.4.4). Eine Prüfung erfolgt durch die Untere Wasserbehörde.</p>
Fließ- und Stillgewässer	x	10m	Wasser	Pauschalprüfung: Schutz der Gewässer und Gewässerrandstreifen
Arten und Biotope				
Flächenhaftes Naturdenkmal	x	-	Pflanzen, Tiere u. Biologische Vielfalt	<p>Pauschalprüfung</p> <p>Flächenhaft geltender Ausschluss für eine Ausweisung als Konzentrationszone in Naturschutzgebieten (§ 23 BNatSchG), flächenhaftes Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG) und Nationalpark (§ 24 BNatSchG); vgl. WEE B-W Kap. 4.2.1 und Kap 4.2.2</p> <p>Beeinträchtigung des Schutzzwecks, der Gebietsfunktionen und/ oder der Erhaltungsziele; Zerstörung und Beeinträchtigung der Biotope, Lebensräume und Flora, Tötung und Störung von Tiere</p>
Auerhuhn Kat 1	X		Pflanzen, Tiere u. Biologische Vielfalt	<p>Einzelfallprüfung:</p> <p>Flächen der Kat 1 Auerhuhn und Windenergie. Die Hinweise der FVA betreffen die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Sinne der §§ 44 f Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezogen auf das Auerhuhn sowohl bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen, von Bebauungsplänen, als auch beim immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Kategorie 1 gilt als Ausschluss von Windkraftanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kernlebensräume von der Auerhuhnverbreitung: Reproduktionsbereiche (Balz-, Brut- und Aufzuchtgebiete) - Existentielle Biotopverbundbereiche: Trittsteinbiotope höchster Priorität
sonstige kommunale und regionale Planungen				
Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege	x	-	Pflanzen, Tiere u. Biologische Vielfalt	<p>Einzelfallprüfung:</p> <p>Verbindliche Ziele der Regionalplanung in sensiblen Räumen</p>

Tab 2: Dokumentation Ausschluss aufgrund weicher Kriterien / städtebaulich begründeter Aspekte (Weicher Ausschluss)

Die hier dargestellten Kriterien begründen den Ausschluss auf den nicht hart ausgeschlossenen Flächen. Hinzuweisen ist auf eine Vielzahl an weiteren Aspekten, die gegen eine Ausweisung von Konzentrationszonen Windenergie sprechen oder die auf Genehmigungsebene zu lösen sind. Zu nennen sind Vogelschutzgebiete, FFH Gebiete etc.. Siehe hierzu Begründung und Umweltprüfung sowie Windstudie.

Kriterium	Fläche	Weiche Kriterien: Einzelfallbetrachtung aufgrund rechtlicher Restriktionen und fachlicher Empfehlungen Im Einzelfall zu prüfender Vorsorgeabstand	Schutzgut	Begründung
WEICHER AUSSCHLUSS				
Siedlung				
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten (FNP, ALK); Reine Wohngebiete		Prüfschritt 2: 750 bis 950 m (3 WEA)	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	<p>Prüfschritt 2: Einzelfallprüfung: Die Abstände des Prüfschritt 2 ergeben sich aus der TA-Lärm unter Zugrundelegung der Emissionswerte für drei WEA.</p> <p>Die Stadt St. Georgen verfolgt das Ziel einer Bündelung und legt deshalb die immissionsschutzrechtlich bedingten Abstände für drei Anlagen zu Grunde. Hierdurch erhöht sich der Abstand z.B. bei einem Wohngebiet auf 700m. Diese Festlegung entspricht der Zielsetzung des Gesetzgebers, „Konzentrationszonen Windenergie“ auszuweisen und mit einem FNP die Standorte für Windenergie zu steuern. Durch die schrittweise erfolgte Abschichtung konnte vermieden werden, dass benachbarte Kleinstflächen, die zusammen auch eine Bündelung darstellen könnten, nicht berücksichtigt werden. (vgl. Kap. 4.3 WEE B-W)</p> <p>Vermeidung von akustischen Beeinträchtigungen der Wohn- und Aufenthaltsfunktion.</p>
Wohngebiete (FNP)		Prüfschritt 2: 500 bis 700 m (3 WEA)		
Misch-, Dorf- und Kerngebiete (FNP)		Prüfschritt 2: 300 bis 450 m (3 WEA)		
wohngenutzte Einzelhäuser im Außenbereich (ALK) bzw. Einzelfallprüfung				
Gewerbegebiete (FNP)		Prüfschritt 2: 150 bis 300 m (3 WEA)		
Sondergebiete (ohne SO Bund) und Gebiete für den Gemeinbedarf (FNP)				

Kriterium	Fläche	Weiche Kriterien: Einzelfallbetrachtung aufgrund rechtlicher Restriktionen und fachlicher Empfehlungen Im Einzelfall zu prüfender Vorsorgeabstand	Schutzgut	Begründung
sonstige technische Infrastruktur				
zivile und BOS Richtfunkstrecken	x	i.d.R. 50 m im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Einzelfallprüfung: Gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB darf die Errichtung von WEA nicht die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stören. Für Richtfunkverbindungen verwendete Frequenzen breiten sich im Funkfeld, das zwischen der Send- und Empfangsantenne liegt, geradlinig aus. Eine Richtfunklinie kann daher nur dann einwandfrei betrieben werden, wenn zwischen den RichtfunktSendern und Richtfunkempfängern quasi optische Sicht besteht. Daher ist i.d.R. ein Abstand von 50 m einzuhalten. Bei BOS-Richtfunkstrecken (Behörden, Organisationen, Sicherheitsaufgaben) ist unter Umständen ein größerer Abstand einzuhalten; hier gilt für in einem beiderseitigen Abstand von 250m ein Prüfvorbehalt. Inwiefern die Errichtung oder der Betrieb von Windenergieanlagen zu einer Störung führt, kann erst im Genehmigungsverfahren geklärt werden. Dies ist u.a. auch abhängig von der Höhe der verlaufenden Richtfunkstrecke. (WEE B-W; Kap. 4.6 und 5.6.4.13) (Kartografisch nicht dargestellt)
Elektrizitätsfreileitungen (> 110 kV)	x	100m	Kultur- und Sachgüter	Pauschalprüfung: Abstände gemäß WEE B-W Kap. 5.6.4.8 Gefährdung der Infrastruktur, u.a. durch herabfallende Teile der Windenergieanlage
Biotop- und Artenschutz				
gesetzlich geschütztes Biotop nach NatSchG und LWaldG	x		Pflanzen, Tiere u. Biologische Vielfalt	Einzelfallprüfung: Im Einzelfall geprüfte gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 30a LWaldG) und Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG) In gesetzlich geschützten Biotopen sind Windenergieanlagen <u>grundsätzlich</u> ausgeschlossen; sie schließen jedoch eine Darstellung dieser Bereiche in einer Konzentrationszone nicht aus. Eine Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sicher zu stellen. Aus diesem Grunde wurden diese Flächen in den Konzentrationszonen nicht dargestellt. (vgl. WEE B-W Kap. 4.2.1)

Kriterium	Weiche Kriterien: Einzelfallbetrachtung aufgrund rechtlicher Restriktionen und fachlicher Empfehlungen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	Im Einzelfall zu prüfender Vorsorgeabstand		
Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten	x		Pflanzen, Tiere u. Biologische Vielfalt	<p>Einzelfallprüfung: Gem. §§33 und 34 BNatSchG sind Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Bestimmte Vogelarten reagieren besonders empfindlich auf WEA – sei es durch die Scheuchwirkung, Lärm oder durch Vogelschlag. Daher sind Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Arten prinzipiell von einem Ausbau der Windenergienutzung auszunehmen, es sei denn, eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des Gebietes kann auf Grund einer FFH-Vorprüfung oder FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Bauleitplanung ausgeschlossen werden.</p> <p>Auch außerhalb der Vogelschutzgebiete liegende WEA können zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele führen. Daher ist ein Vorsorgeabstand im Einzelfall unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörde festzulegen. (§§33 u. 34 BNatSchG; Anhang 1 VSG-VO; WEE B-W, Kap. 4.2.1 und 4.2.2)</p>
Flächen mit sehr hohem artenschutzrechtlichem Konfliktpotential gem. ornithologischen Untersuchungen 2013/2 und 2014	x	artenspezifischer Vorsorgeabstand	Pflanzen, Tiere u. Biologische Vielfalt	<p>Einzelfallprüfung: Zerstörung und Beeinträchtigung der Lebensräume, Tötung und Störung von Tieren vgl. WEE B-W Kap. 4.2.5 Bereiche innerhalb der artenspezifischen Vorsorgeabstände wurden nach Einzelfallprüfung als Flächen mit sehr hohem artenschutzrechtlichem Konfliktpotential eingestuft. Diese Bereiche sind häufig auch durch andere Kriterien wie Siedlungsabstand oder dem Vogelschutzgebiet auszuschließen. Im Zusammenhang mit angrenzenden Bereichen, die für den Biotop- und Artenschutz von Bedeutung sind oder in denen relevante Bereiche für den besonderen Artenschutz kumulieren, wurden Kleinstflächen einbezogen und ausgeschlossen.</p>
Flächen mit hohem artenschutzrechtlichem Konfliktpotential	x		Pflanzen, Tiere u. Biologische Vielfalt	Im Bereich des Steinwaldes wurden in der Einzelfallprüfung aufgrund angrenzender Habitatstrukturen und eines südlich angrenzenden Schwerpunktes weiterer windenergiesensibler Vogelarten eine Kleinstfläche ausgeschlossen. Diese Fläche ist auch auf Grund weiterer Kriterien ausgeschlossen.
Denkmalschutz				
Archäologisches Bodendenkmal	x		Kultur- und Sachgüter	Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Die Kultur-

Kriterium	Weiche Kriterien: Einzelfallbetrachtung aufgrund rechtlicher Restriktionen und fachlicher Empfehlungen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	Im Einzelfall zu prüfender Vorsorgeabstand		
				denkmaleigenschaft betrifft in St. Georgen archäologische Denkmale. Im Bereich der Fläche Schlossberg wird die Konzentrationszone an die Flächenabgrenzung des Denkmalschutzes angepasst. Hiermit werden Kleinstflächen (< 30 m x 30 m oder < 0,1 ha) aufgrund des Denkmalschutzes § 2 DSchG ausgeschlossen. Weitere denkmalgeschützte Bereiche sind auch aus anderen Gründen ausgeschlossen.
Bündelungsmöglichkeit				
Einzelbegründung: Mangelnde Bündelungsmöglichkeiten	X		Schutzgut Landschaft	Um die städtebaulich gewollte Konzentration und Bündelung zu ermöglichen, werden isoliert liegende Einzelstandorte Flächen ohne Möglichkeit der Bündelung ausgeschlossen. Die Berücksichtigung der dargelegten harten und weichen Tabukriterien auf der gesamten Fläche der Stadt St. Georgen führt konzeptionell zu sinnvollen Konzentrationszonen auf windhöffigen Flächen und begründet den Ausschluss auf den übrigen Flächen der Stadt St. Georgen. Die Konkretisierung und Detailprüfung dieser Flächen im Rahmen der Umweltprüfung führte zum Ausschluss dieser Flächen, um das Ziel einer städtebaulich verträglichen Bündelung und umweltverträglicher Konzentrationszonen zu erreichen.
Einzelbegründungen				
Einzelflächenbeurteilung UP		Anpassungen der Gebietsabgrenzungen im Rahmen der Umweltprüfung zur Vermeidung, Minimierung schädlicher Umweltauswirkungen (siehe auch themenbezogene Darstellung oben)	Alle Schutzgüter	Nr. 1: Anpassungen der Raumabgrenzung an Geländebedingungen

SACHLICHER TEILFLÄCHEN- NUTZUNGSPLAN WINDENERGIE STADT SANKT GEORGEN I.SCHW.

PAUSCHALE PRÜFUNG HARTER AUSSCHLUSS

entsprechend Windenergieerlass BW
zur Ableitung von potentiellen Windnutzungsgebieten

BEGRÜNDUNG DES AUSSCHLUSSES DURCH SACHLICHE GRÜNDE

 Windhöfigkeit < 5.00 m/s in 100 m Höhe

BEGRÜNDUNG DES AUSSCHLUSSES DURCH FLÄCHENHAFT GELTENDE TABU-KRITERIEN

 flächenhaftes Naturdenkmal
 Schonwald

BEGRÜNDUNG DES AUSSCHLUSSES DURCH EINZUHALTENDE SIEDLUNGSABSTÄNDE

FNP-Bauflächen (B/P)

 Fläche mit erhöhtem Schallschutz mit 750 m Abstand
Immissionsrichtwert 35 dB(A) nach TA-Lärm
 Fläche mit normalem Schallschutz mit 500 m Abstand
Immissionsrichtwert 40 dB(A) nach TA-Lärm
 Fläche mit reduziertem Schallschutz mit 300 m Abstand
Immissionsrichtwert 45 dB(A) nach TA-Lärm
 Fläche mit geringem Schallschutz 150 m Abstand
Immissionsrichtwert 50 dB(A) nach TA-Lärm

ausserhalb FNP-Fläche:

 wohngenutzte Einzelhäuser mit reduziertem Schallschutz
mit 300 m Abstand

freizuhaltende Siedlungsflächen ohne Lärmschutz:

 Grünfläche
 sonstige freizuhaltende Flächen (Versorgung, Verkehr etc)

BEGRÜNDUNG DES AUSSCHLUSSES DURCH RECHTLICHE VORGABEN

WASSERWIRTSCHAFT

 Fließ- und Stillgewässer mit 10 m Gewässerrandstreifen
 Wasserschutzgebiet Zone I

VERKEHR

 Bundesstraße mit 40 m Abstand
 Landesstraße mit 40 m Abstand
 Kreisstraße mit 30 m Abstand
 Schienenstrecke mit 50 m Abstand

ABSTANDSFLÄCHEN

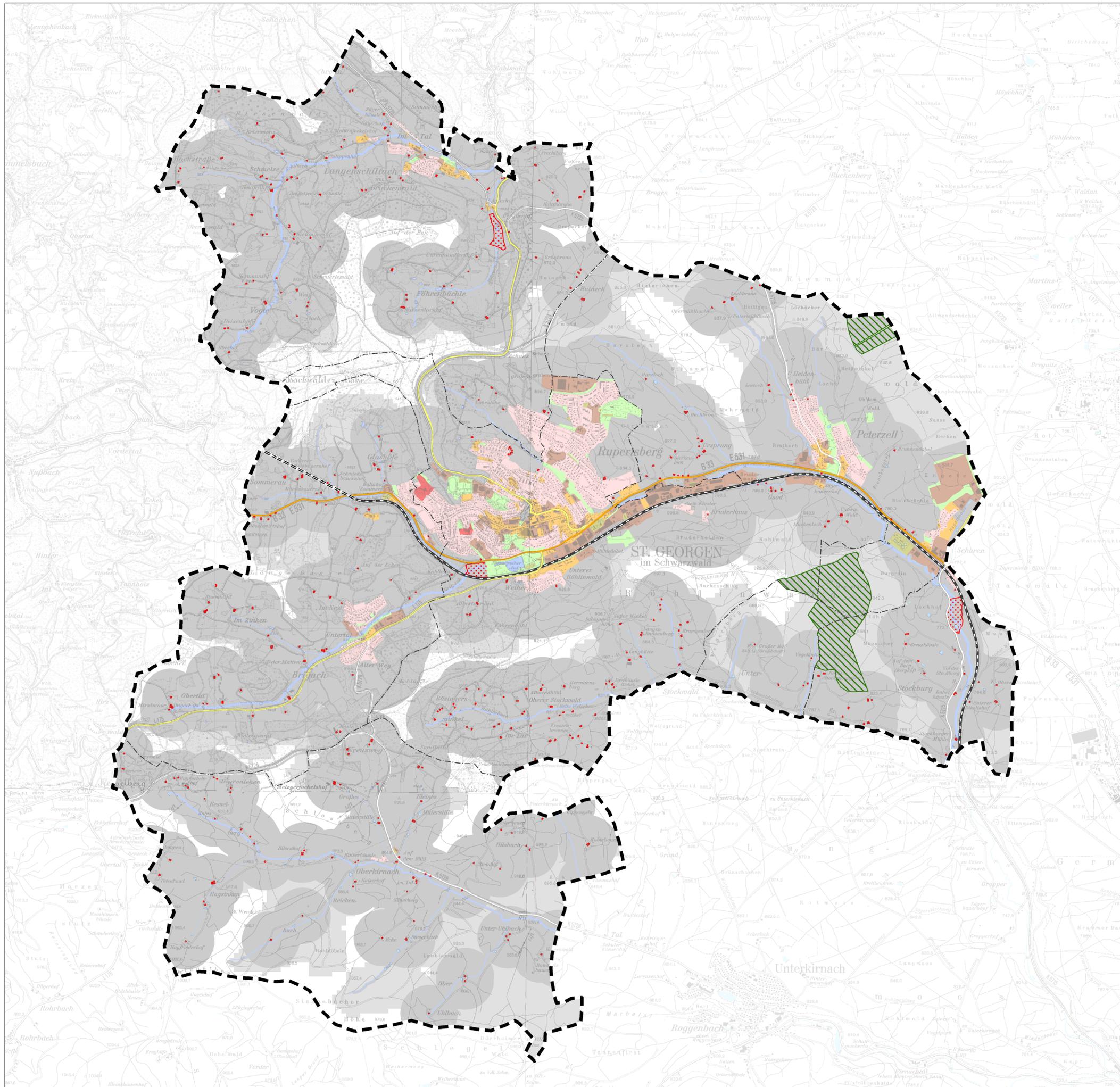
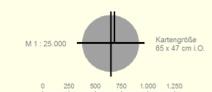
 Abstandsfläche

KARTENGRUNDLAGEN

 Untersuchungsraum  Gemarkungsgrenze

QUELLEN:

Windenergieerlass Baden-Württemberg, 9. Mai 2012
Tabellarische Darstellung der Kriterien Anhang FNP
Topografische Karte 1 : 25.000



SACHLICHER TEILFLÄCHEN-NUTZUNGSPLAN WINDENERGIE STADT SANKT GEORGEN I.SCHW.

EINZELFALLPRÜFUNG HARTER UND WEICHER AUSSCHLUSS

1. HARDER AUSSCHLUSS

A. AUSSCHLUSS AUFGRUND PAUSCHALER PRÜFUNG

 Ausschlussflächen gem. Karte 1

B. AUSSCHLUSS AUFGRUND DETAILÜBERPRÜFUNG

 Regionalplanerische Zielsetzung: schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege

 Windenergie und Auerhuhn: Flächen der Kategorie 1

 Wasserschutzgebiet Zone II

2. WEICHER AUSSCHLUSS

AUSSCHLUSS AUFGRUND BESONDERER STÄDTEBAULICHER LEITLINIEN DER PLANUNG

 erweiterter Siedlungsabstand um:

 Fläche mit erhöhtem Schallschutz (950 m)

 Fläche mit normalem Schallschutz (700 m)

 Fläche mit reduziertem Schallschutz (450 m)

 Fläche mit geringem Schallschutz (300 m)

 wohngenutzte Einzelhäuser (450 m)

 besonders geschütztes Biotop

 NATURA 2000: Europäisches Vogelschutzgebiet mit Vorkommen WEA-empfindlicher Arten

 Flächen mit sehr hohem artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial gem. ornithologischen Untersuchungen 2013/14

 Flächen mit hohem artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial

 archäologisches Bodendenkmal

 100 m Abstand zu Freileitung mit Schwingungsschutzmaßnahmen

 mangelnde Bündelungsmöglichkeit

 Flächen mit hohem Konfliktpotenzial: Einzelbegründung siehe Text

3. FLÄCHEN OHNE AUSSCHLUSSKRITERIEN

 Konzentrationszone Windenergie

KARTENGRUNDLAGEN

 Untersuchungsraum  Gemarkungsgrenze

QUELLEN:

Windenergieerlass Baden-Württemberg, 9. Mai 2012
Tabellarische Darstellung der Kriterien Anhang FNP
Topografische Karte 1 : 25.000

